

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grundsätzliches	1
Taufe	3
Eucharistie	12
Firmung	24
Ehe	27
Krankensalbung	34
Versöhnung (Buße)	37
Weihe	45

Grundsätzliches

Das Wort Sakrament ist von dem Wort „sacrare“ (weihen, heiligen) bzw. sacer (heilig, unverletzlich) abgeleitet. Es meinte ursprünglich eine Geldsumme, die prozessierende Parteien beim Priester im Heiligtum niederlegten. Im lat. Neuen Testament wird es an einigen Stellen als Übersetzung des griechischen Wortes „Mysterion“ (Geheimnis) gebraucht, jedoch nicht als Bezeichnung kirchlicher Handlungen, sondern des Christusgeheimnisses.

Als Sakrament bezeichnet man im Christentum einen Ritus, der als sichtbares Zeichen beziehungsweise als sichtbare Handlung eine unsichtbare Wirklichkeit Gottes vergegenwärtigt und an ihr teilhaben lässt. Es ist ein von Christus für seine Kirche und für immer eingesetztes, mit den Sinnen erfahrbares, besonderes und wirksames Zeichen einer unsichtbaren Gnadenwirkung. Der Begriff *Sakrament* hat in der katholischen Theologie mehrere Bedeutungen. Im engeren Sinn bezeichnet er die Einzelsakramente. In einem weiteren, diesem übergeordneten Sinn bedeutet er jede Art von Begegnung von Gott und Mensch, die immer *sakramental* vermittelt ist. Das zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Kirche als ganze als „Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ und als „allumfassendes Heilssakrament“ (Lumen Gentium Nr. 1. 48).

Die Sakramente werden erstmals bei Tertullian (um 200) erwähnt, als Bezeichnung von Abendmahl und Taufe. Grundlegend für den abendländischen Sakramentenbegriff wurde Augustinus. **Die Zahl der Sakramente schwankte im Mittelalter, bis man sich im 13. Jahrhundert auf die Zahl sieben festlegte (Taufe, Eucharistie, Firmung, Bußsakrament oder Sakrament der Versöhnung, Krankensalbung und Weihesakrament (dreistufig) KKK 1117). Einige Sakramente, Taufe, Firmung und Weihe, prägen der empfangenden Person ein unauflösliches Merkmal ein, sodass sie nur einmal empfangen werden können (KKK 1121).**

Taufe, Firmung und Eucharistie sind die drei Sakramente, durch die der Mensch in die Kirche eingegliedert wird und werden daher auch als Initiationssakramente bezeichnet. Sie sollen jenseits des Kleinkindalters wenn möglich in einer einzigen Feier vollzogen werden (KKK 1121).

Die Spendung von Firmung, Eucharistie, Beichte, Krankensalbung und Weihe ist geweihten Amtsträgern vorbehalten, die Taufe kann bei Lebensgefahr des Täuflings von jedem gespendet werden, der tun will, was die Kirche bei der Taufe tut. Das Ehesakrament spenden sich die Eheleute gegenseitig; jedoch ist bei Katholiken die Bekundung des Ehwillens vor einem Priester oder Diakon zur Gültigkeit erforderlich.

Drei Wesensmerkmale gehören zum Sakrament, nämlich (1) das äußere Zeichen, (2) die innere Gnade und (3) die direkte Einsetzung durch Jesus Christus. Die Sakramente wurden von Jesus Christus gestiftet; (vgl. Konzil von Trient, Dekret über die Sakramente, Kan. 1, KKK 1114). Die Mysterien des Lebens Jesu sind die Grundlage für die Spendung der Sakramente in der Kirche. Die *Sakramentalität der Kirche Christi* ist zugleich eine der wesentlichen Aussagen der Heiligen Schrift insgesamt. **Der eigentliche Spender ist Jesus Christus, in dessen Sendung und mit der von ihm übertragenen Vollmacht** nur die Bischöfe, Priester und Diakone **sakramentale Handlungen vornehmen können.**

Christus ist in den Sakramenten ganz gegenwärtig; in besonderer Weise in den eucharistischen Gaben. Das Sakrament ist kein bloßes Symbol. In ihm drückt sich durch Worte und Handlungen Jesus Christus als "Ursakrament" sinnenfällig selber aus und wird gegenwärtig. Die Sakramente sind die heilswirksamen Zeichen des Neuen Bundes zwischen Gott und den Menschen, da Gott sich den Menschen in seiner unendlichen Liebe immer wieder neu schenken will. Sie sind auf die Heiligung des Menschen, den Aufbau des Leibes Christi (Kirche) und auf die Gott geschuldete Verehrung hin geordnet. Die Sakramente haben insbesondere das Ziel, das Leben der Kirche aus der Eucharistie zu beleben und zu ihr zu führen. In ihr kann der Christ täglich Ostern feiern.

Die Sakramente teilen die heiligmachende und die helfende Gnade mit. Gnade ist jede innere, übernatürliche Gabe, die uns Gott schenkt, damit wir die ewige Seligkeit erlangen. **Die Frucht des sakramentalen Lebens besteht darin, dass der Geist der Gotteskindschaft den Gläubigen Anteil an der göttlichen Natur schenkt, indem er sie mit dem einzigen Sohn, dem Erlöser, lebendig vereint.**" (KKK Nr. 1128)

Die Sakramente wirken "ex opere operato" (aus sich heraus, bzw. Kraft der vollzogenen Handlung durch Christus). Während die Wirkweise aufgrund des Vollzugs feststeht, gibt es unter den theologischen Schulen eine Kontroverse über die *genaue* Wirkweise der Sakramente. Nahmen v.a. die Jesuitentheologen an, dass diese Wirkweise rein moralisch zu verstehen ist, vertritt die thomistische Schule eine physische Wirksamkeit der Sakramente. Die zweite Ansicht dürfte dem Dogma von Trient gerechter werden. Die sakramentalen Wirkungen auf bestimmte Mindestdispositionen von Spender oder Empfänger einzuschränken, das hieße, zu engherzig von der Liebe Gottes zu denken.

Der Empfang des Sakraments darf jedoch nicht unabhängig von der Disposition des Empfängers als gnadenvermittelnd (und damit „magisch“ wirksam) gedacht werden. Wenn sich der Mensch im Unglauben oder frei festgehaltener Sündhaftigkeit der Wirksamkeit entzieht, ist das Sakrament zwar gültig aber nicht gnadenwirkend. (Konzil von Trient, Lehrentscheid für die Armenier , 1439) Die im Glauben würdig gefeierten Sakramente verleihen die Gnade, die sie bezeichnen (KKK 1127). Die Früchte der Sakramente sind auch von der inneren Verfassung ihres Empfängers abhängig (KKK 1128). Nur der Gläubige, der die Sakramente mit der erforderlichen inneren Haltung empfängt, bekommt Anteil an der verheißenen Gnade Gottes. . Wer ein Sakrament unwürdig empfängt, empfängt die innere Gnade nicht, sondern begeht, sofern er freiwillig und in Kenntnis seiner Unwürdigkeit handelt, eine schwere Sünde.

Die Gültigkeit der Spendung eines Sakramentes ist an drei Bedingungen gebunden: Form, Materie und Intention.

Die Form ist zum Beispiel bei der Taufe die Taufformel ("Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.") u.

Zur sakramentalen Handlung gehört oft ein stoffliches Element (Materie), z.B. Wasser bei der Taufe. Dies nennt man entfernte Materie, das Tun damit (Waschung mit Wasser) nähere Materie.

Zudem muss der Spender die Intention haben, das Sakrament zu spenden. Er muss die Absicht haben das zu tun was Gott getan haben will und weil die Kirche sich an den Willen Christus/Gottes halten will, muss er die Absicht haben das zu tun was die Kirche tut.

Da Sakramente ex opere operato (Wirksamkeit aufgrund der vollzogenen Handlung) gespendet werden, **tritt die Wirksamkeit eines Sakramentes aufgrund seines richtigen Vollzugs und unabhängig von der sittlichen Disposition der spendenden Person (Rechthgläubigkeit, Gnadenstand) ein. Das Sakrament wird nicht durch die Gerechtigkeit des Menschen, der das Sakrament spendet, sondern durch die Kraft Gottes vollzogen (KKK 1128).**

Sakramente können nur von lebenden Menschen empfangen werden.

Der sakramentale Ritus darf nicht nach dem Belieben des Amtsträgers oder der Gemeinde abgeändert oder manipuliert werden. Selbst die höchste Autorität in der Kirche kann die Liturgie nicht nach Belieben ändern (KKK 1125)

Die Sakramente sind zum Heil notwendig (Konzil zu Trient, Lehrsätze über die Sakramente, 1547: KKK 1129))

Sakramentalien

Sakramentalien sind Zeichen, die nicht "indem sie vollzogen werden" (ex opere operato) wirken, sondern kraft der Fürbitte und Gebet der Kirche. Sie wollen eine gewisse Nachahmung der Sakramente in der alltäglichen Frömmigkeit begünstigen. Sie sollen entweder den Alltag heiligen (z.B. Kindersegnung, Speisesegnung, Weihwasser, Kreuzzeichen), besondere Tage kennzeichnen (Aschenkreuz, Fußwaschung, Blasiussegen) oder Personen, Orte oder Gegenstände besonders in den Dienst der Kirche genommen werden (z. B. Jungfrauenweihe, Kirchweihe)

Sakramente in anderen Kirchen

Orthodoxe Kirchen

In der orthodoxen Kirche werden die Sakramente als heilige *Mysterien* bezeichnet. Es ist nie eine Siebenzahl der Sakramente kanonisch festgehalten worden, da die orthodoxe Kirche daneben auch die gesamte Kirche und alle kirchlichen Handlungen als „sakramental“ und als Mysterium sieht; eine klare Abgrenzung der Sakramente von den Sakramentalien existiert nicht. Die rechtliche Gültigkeit von Sakramenten ist bei den Orthodoxen nur ein untergeordneter Gedanke gegenüber der tatsächlichen Wirksamkeit. Diskussionen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Sakramenten können von Orthodoxen daher oft nur schwer nachvollzogen werden.

Anglikanische Kirchen

In den anglikanischen Kirchen besteht Konsens darüber, dass die Taufe und die Eucharistie Sakramente sind. Die anderen fünf Handlungen, die in der römisch-katholischen Kirche als Sakramente gelten (Firmung, Bußsakrament, Krankensalbung, Ehe und Weihesakrament) werden von vielen Anglikanern ebenfalls als Sakramente, von manchen hingegen als Sakramentalien betrachtet.

Evangelische Kirchen

Evangelisch-lutherische Kirchen

Nach lutherischer Auffassung sind die Sakramente „Zeichen und Zeugnis“ des göttlichen Willens, durch die der Glaube einerseits geweckt, andererseits auch gestärkt wird. Gleichzeitig fordern die Sakramente auch den Glauben, da nur der Glaube das Heil im Sakrament ergreifen kann. Die Apologie des Augsburger Bekenntnisses definiert im 13. Artikel, dass als Sakramente im strikten Sinne Taufe, Beichte und Abendmahl zu gelten haben. Im weiteren Sinne kann nach Apologie 13 auch die Weihe (Ordination) zum geistlichen Amt als Sakrament gelten. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche weisen darauf hin, dass die Firmung und die Krankensalbung keine Sakramente sein sollen, da sie weder Gottes Befehl noch sein Gebot hätten. Jedoch könnten diese auch in der lutherischen Kirche gebraucht werden, auch wenn sie keine Sakramente sind.

Evangelisch-reformierte Kirchen

Die evangelisch-reformierten Kirchen kennen die zwei Sakramente der Taufe und des Abendmahls. In der reformierten Tradition haben die Sakramente jedoch nur die Bedeutung von Symbolen. Sie sind Zeichen, die eine geistliche Wirklichkeit anschaulich machen, sie jedoch nicht bewirken. Der Charakter des Abendmahls war das große Streitthema in dem berühmten Marburger Religionsgespräch zwischen Martin Luther und Ulrich Zwingli 1529. In allen anderen Fragen konnten sie sich so verständigen, dass die Unterschiede nicht zur Kirchentrennung führten. Der Abendmahlsstreit blieb jedoch der Grund zur Trennung von lutherischer und reformierter Kirche.

Evangelische Freikirchen

Auch viele evangelische Freikirchen lehnen die Auffassung des Sakraments als heilswirksames Zeichen ab. Sakramente werden stattdessen analog zur evangelisch-reformierten Tradition bei Ulrich Zwingli als Zeichen ohne sakramentale Bedeutung verstanden.

Taufe

Allgemeine Aussagen zur Taufe

**Das griechische Wort für „taufen“ im Neuen Testament bedeutet „ein-“ oder „untertauchen“.
Die Taufe ist nicht etwas ausschließlich Christliches. Es gab Taufriten schon vor Christi Geburt.**

Wir wissen aus der Bibel, dass Johannes taufte. Er erhielt deshalb den Beinamen „der Täufer“. Johannes vollzog die Taufe im Wasser des Jordan, sie war mit einem Sündenbekenntnis und mit der Umkehr (Buße) verbunden und geschah „als Zeichen der Umkehr“ (Mt 3,6,Mk 1,4f, Lk 3,3ff) „zur Vergebung der Sünden“ (Mk 1,4). Auch Jesus ließ sich von Johannes taufen. In der Folgezeit taufte nach Joh 4,1f auch die Jünger Jesu. Jesus selber hat zwar die Jünger beauftragt, alle Menschen zu taufen; er selber hat nicht getauft. Die Gemeinschaft von Qumran und die Essener kannten ähnliche Riten.

Die Juden kannten auch rituelle Waschungen, die im Namen Gottes vollzogen wurden und regelmäßig, vermutlich sogar täglich, ausgeführt. Taufriten der jüdischen Gemeinschaften wurden von jedem für sich allein und ohne öffentliches Bekenntnis vorgenommen. Im Talmud ist der regelmäßige Besuch des Mikwe-Bads zur Herstellung ritueller Reinheit vorgeschrieben. Die Unterschiede der christlichen Taufe sind sowohl in der nur einmal vorgenommenen Taufe, als auch im öffentlichen Bekenntnis zu Jesus zu sehen. Zudem fehlt eine Person, die die Taufe durchführt.

Die Taufe wird im Neuen Testament als etwas Bekanntes vorausgesetzt. Sie wird verstanden als das Zeichen des Neuen Bundes, das in vielfältiger Weise seine „Vorzeichen“ im Alten Bund hat. In Apg 19,1–7 wird deutlich, worin sich Johannestaufe und christliche Taufe unterscheiden: Nachdem die Jünger dort von ihrer Johannestaufe berichtet haben, erklärt Paulus ihnen, dass Johannes mit einer Taufe der Umkehr getauft und dazu aufgerufen habe, „dass das Volk an den glauben solle, der nach ihm kommen werde“, nämlich an Jesus Christus. Daraufhin ließen sich die Jünger des Johannes noch einmal taufen. Unterscheidende Kennzeichen der christlichen Taufe sind dort die Gabe des Heiligen Geistes und die Taufe auf den Namen Jesu Christi.

Das Matthäus-Evangelium endet mit dem so genannten Tauf- oder Missionsauftrag Christi: Und Jesus trat herzu und sprach zu ihnen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt 28, 18-20). **Die Taufformel „auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ kommt nur in diesem im Evangelium enthaltenen „Taufbefehl“, nicht aber in den Tauferzählungen der Apostelgeschichte und der Briefe des Paulus, vor. Dort, wo die Taufhandlung selbst näher beschrieben wird, lautet die Taufformel schlicht: „auf den Namen Jesu Christi“ (Apostelgeschichte 2,38, 8,16; 10,48; 19,5; Röm 6,3 und Gal 3,27).**

Paulus erklärt in **Röm 6,3ff.** die Taufe als „Begrabenwerden“ und „Neuwerdung des Lebens“. In seiner Auffassung ist sie ein Nachvollzug des Begräbnisses und der Auferstehung Jesu. **Dort findet sich auch ein Beleg für die Praxis der Taufe durch Untertauchen.**

Die Taufe ist eng mit der Gabe des Heiligen Geistes verbunden. Johannes der Täufer wies auf Jesus Christus hin, der mit heiligem Geist und Feuer taufe (Mt 3,11). In seiner Pfingstpredigt ruft der Apostel Petrus öffentlich zur Taufe auf. Er verheißt denen, die umkehren und sich zur Vergebung der Sünden taufen lassen, dass sie den Heiligen Geist geschenkt bekommen (Apg 2,38-39) Als der Heilige Geist auf den ungetauften Hauptmann Kornelius und andere Nichtjuden, die sich mit ihm versammelt hatten, fiel, überzeugte dies die Judenchristen, dass auch Nichtjuden getauft werden dürfen, weil der Heilige Geist auch auf sie ausgegossen wurde (Apg 10,45).

Geschichtliche Entwicklung

Wer sich in den ersten Jahrzehnten des Christentums taufen ließ, tat dies wohl im Glauben daran, noch zu Lebzeiten die Wiederkunft Jesu Christi zu erleben. In der Taufe wurde der Täufling aus dem heidnischen Kontext herausgenommen und dem Machtbereich Jesu Christi unterstellt. Er wurde durch den Heiligen Geist „versiegelt“ (Eph 4,30) und in den Leib Christi eingegliedert (1 Kor 12,13).

Bei den apostolischen Vätern verschob sich der Charakter der Taufe zu einem „gesetzlich verstandenen Eintrittsritus“ in die Kirche. Während die biblischen Berichte die Taufe auf den Namen Jesu Christi kennen, folgte die frühe Kirche dem Taufbefehl Mt 28,19 und taufte „auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“.

Im Urchristentum geschah die Taufe vermutlich durch vollständiges Untertauchen des Täuflings. Bis etwa zum 12. Jahrhundert war das Untertauchen durchaus eine übliche Taufform in der römisch-katholischen Kirche.

Als Nottaufe (Krankheit, Todesgefahr, Verfolgung) konnte die Taufe jedoch durch Besprengen mit Wasser bereits im zweiten Jahrhundert durchgeführt werden.

Im 3. Jahrhundert vertraten Cyprianus und Tertullian die Ansicht, durch die Taufe werde die durch die Erbsünde zerstörte Gottebenbildlichkeit wiederhergestellt. Zwar reichte theoretisch der Glaube dazu aus, wie bei den Aposteln, von denen die Bibel nicht berichtet, dass Jesus sie getauft hat, da jedoch Jesus den Befehl zur Taufe gegeben habe, bestehe für die Gläubigen ein Zwang zur Taufe. **Augustinus formulierte die Lehre von der Taufe „als Heilmittel gegen die Erbsünde und begründete die Verpflichtung zur Kindtaufe innerhalb der römischen Kirche.**

Thomas von Aquin beschrieb Gott als „Prinzipalursache“ und das Taufwasser als „Instrumentalursache“ der Gnadenwirkung zur Tilgung der Erbsünde. **Als weiterer Bestandteil einer gültigen Taufe ist die Absicht (*intentio*) des Spenders, zu taufen, erforderlich. Diese Lehre wurde 1439 in der Bulle *Exultate Deo* verkündet und ist in der katholischen Kirche bis heute gültig. Folglich verbreitete sich im Mittelalter das Übergießen anstelle des Untertauchens.**

Martin Luther knüpfte bei Augustinus an und sah in der Taufe die sichtbar gewordene Zusage Gottes, den Menschen um Christi willen die Sünde zu vergeben. Die Taufe ist ein Bund mit Gott. Der Täufling verspricht Gott, täglich der Sünde absterben zu wollen. Zunächst war das Taufwasser für Luther ein Symbol der Heilsgewissheit nur für den Täufling, erst im Kampf gegen die sogenannten „Schwärmer“ betonte auch er Heilsamkeit des Taufwassers. **Viel wichtiger ist ihm, dass die Taufe kein einmaliges Geschehen ist, sondern täglicher geistlicher Wiederholung bedarf.**

Auch der Zürcher Reformator Ulrich Zwingli zählt die Taufe zu den Sakramenten. Sakramente sind für ihn allerdings nur Zeichen, die auf eine dahinter stehende Wirklichkeit hinweisen. Diese Wirklichkeit ist wichtiger als das Zeichen. Die Taufe bewirkt also selber nicht beispielsweise Abwaschung der Sünden, weist aber äußerlich auf dieses innere, geistgewirkte Heilsgeschehen hin. Damit positioniert sich Zwingli gegen die bisherige Kirchenlehre und gegen Luther (Taufe als Gnadenmittel). Die Taufe sei nach dem Neuen Testament Bundeszeichen, durch das gezeigt wird, dass der Getaufte Gott gehört. **In Analogie zum alttestamentlich-jüdischen Bundeszeichen der Beschneidung haben die Eltern des neuen Gottesvolkes (die Kirche) die Pflicht, ihr Kind taufen zu lassen, denn als Kind christlicher Eltern gehört es zu Gott.** Der Bundesschluss als Ausdruck von Gottes Gnade laufe stets dem Glauben voraus, so dass die Täufer die von Gott gesetzte Reihenfolge „Bundesschluss – Erwählung – Zugehörigkeit zum Gottesvolk – Glaube“ unzulässig umdrehen würden.

Johannes Calvin führt den Bundesgedanken Zwinglis weiter. Er **nennt die Taufe ein „äußeres Zeichen des göttlichen Wohlwollens gegen uns“ und ein „Unterpfand“ der Gnade Gottes. Er hält sie für nicht heilsnotwendig.**

Die Tauflehre der Täufer ist eine Weiterentwicklung von bestimmten Aspekten der Lehre Zwinglis. Auch für sie ist die Taufe ein bloßes Symbol des Bundes, den Gott mit dem Menschen und der Mensch mit Gott schließt. Nach ihrem Verständnis bietet Gott in dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn allen Menschen den „Neuen Bund“ („das Neue Testament“) an. In der Predigt des Evangeliums wird dieses Angebot den Menschen unterbreitet. Die Taufe ist nach diesem Verständnis das von Jesus Christus eingesetzte äußere Zeichen, durch das der Mensch in Gottes Bundesschluss einwilligt. **Anders als in der reformierten Tradition wird die Taufe jedoch ausschließlich als Bekenntnistaufe nach einer bewussten Entscheidung für den Glauben praktiziert. Die Taufe wird in der täuferisch-mennonitischen Tradition auch nicht als Sakrament aufgefasst.**

Die katholische Reaktion auf die evangelischen Tauflehren ist die Neuformulierung der Lehre auf dem Konzil von Trient. Dort wurde erstmals beschlossen, die Kindertaufe zur Verpflichtung nach kirchlichem Verständnis zu machen. Sie sollte demnach die Aufnahme in die Religionsgemeinschaft symbolisch darstellen, nach der die Kinder allmählich durch die christliche Lehre „wissend“ herangebildet werden sollten.

Einige Freikirchen praktizieren die Taufe nicht. Während zum Beispiel die Quäker sie als zu vernachlässigende Äußerlichkeit ansehen, verzichtet die Heilsarmee auf den Vollzug von Taufen aufgrund ihres Selbstverständnisses als Erweckungsbewegung. **Wer unter ihren Freunden und Mitgliedern das Bedürfnis hat, sich taufen zu lassen,**

wird mit diesem Begehren an befreundete Kirchen bzw. Freikirchen verwiesen. Die stark wachsende Pfingstbewegung lehrt einen mehrstufigen Heilsweg, bei dem auf die Bekehrung die Wassertaufe folgt, die ihrerseits von der Geistestaufe ergänzt werden muss.

Auch in der Taufpraxis unterscheiden sich die christlichen Kirchengemeinschaften. Während in vielen Kirchen die Kindertaufe die Regel ist, wird in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ausschließlich die Gläubigentaufe praktiziert. Auch in formaler Hinsicht unterscheidet sich die Taufpraxis der christlichen Kirchen. Während die einen den Täufling mit Wasser übergießen, wird bei den anderen der zu Taufende vollständig in Wasser eingetaucht. Die verwendete Taufformel weist in der Praxis der verschiedenen Kirchen ebenfalls Unterschiede auf. Fast alle taufen nach dem Vorbild des biblischen Taufauftrags Jesu (Mt 28) „auf den“ (oder „in den“ bzw. „im“) „Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“, einige wenige kirchliche Gemeinschaften taufen hingegen nach dem Vorbild der Apostelgeschichte lediglich „auf den Namen Jesus“ (Apg 2,38; 10,48; 19,5).

Die Taufe ist einmalig und bedarf keiner Wiederholung. Die Bibel erzählt nur in Apostelgeschichte 19, 3-5 eine nochmalige Taufe, weil die erste Taufe dort keine christliche gewesen ist, sondern die Taufe des Johannes.

Von den meisten Kirchen anerkannt wird eine Taufe, die vollzogen ist auf den Namen des dreieinigen Gottes („Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“),

durch Untertauchen oder Begießen mit Wasser,

Auf dieser Grundlage wurde für Deutschland am 29. April 2007 die Magdeburger Erklärung unterzeichnet, einer formellen Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung vollzogener Taufen in elf verschiedenen Kirchen in Deutschland. Es waren dies:

Römisch Katholische Kirche, Evangelische Kirche Deutschland, Orthodoxe Kirche Deutschland, Evangelisch Methodistische Kirche, Selbständig Evangelisch-Lutherische Kirche, Armenisch orthodoxe Kirche, Altkatholische Kirche, Äthiopisch orthodoxe Kirche, Evangelisch altreformierte Kirche in Niedersachsen, Herrnhuter Brüdergemeinde, Anglikanisch- Episkopale Gemeinden in Deutschland.

Die Gültigkeit dieser Taufe ist in folgenden Freikirchen umstritten oder wird in Frage gestellt:

Bei **Baptisten, Mennoniten, Pfingstgemeinden und Sieben Tage Adventisten** hängt die Gültigkeit einer Taufe davon ab, ob der Täufling sich bewusst für die Taufe entschieden hat. Christen, die als Säuglinge getauft wurden, gelten dort in der Regel als ungetauft. Sie werden dennoch in der Regel, sofern sie sich zum christlichen Glauben bekennen, als Mitchristen anerkannt, aber nicht in allen Kirchen und Gemeinden zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen. Freie evangelische Gemeinden und einige baptistische Gemeinden haben allerdings Sonderregelungen aus seelsorglichen Gründen. Sie erkennen den Gewissenskonflikt von als Kleinkind Getauften an und verzichten in Ausnahmefällen auf eine (aus der Sicht dieser Gläubigen) nochmalige Taufe. Diese Gläubigen werden trotzdem als Mitglieder in die Gemeinde integriert.

Einige Freikirchen halten zudem das Begießen mit Wasser nicht für ausreichend und fordern ein vollständiges Untertauchen

Aussagen zum Sakrament der Taufe (katholische Kirche)

Die Taufe ist die Grundlage des ganzen christlichen Lebens, das Eingangstor zum Leben im Geiste und zu den anderen Sakramenten. **Durch die Taufe werden wir von der Sünde befreit und als Söhne Gottes wiedergeboren, wir werden in die Kirche als Glieder Christi eingefügt und an ihrer Sendung beteiligt (KKK 1213, 1314 CIC)**

Der Glaube lässt sich nicht von der Taufe trennen. Die Taufe ist in ganz besondere Weise das Sakrament des Glaubens. Die Taufe ist das Sakrament des Glaubens (Mk 16,16) Der Glaube, der zur Taufe erforderlich ist, muss nicht vollkommen und reif sein, es genügt ein Ansatz der sich entwickeln soll. (KKK 1236, 1253)

Dieses Sakrament bezeichnet und bewirkt die Geburt aus dem Wasser und dem Geist, ohne die niemand „in das Reich Gottes kommen kann (Joh 3,5). (KKK 1215). Der Herr selbst sagt, dass die Taufe heilsnotwendig ist (Joh 3,5) Sie ist für jene heilsnotwendig, denen das Evangelium verkündet worden ist und die Möglichkeit hatten, um dieses Sakrament zu bitten. (KKK 1257). **Im Gegensatz zur Lehre anderer christlicher Gemeinschaften (Berufung auf Mt 16,16) ist für die Katholische Kirche die Taufe ist oder wenigstens das Verlangen danach zum Heil notwendig (CIC 849).**

Zu den Pflichten des Spenders gehört es, darauf zu achten, dass der entscheidungsfähige Täufling auf das Sakrament im Katechumenat genügend vorbereitet ist und über die christlichen Pflichten hinreichend unterrichtet wurde, damit der Täufling ein gewisses Maß an Glaubenswissen erwirbt (CIC 752, 851, 865). Bei allen Getauften, ob sie nun Kinder oder Erwachsene sind, muss nach der Taufe der Glauben wachsen (KKK 1254).

Fähig zum Empfang der Taufe ist jeder und nur der Mensch, der noch nicht getauft ist (KKK 1246, CIC 864). Für den entscheidungsfähigen Menschen kommt die Taufe nur zustande, wenn er selbst getauft werden will; ohne sein Wissen u. Wollen kann er nicht getauft werden

Dort, wo die Kindertaufe weithin zur allgemein üblichen Form der Spendung der Taufe geworden war, erfordert diese naturgemäß ein Katechumenat nach der Taufe (KKK 1231).

Die Taufe macht uns zu Gliedern des Leibes Christi (KKK 1267). Sie bildet die Grundlage der Gemeinschaft aller Christen, auch mit jenen die noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. Die Taufe begründet also ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind (KKK 1271). Die Taufe ist aber nicht an die Mitgliedschaft in der Kirche gebunden, sie bleibt gültig, wenn jemand aus der Kirche austritt.

Ordentliche Spender der Taufe sind der Bischof und der Priester und, in der lateinischen Kirche, auch der Diakon (KKK 1256, 681 CIC). Im Notfall kann jeder Mensch, sogar ein ungetaufter, die Taufe spenden, falls er die notwendige Absicht hat: Er muss das tun wollen, was die Kirche bei der Taufe tut, und die trinitarische Taufformel verwenden (CIC 742).

In Ländern, in denen geweihte Spender fehlen, können Katechisten mit der Spendung beauftragt werden. Der Spender, der nicht Priester od. Diakon ist, darf nur die wesentliche Taufhandlung (Materie u. Form) vollziehen, nicht aber die sie umgebenden Zeremonien; diese sollen bei Möglichkeit durch einen Priester od. einen Diakon in der Kirche nachgeholt werden (CIC. 759).

Die Kirche ist von jeher der festen Überzeugung, dass Menschen, die wegen des Glaubens den Tod erleiden, ohne vorher die Taufe empfangen zu haben, durch ihren Tod für und mit Christus getauft werden. Diese Blut-taufe, sowie das Verlangen nach der Taufe bringen die Wirkungen der Taufe hervor, ohne selbst Sakrament zu sein (KKK 1258).

Auch ungetaufte Menschen können gerettet werden, wenn sie das Evangelium nicht kennen. **Jeder Mensch, der ohne das Evangelium Christi und seine Kirche zu kennen nach der Wahrheit sucht und den Willen Gottes tut, soweit er ihn kennt, kann gerettet werden (KKK 1260).**

Was die ohne Taufe verstorbenen Kinder betrifft, kann die Kirche sie nur der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen. Das große Erbarmen Gottes und die zärtliche Liebe Jesu zu den Kindern berechtigen uns zu der Hoffnung, dass es für diese Kinder einen Heilsweg gibt (KKK 1261).

Durch die Taufe werden sämtliche Sünden nachgelassen, auch die Erbsünde und die Sündenstrafen (KKK 1263). Diese Sünde wirkt in uns einfach schon deshalb, weil wir Menschen sind. **Erbsünde** ist ein Begriff für einen Unheilszustand, der durch den Sündenfall Adam und Evas herbeigeführt wurde und an dem seither jeder Mensch als Nachfahre dieser Ureltern teilhabe.

Lang war das Eintauchen die gewöhnlich. Gestalt der Taufe (vgl. Lehre der zwölf Apostel) und ist auch heute zulässig (CIC. 758). Vom Anfang an wurde die Taufe in gewissen Situationen auch durch Übergießen oder Besprengen vollzogen (Infusions- od. Aspersions.-Taufe). Die 3000 am Pfingstfest (Apg 2,41), der Kerkermeister v. Philippi mit seiner Familie (Apg 16,33), bettlägerige Kranke konnten kaum durch Eintauchen getauft werden. Ausdrücklich. wird die T. durch Übergießen v. der "Lehre der zwölf Apostel" (7,3). Die Taufe durch Übergießen ist heute allg. übl., die durch Besprengen jedoch nicht mehr gestattet (CIC. 758). Zur Wahrung der Zeichenhaftigkeit muss das Übergießen so geschehen, dass es unzweifelhaft den Charakter der Abwaschung des Täuflings hat. - Im lat. Ritus schreibt die Kirche zumindest für die feierliche T. das dreimalige Eintauchen od. das dreimalige Übergießen des Kopfes in Kreuzesform vor (Rit. Rom. II 1,10, vgl. Lehre der zwölf Apostel 7,3)

Die Tauffeier in der Kirche

Der Gottesdienst besteht aus drei Teilen:

1. Eröffnung

Zu Beginn des Gottesdienstes wird die Familie des Täuflings schon an der Kirchentür begrüßt. Diese Geste soll zeigen, dass der Täufling als zukünftiges Gemeindemitglied willkommen ist und man es kaum erwarten kann, ihn in die christliche Gemeinschaft aufzunehmen. Er fragt die Eltern, welchen Namen sie ihrem Kind gegeben haben und was sie von der Kirche für ihr Kind erbitten. Die Eltern antworten: "Die Taufe". Eltern und Paten werden gefragt, ob sie bereit sind, das Kind im Glauben zu erziehen. Sie antworten: "Ich bin bereit." Zuerst zeichnet der Seelsorger dem Täufling ein Kreuz auf die Stirn, anschließend die Eltern und Paten, vielleicht auch andere Familienangehörige, zum Beispiel Großeltern und Geschwister. Der Eröffnungsteil wird mit einem Gebet abgeschlossen.

In einen Gespräch mit Eltern und Paten soll diesen noch einmal bewusst und deutlich vor dem Geistlichen erklären, warum das Kind getauft werden soll und dass sie sich ihrer Verantwortung gegenüber Kirche und Kind bewusst sind.

Der gemeinsame Einzug in die Kirche, der meist zu Orgelmusik vollzogen wird, ist ein Symbol für den Eintritt in die Glaubensgemeinschaft und die ersten Schritte auf dem Glaubensweg. Meist werden der Festgesellschaft die Taufkerze und das Taufkleid vorangetragen.

Wortgottesdienst

Der Wortgottesdienst wird oft mit einer nicht-biblischen Lesung eröffnet. Der Text dazu kann beispielsweise aus einem Roman oder einer Erzählung stammen, aber auch Gedichte oder bestimmte Legenden bieten sich oft für diesen Teil an. Gelesen wird der Text in den meisten Fällen von den Eltern selbst oder den Paten, die damit ihre persönlichen Wünsche für den Täufling ausdrücken möchten.

Die biblische Lesung wird in vielen Fällen durch den Geistlichen vorgetragen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass ein anderes Gemeindemitglied, beispielsweise aus dem Verwandten- oder Freundeskreis, den Bibeltext liest. Wenn im Gottesdienst viele Kinder anwesend sind, kann der klassische Text auch durch eine moderne Übersetzung oder sogar eine Nacherzählung ersetzt werden, um den Sinn besser zugänglich zu machen. Oft wird an dieser Stelle das „Kinderevangelium“ aus dem Markusevangelium zitiert.

Die Predigt stellt einen Vortrag des Priesters dar, der inhaltlich Aussagen der Bibel mit modernen Fragestellungen verbindet. Beispielsweise können die persönliche Situation der Anwesenden sowie der spezielle Anlass, also die Taufe, thematisiert werden. Die Länge und Gestaltung der Predigt hängt ganz vom Priester und den aktuellen Umständen ab. Wenn es in der Kirche zum Beispiel sehr unruhig ist, wird er sich eventuell spontan dazu entschließen, die Predigt zu kürzen.

Fürbitten werden meist von mehreren Personen im Wechsel gelesen und sind kurze Bitten für den Täufling, seine Familie oder andere liebe Personen. Auch der Einbezug anderer Notleidender in diese Bitten ist üblich. Die Fürbitten sind in der Regel an Gott gerichtet, jedoch können vorab auch symbolisch die Heiligen, beispielsweise der Namenspatron des Kindes, angerufen werden, damit auch sie die Bitten erhören.

Spende des Sakraments

Da niemand gegen seinen Willen in die Kirche eintreten soll, bekennen die Eltern stellvertretend für ihr Kind ihren Glauben an Gott und widersagen dem Bösen (kleiner Exorzismus) (KKK 1237)

Vor der eigentlichen Taufhandlung wird das Taufwasser geweiht.

Zu Beginn des Taufaktes bezeichnet der Priester die Stirn des Täuflings mit dem Kreuzzeichen. Kreuz ist Zeichen der Gemeinschaft mit Jesus Christus.

Die Taufhandlung besteht aus dem dreimaligen Überschütten des kindlichen Kopfes mit dem zuvor geweihten Wasser(CIC. 853, 854). Ein Elternteil oder Pate hält den Täufling dabei über das Taufbecken. Der Geistliche spricht folgenden Text spricht: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Das Wasser der Taufe hat viele Bedeutungen.

Zunächst steht es dafür, dass alle Sünden (auch die Erbsünde) von einem abgewaschen werden und damit für die Gnade und Vergebung Gottes. Um diese Wirkung anzudeuten trugen die (erwachsenen) Täuflinge der frühchristlichen Zeit vom Tag der Taufe (Osternacht) an den acht Tagen danach ein weißes Gewand. Heute noch heißt der Sonntag nach Ostern „Weißer Sonntag“, weil die Täuflinge bis zu diesem Sonntag ihre weißen Kleider trugen. Das Wasser steht symbolisch auch für den „Tod“, aus dem der Getaufte „neu geboren“ wird. Wie Christus am Kreuz gestorben ist und dann von Gott wieder auferweckt wurde. So stirbt auch der „alte Adam“, das alte, verfehlte Leben, und so wird der Mensch zu einem neuen Leben wieder aufgerichtet (KKK 1214, 1239, 1240, 1262).

Anschließend salbt er die Stirn des Kindes mit Chrisamöl Chrisam ist eine Mischung aus Balsam und Olivenöl. **Die Salbung erfolgt auf dem Scheitel und erinnert an die Salbung der Priester und Könige. Wer getauft wird hat Anteil am königlichen Priestertum Jesu Christi (KKK 1241).**

Wenn der Täufling das Taufkleid nicht die ganze Zeit trägt, sondern es nur aufgelegt bekommt, sollten dies spätestens nach der Salbung mit Chrisamöl getan werden. Der Taufspender spricht den Täufling nun an: "Dieses weiße Kleid soll dir ein Zeichen dafür sein, dass du in der Taufe neu geschaffen worden bist und, wie in der Schrift steht, Christus angezogen hast. Bewahre diese Würde für das ewige Leben. Das Taufkleid symbolisiert, dass das getaufte Kind den Glauben angelegt hat wie ein Gewand. Die weiße Farbe symbolisiert Unschuld und Reinheit, die übermäßige Länge ist ein Zeichen für die Größe Gottes und den Glauben an ihn (KKK 1243).

Nun entzünden Eltern oder Paten die Taufkerze an der Osterkerze Die Taufkerze ist das Symbol für das Licht Gottes, das den Täufling vom Anfang bis zum Ende seines Lebens begleiten soll. Die Kerze steht für das Neue, das im Menschen entzündet wurde. Christus sagt: „Ich bin das Licht der Welt“, aber auch: „Ihr seid das Licht der Welt“ Wie eine brennende Kerze leuchtet und sich verzehrt, so soll unser Leben Licht sein für andere und sich verzehren im Dienste Gottes und der Menschen.

Die Tauffeier wird mit dem sogenannten Effata-Ritus beendet. Der Geistliche berührt dabei mit dem Daumen Ohren und Mund des Kindes und sagt: "der Herr lasse dich heranwachsen, und wie er mit dem Ruf 'Effata' dem Taubstummen die Ohren und den Mund geöffnet hat, öffne er auch dir Ohren und Mund, dass du sein Wort vernimmst und den Glauben bekennst zum Heil der Menschen und zum Lobe Gottes." Hier soll deutlich werden, dass dem Getauften die Ohren geöffnet werden mögen, um Gottes Wort zu hören und der Mund, um den Glauben zu bekennen.

Der feierliche Segen beschließt die Tauffeier (KKK 1245).

Mit der Taufe beginnt die Mitgliedschaft in der Kirche. Die Taufe wird daher in der Regel vor der gesamten Gemeinde gespendet, um auf diese Weise die Einführung in die Gemeinschaft der Kirche noch mehr zu veranschaulichen.

Paten

Nach kirchlichem Recht muss es mindestens einen Taufpaten geben, höchstens aber zwei. Einer der Paten muss katholisch sein. Ein evangelischer Christ kann als Taufzeuge zugelassen werden, vorausgesetzt, der andere Pate ist katholisch und mindestens 16 Jahre alt. **Die Paten sollen das Kind auf seinem Lebens- und Glaubensweg begleiten. Dazu gehört natürlich ein regelmäßiger Kontakt zum Patenkind. Auch wenn die Familie in einer tiefen Krise steckt, etwa bei einer drohenden Trennung der Eltern, können Patinnen und Paten dem Kind helfend und unterstützend zur Seite stehen. (Can 872 – 874)**

Weitere Bestimmungen

Wenn auch die Taufe an jedwedem Tag gefeiert werden kann, wird doch empfohlen, dass sie in der Regel am Sonntag oder nach Möglichkeit in der Osternacht gefeiert wird (Can. 856).

Außer im Notfall ist der der Taufe eigene Ort eine Kirche oder eine Kapelle. Als Regel hat zu gelten, dass ein Erwachsener in seiner eigenen Pfarrkirche, ein Kind aber in der eigenen Pfarrkirche seiner Eltern zu taufen ist, außer es empfiehlt sich aus rechtem Grund etwas anderes (Can. 857).

Kindertaufe

Der größte Streitpunkt innerhalb der christlichen Konfessionen ist die Taufe von Säuglingen, die einige christliche Gemeinschaften, auch die katholische Kirche, praktizieren. Bereits die Täuferbewegung im Mittelalter hatte die Taufe unmündiger Kinder abgelehnt, da sie selbst keine Glaubensentscheidung treffen konnten. Im 19 und 20 Jahrhundert entwickelt sich dann in den Freikirchen eine Taufpraxis, in der die Mündigkeit des Täuflings als zwingende Voraussetzung für die Taufe festgelegt wird. Einige Vertreter dieser Gläubigentaufe lehnen die Bezeichnung „Kindertaufe“ ab, weil sie selbst auch Kinder taufen (allerdings Kinder, die ihren Glauben selbst bekannt haben; in der Regel ab dem Schulkindalter). Sie sprechen von „Säuglingstaufe“. Auch in den Kirchen, die die Kindertaufe praktizieren, wird mit dem Wort „Kindertaufe“ allein die Taufe von Säuglingen bezeichnet; die Taufe von Kindern im Schulkindalter ist, obwohl es sich um Kinder handelt, ein Spezialfall der Erwachsenentaufe.

Der Ruf Jesus' gilt zunächst zweifellos erwachsenen und mündigen Menschen. Auch die Predigt der Apostel und urchristlichen Missionare richtet sich an Erwachsene. Wann und warum die Kindertaufe eingeführt wurde lässt sich nicht mit Sicherheit sagen und belegen. Vielleicht war es die Sorge die Kinder könnten ungetauft sterben und nach damaligem Verständnis für immer verloren sein (s. Lehre von der Erbsünde); vielleicht glaubte man dass die Erlösung als ein Geschenk Gottes für alle und damit auch für Kinder gelte. Die Kirche und die Eltern würden dem Kind die Gnade vorenthalten, Kind Gottes zu werden, wenn sie ihm nicht schon bald nach der Geburt die Taufe gewährten (681, 685 CIC)

Erste Erwähnungen der Taufe unmündiger Kinder finden sich um 215 in der Hippolytischen Kirchenordnung (Baptismus infantium). Offensichtlich war sie allgemein akzeptiert. Nur vereinzelt findet sich Kritik. So argumentierte z.B. Tertullian gegen diese Praxis. **Im 3. Jahrhundert vertraten Cyprianus und Tertullian die Ansicht, durch die Taufe werde die durch die Erbsünde zerstörte Gottebenbildlichkeit wiederhergestellt.** Zwar reichte theoretisch der Glaube dazu aus, wie bei den Aposteln, von denen die Bibel nicht berichtet, dass Jesus sie getauft hat, da jedoch Jesus den Befehl zur Taufe gegeben habe, bestehe für die Gläubigen ein Zwang zur Taufe. **Augustinus formulierte die Lehre von der Taufe „als Heilmittel gegen die Erbsünde und begründete die Verpflichtung zur Kindstaufe innerhalb der römischen Kirche.** Bis zum 5. Jh. wurde die Kindertaufe schließlich zur vorherrschenden Praxis in der ganzen Kirche.

Als im beginnenden Mittelalter die Praxis der Wiedertaufe aufkam und die Gültigkeit der Kindertaufe geleugnet wurde war die Katholische Kirche gezwungen, ihren Standpunkt definitiv festzulegen und erklärte die Kindertaufe offiziell als gültig (Brief Papst Innozenz III an Ymbertus, Bischof von Arles im Jahre 1201 und in seinem Glaubensbekenntnis gegen die Waldenser im Jahre 1208).

Die großen Reformatoren Luther, Calvin und Zwingli hatten unterschiedliche Standpunkte zur Kindertaufe, wenn sie deren Wirksamkeit auch nicht ableugneten.

Luther meinte, die Taufe sei von Christus eingesetzt und werde auch durch ihn vollzogen: Da Gott selbst den Glauben wirke, könne er ihn auch Säuglingen mitteilen. Luther hält auch am sakramentalen Charakter der Taufe fest und betont deren Heilsnotwendigkeit.

Auch für Calvin gilt die Taufe als Sakrament. Er bestreitet jedoch deren Heilsnotwendigkeit. Werde ein Nichterwählter getauft, bleibe er gleichwohl verworfen. Für einen Gläubigen ist seine Adoption (Erwählung) durch Gott der heilschaffende Akt.

Demgegenüber lehnt Zwingli den sakramentalen Charakter der Taufe ab. Er bezeichnet die Katholische Sakramentenpraxis als Zauberei, hält die Kindertaufe jedoch aufgrund der Verpflichtung der Eltern für gültig.

Die Katholische Kirche sah sich im Verlaufe der Zeit gezwungen, die Kindertaufe biblisch zu begründen, da auch immer mehr Katholiken sich negativ über die Kindertaufe äußerten. Sie führte dabei folgende Argumente ins Feld:

Apg 2,39 Petrus sagt, nachdem er die Zuhörer aufgefordert hat sich taufen zu lassen: „Die Verheißung gilt euch und euren Kindern“

Wen meint Petrus hier mit den Kindern. Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Die Verheißung gilt den jetzt lebenden Kindern der Angesprochenen und zwar sofort, also noch zu ihren Kinderzeiten. Dann wäre dies in der Tat ein Hinweis auf die Gültigkeit der Kindertaufe
2. Die Verheißung gilt den jetzt lebenden Kindern der Angesprochenen, kommt jedoch erst im Erwachsenenstadium zum tragen
3. Mit euren Kindern sind einfach die folgenden Generationen gemeint.

Ich tendiere mit meiner Ansicht zu Aussage 3, so dass ich hier keine biblische Begründung der Kindertaufe erkennen kann.

Kol 2, 11 ff Paulus zieht Parallelen zwischen der Beschneidung und der Taufe. Die Beschneidung wurde jedoch normalerweise an Kindern vollzogen

Fast alle Kommentatoren der Bibel verneinen hier einen Bezug zur Kindertaufe. Sie führen aus, hier gehe es um eine Taufe, die als zentrales Ereignis in der Mitte eines göttlichen Lebens steht, zu dem Säugling noch nicht fähig sind. Wie der Gesamttext zeigt handelt es sich nicht um ein Geschehen, das ex opere operato, d.h. durch Vollzug wirkt.

Apg 16,15 Lydia wurde getauft und ihr Haus.

Die Bibel spricht mehrmals von der Taufe des ganzen Hauses (s. auch Apg 16,31 ff). Mit dem ganzen Haus sind im jüdischen Sprachgebrauch alle zum Haushalt gehörenden Personen gemeint, also auch Mägde, Knechte, Sklaven und Kinder. Oftmals ist aus dem Kontext heraus eine Deutung nur auf erwachsenen Mitglieder des Hauses möglich. In Apg 16,15 gibt der Kontext dies jedoch nicht her, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, ja man sogar annehmen muss, dass auch kleine Kinder getauft wurden.

Warum Paulus dies getan hat, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Vielleicht ist es aus der damaligen Zeit heraus zu verstehen, wo „das Haus“ eine solche Einheit gewesen ist, und der „Familienvater“ eines Hauses eine so bestimmende Größe war, dass die Übergabe des Hausherrn an Jesus beinahe selbstverständlich auch die übrigen Mitglieder wie selbstverständlich in die Zugehörigkeit zu Jesus als dem Herrn mit hineinzog.

Solche „Hausgemeinschaften“ sind jedoch der heutigen abendländischen Kultur fremd.

Die Katholische Kirche gibt zu, dass es in der Bibel keine einzige Stelle gibt, die gebietet, dass Kinder getauft werden. Sie führt aber im Umkehrschluss auch auf, dass es keine Stelle gibt, die dies ausdrücklich verbietet (die ist sicherlich richtig, doch lehrt die Bibel in der Gesamtheit die Erwachsenentaufe).

Stellvertretender Glaube der Eltern.

Nach Auffassung der Katholischen Kirche ist es für die Kindertaufe erforderlich, dass die Eltern gläubige Christen sind und sich feierlich verpflichten müssen, für einen Lebensraum zu sorgen, in dem das Kind im Glauben wachsen kann. Dieser soll das Kind vorbereiten eine eigene, persönliche Glaubensentscheidung zu treffen, wenn es erwachsen ist.

Die Kath. Kirche stützt sich in dieser Auffassung auf Aussagen der Bibel, in denen Jesus Kinder heilen oder sogar von den Toten auferweckt auf den Glauben der Eltern hin (Erweckung der Tochter des Jairus etc.)

Hierzu muss festgestellt werden, dass es in der Kath. Kirche heute vielfach Praxis ist, alle Kinder zu taufen, ohne darauf zu achten, ob deren Eltern gläubig sind und ihrem Kind ein christliches Umfeld bieten können.

Die Katholische Kirche vertritt zudem die Auffassung, dass die Kindertaufe die Tatsache unterstreicht, dass die Erlösung ein unverdientes Geschenk von Gott ist. Wenn jemand tauft, ist es Christus der tauft. Er ist derjenige der rettet. Die Kindertaufe erinnere daran, dass Taufe und Erlösung nicht etwas ist, das sich der Mensch verdienen könnte.

Getaufte Kinder können sich von Gott abwenden und sich entscheiden, die Gnade ihrer Taufe zurückzuweisen, wenn sie erwachsen werden; wenn sie sich Gott aber wieder zuwenden brauchen sie nicht noch einmal getauft zu werden. Deshalb lehnt die Kath. Kirche auch eine Wiedertaufe ab.

Mein Fazit:

Beim Lesen der Bibel erhält man m.E. den Eindruck, dass die Erwachsenentaufe biblisch gewollt ist. Die Frage bleibt jedoch, ob die Kindertaufe, die biblisch nicht eindeutig belegt aber auch nicht eindeutig widerlegt ist eine vor Gott wirksame Taufe ist. Sicherlich ist die Katholische Praxis der Kindertaufe aus dem Blickwinkel der Lehre von der Erbsünde zu sehen und deshalb, sofern man diese Lehre vertritt, zwingend notwendig.

Mir gibt vor allem der frühe Zeitpunkt der Kindertaufe (Ende 2. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher) gibt mir zu denken. Hier waren die apostolischen Lehren noch lebendig und Schüler der Apostel noch am Leben. Trotzdem wurde die Praxis der Kindertaufe von den meisten Kirchenvätern akzeptiert. Auch die großen Reformatoren Luther, Calvin und Zwingli sprachen sich für die Gültigkeit der Kindertaufe aus, ja sie wurde sogar im freikirchlichen Bereich, zumindest zeitweise, gespendet.

Man sollte jedoch auch als Katholik folgendes bedenken. **Wer sein nur aus Konvention, aus Rücksicht auf gesellschaftliche Gepflogenheiten oder nur im Hinblick auf spätere Erstkommunion, Trauung oder Beerdigung taufen lässt, ohne die feste Absicht zu haben, es christlich zu erziehen, leistet weder dem Kind noch der Kirche noch Gott einen Dienst. Ein Kind, das zwar die Taufe empfangen hat, dann aber nicht zum Glauben, zur Hoffnung und zur Liebe geführt wird, bleibt ungläubig. Eine solche Taufe ist im Grunde ein nicht eingelöstes Versprechen, eine Unehrlichkeit Gott, der Kirche und dem Kind gegenüber.**

Für mich persönlich ist die Taufe ein nicht so bedeutender Aspekt des christlichen Glaubens. Wichtig ist für mich allein der Glaube an Jesus Christus, denn wer glaubt wird gerettet werden. Dies betont die Bibel an vielen Stellen.

Einen sehr Interessenten Aspekt in Bezug auf den Glauben von Kindern liefert der lutherische Pfarrer Larry Christenson in seinem Buch „Die christliche Familie“. Er führt auf Seite 157 aus: „Der Glaube ist eine Gabe Gottes und nicht das Werk des Menschen. Die Bibel lässt darüber keinen Zweifel, dass Gott diese Gnade keineswegs nur Erwachsenen schenkt, die darauf auf der Ebene des intellektuellen Verstehens reagieren können. Er gibt diese Gnade auch Kindern, die darauf gefühlsmäßig und intuitiv reagieren. Ein Säugling reagiert auf Gott nicht mit seinem Verstand.

Seine Hoffnung und sein Vertrauen drücken sich mehr auf der elementaren Ebene aus. Diese ist aber nicht weniger real! Dieser Vorgang darf nicht als eine Art vorläufiger Glaube angesehen werden, wobei man nur auf den Tag wartet, wo das Kind auch den Glauben verstandesmäßig erfassen kann. Gottes Eintreten wird nicht durch unseren Verstand begrenzt. (Welche Chancen gerettet zu werden hätten dann Gehirngeschädigte oder geistig Behinderte?). Wir können Gott im Glauben antworten und das, lange bevor wir diesen Vorgang verstehen oder mit Worten beschreiben können. Johannes der Täufer reagierte ganz deutlich auf den Herrn Jesus, noch ehe beide geboren waren! Das eigentliche Hindernis ist nicht die geistige Unreife des Kindes, sondern die intellektuelle Blasiertheit (Hochmütigkeit, Überheblichkeit) des Erwachsenen. Weil wir durch den Glauben in das Reich Gottes gelangen erfahren wir hierdurch die eindeutige Autorität Jesu, dass Kinder - sogar Kleinkinder - seine rettende Gnade empfangen können. Wir müssen den Glauben haben, dass der Heilige Geist sogar in einem sehr kleinen Kind seine Arbeit tut und es in ein persönliches Verhältnis zu Jesus bringt“

„Aber Jesus hat doch keine Kinder getauft, er hat sie gesegnet“, wird immer wieder eingewandt. Zunächst sollte aber gesehen werden, dass es wohl einen Taufbefehl Jesu, aber keinen Auftrag zur Kindersegnung gibt. Darüber hinaus muss der heilsgeschichtliche Ort der Kindersegnung beachtet werden. Jesus hat weder an Kindern noch an Erwachsenen eine christliche Taufe vollzogen. Die christliche Taufe ist erst nach seinem Tod und seiner Auferstehung möglich. Falls Jesus überhaupt getauft hat (Joh 4, 1-2), hat er die Bußtaufe des Täufers Johannes vollzogen. Von „hinten her“, von der Situation der christlichen Gemeinde aus gesehen, kann die Erzählung von Jesu Kindersegnung auch als Einladung zur Kindertaufe gelesen werden: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht!“ Jedenfalls kann sie nicht als Begründung einer Segenspraxis dienen, die dem Kind in einer an die Stelle der Taufe tretenden Handlung nur „Gottes freundliche Zuwendung und gutes Geleit“ zusprechen will und vom Anspruch des Evangeliums entbindet. Inhalt des Segens Jesu ist nach Markus 10,14 nicht weniger als die Zugehörigkeit zum Reich Gottes. Eine solche Zugehörigkeit gibt es nicht abgesehen vom Glauben und außerhalb der Gemeinde als dem Leib Christi.

Weitere Bestimmungen zur Taufe von Kindern

Die Eltern eines Kindes, das getauft werden soll, und ebenso jene, die den Patendienst übernehmen wollen, sind über die Bedeutung dieses Sakraments und die mit ihm zusammenhängenden Verpflichtungen ordnungsgemäß zu belehren; der Pfarrer hat persönlich oder durch andere dafür zu sorgen, dass also die Eltern mit seelsorglichem Zuspruch und sogar mit gemeinsamem Gebet in der gebotenen Weise vorbereitet werden (**Can 851**);

Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden; möglichst bald nach der Geburt (**Can 867**).

Damit ein Kind erlaubt getauft wird, ist erforderlich:

- 1 die Eltern oder wenigstens ein Elternteil bzw. wer rechtmäßig ihre Stelle einnimmt, müssen zustimmen;
- 2 es muss die, begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen:

In Todesgefahr wird ein Kind katholischer, ja sogar auch nichtkatholischer Eltern auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft (**Can 868**).

Eucharistie

Eucharistie bedeutet übersetzt: „ich sage Dank“. Man spricht je nach Konfession auch von Abendmahl oder Herrenmahl, heilige Kommunion, Altarsakrament, Allerheiligstes Sakrament oder Brotbrechen.

Sie hat ihren Ursprung im Abendmahl, das nach der Darstellung der Evangelien und des 1. Korintherbriefes Jesus mit seinen Jüngern kurz vor seinem Leiden und Sterben feierte.

Das Judentum gedenkt im einwöchigen Passah Israels Auszug aus Ägypten und feiert ihn. Auftakt dazu ist der Seder: ein abendliches häusliches Festmahl im Kreis der ganzen Familie, das einem genauen Ablauf folgt. In dieser Tradition

feierte Jesus am Vorabend seines Kreuzestodes mit seinen Jüngern das jüdische Sedermahl und bestimmte Brot und Wein zu bleibenden Zeichen seiner Gegenwart in der christlichen Gemeinde.

Das letzte Mahl Jesu und die urchristliche Mahlgemeinschaft werden schon im Neuen Testament verschieden dargestellt und bezeichnet. Zunächst wurden nach einem Sättigungsmahl, dem Vorbild Jesu entsprechend, die Segensworte über Brot und Wein gesprochen. Bald wurden diese vom Mahl getrennt, welches sich als Agape verselbständigte, und mit dem sonntäglichen Gebetsgottesdienst am Morgen vereinigt. **Die ersten Christen gingen zunächst weiterhin am Sabbat zum Gottesdienst in die Synagoge, versammelten sich aber am ersten Wochentag zur Feier des Abendmahles. Als sie sich später ganz von der jüdischen Gemeinde trennten, wollten sie aber deren Gottesdiensttradition nicht aufgeben und verbanden sie mit der Abendmahlsfeier zu einem Gottesdienst. Diese beiden Teile wurden von einer Eröffnung (Kreuzzeichen, Begrüßung, Bußakt und Gebet) und einem Abschluss (Dankgebet Segen Entlassung) umrahmt. Diese Form des Gottesdiensts ist bis heute in der Katholischen Liturgie gebräuchlich.** Diese Verbindung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier findet sich erstmals ausführlich bei Justin dem Märtyrer (†165). Die Traditio Apostolica, häufig Hippolyt von Rom (†235) zugeschrieben, schildert ebenfalls eine frühe Gestalt der Eucharistiefeier. Insgesamt sind die Entwicklungslinien in den ersten Jahrhunderten jedoch weitgehend unklar: Neben einer bischöflichen Gemeindegucharistie als Idealform entwickelten sich verschiedene Formen von Presbyter-, Haus- und Gruppenmessen.

Haupttypen

Mit den Bezeichnungen haben sich in der Geschichte des Christentums konfessionell verschiedene Lehren zur Bedeutung des Mahls verbunden:

1. **Wahrhafte und fortdauernde Realpräsenz Christi als priesterliche Vergegenwärtigung des einen Opfers Christi (römisch-katholisch, mit geringen Unterschieden Orthodoxe, Altkatholiken)**
2. **Realpräsenz von Christi Leib und Blut durch die Konsekrationsworte ohne Opferwiederholung (lutherisch, anglikanisch, methodistisch)**
3. **geistliche Gegenwart Christi im Wort und Glauben ohne Wandlung der Elemente, die dafür Symbole, Abbilder, Zeichen sind und bleiben (reformiert und teilweise freikirchlich)**
4. **lediglich Gedächtnismahl (freikirchlich)**

Zulassung zur Kommunion

Geschlossene Kommunion

Bei Kirchen, die geschlossene Kommunion praktizieren, beschränkt sich die Zulassung zur Kommunion auf Mitglieder der betreffenden Kirche und Mitglieder von Kirchen, mit denen sie in voller Kirchengemeinschaft steht. Die meisten Kirchen, die eine geschlossene Kommunion praktizieren, eröffnen für Christen anderer Konfessionen jedoch die Möglichkeit, im Notfall die Kommunion zu empfangen.

In der römisch-katholischen Kirche sind die Gläubigen mit der Erstkommunion und Christen der mit Rom unierte Kirchen zum Empfang der Kommunion zugelassen. Wenn Angehörige orthodoxer und orientalischer Kirchen von sich aus um den Empfang der Kommunion bitten, darf diese ihnen gereicht werden.

Angehörige der protestantischen, orthodoxen und orientalischen Kirchen im Regelfall nicht zum Kommunionempfang eingeladen. **Getauften Mitgliedern anderer Kirchen darf die Kommunion jedoch nach Zustimmung des Diözesanbischofs oder in Notfällen sowie in Todesgefahr gespendet werden**, falls sie zuvor ihren Glauben an die Realpräsenz Christi in der Eucharistie bekunden. (844 CIC, KKK 1401, Nrn. 45 und 46 Enzyklika Ecclesia de Eucharistia. von Papst Johannes Paul II).

Ein nichtkatholischer Christ kann die Kommunion empfangen darf, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

1. Todesgefahr oder andere schwere Notlage nach dem Urteil des Bischofs oder der Bischofskonferenz
2. Ein Spender der eigenen kirchlichen Gemeinschaft ist nicht erreichbar
3. Der Empfänger bittet von sich aus um die Sakramente (der Buße, Eucharistie, Krankensalbung)
4. Der Empfänger bekundet den Glauben in Bezug auf diese Sakramente, d.h. wahrhafte, wirkliche und wesenhafte Gegenwart Jesu Christi unter den Gestalten von Brot und Wein; Notwendigkeit, dass nur ein gültig geweihter Priester Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi wandeln kann, etc.
5. Der Empfänger ist recht disponiert (übernatürlicher Glaube an die Wirkung der Sakramente, bei Eucharistie: Freisein von schwerer Sünde; bei Buße: Reue).

In **orthodoxen Kirchen** können nur getaufte orthodoxe Christen die Kommunion empfangen. Einige Ostkirchen lassen im Bedarfsfall auch römisch-katholische Christen zum Kommunionempfang zu.

In **lutherischen Kirchen** altkonfessioneller Prägung, wie der SELK, werden nur Christen der eigenen Kirche zum Sakramentsempfang zugelassen sowie jene Christen, die zu einer Kirche gehören, mit der volle Kirchengemeinschaft festgestellt wurde.

Offenes Abendmahl

In Kirchen, die offene Kommunion bzw. offenes Abendmahl praktizieren, sind auch Nichtmitglieder ohne weitere Beschränkung dazu zugelassen.

Die Evangelisch-methodistische Kirche kennt keine Einschränkungen in der Zulassung zum Abendmahl. Jeder, der es wünscht, kann teilnehmen. Sie argumentiert, dass der Gastgeber Jesus Christus selbst sei und es deshalb niemandem zustehe, Einschränkungen vorzunehmen.

In den evangelischen Landeskirchen sind alle getauften Christen zugelassen, die auch in ihrer eigenen Kirche zum Empfang der Eucharistie oder des Abendmahles zugelassen sind. In manchen evangelischen Landeskirchen wird das Abendmahl auch Ungetauften gereicht, wenn sie hinzutreten.

Die Sieben Tags-Adventisten praktizieren das offene Abendmahl, an dem jeder teilnehmen darf, der sich im Glauben zu Jesus Christus gehörig fühlt.

In der Alt-katholischen Kirche in Deutschland gilt die Einladung zur Eucharistie für alle Getauften, die den Glauben „an die leibliche Gegenwart des auferstandenen und erhöhten Herrn in den eucharistischen Gestalten“ teilen.

In vielen evangelischen Freikirchen sind alle zugelassen, die sich als wiedergeborene Christen verstehen, oder die aufgrund eines persönlichen Bekenntnisses ihres Glaubens an Jesus Christus getauft worden sind (Glaubensstaufe).

Interkonfessionelle Abendmahlsgemeinschaft

Eine solche Abendmahlsgemeinschaft besteht

Zwischen der altkatholischen Kirche in Deutschland und den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht seit 1985 eine wechselseitige Zulassung zum Abendmahl.

Obwohl zwischen der katholischen Kirche und der Assyrischen Kirche des Ostens keine volle Abendmahlsgemeinschaft besteht, ist es Katholiken des chaldäischen Ritus und Gläubigen der Assyrischen Kirche erlaubt, unter bestimmten Bedingungen am Abendmahl der jeweils anderen Kirche teilzunehmen.

Katholische Lehre

Katholische Lehraussagen

a) **Die heilige Eucharistie ist wahres Sakrament** (Konzil zu Florenz, Lehrentscheid für die Armenier 1439; Konzil zu Trient, 1547; Instruktion der Ritenkongregation über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie, 25.5.1967)

b) **Die Eucharistie ist von Christus eingesetzt** (Konzil zu Trient, Lehrentscheid über die heiligste Eucharistie, 1551)

c) **In der heiligen Eucharistie ist Christus wirklich gegenwärtig.** (Konzil im Lateran, 1215; Konzil zu Trient, Lehrentscheid über die heiligste Eucharistie, 1551; Rundschreiben Papst Paul VI „Mysterium Fidei“, 3.9.1965 u.v.m.) auch wenn sie nicht genossen wird (Instruktion der Ritenkongregation über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie, 25.5.1967).

d) Ihr gebührt deshalb Verehrung und Anbetung (Konzil zu Trient, Lehrentscheid über die heiligste Eucharistie)

e) **Weizenbrot und Traubenwein werden durch den geweihten Priester (Glaubensbekenntnis Papst Innozenz III. gegen die Waldenser, 1208) in Christi Fleisch und Blut wesensverwandelt** (Transsubstantiation; Konzil im Lateran, 1215; Konzil zu Trient; Rundschreiben Papst Paul VI, „Mysterium Fidei“, 3.9.1965 u.v.m.), so dass von ihnen nur die Gestalt bleibt.

f) **Nur derjenige, der sich keiner schweren Sünde bewusst ist, ist würdig dieses Sakrament zu empfangen** (Konzil zu Trient).

g) **Unmündige Kinder sind zum Empfang der Kommunion nicht verpflichtet. Sie ist für sie nicht heilsnotwendig.** (Konzil zu Trient)

h) Die Eucharistie ist Nahrung für die Seele, mehrt das Gnadenleben und, bewahrt vor schwerer Sünde und tilgt die Sündenstrafen (Konzil zu Trient).

i) Das Sakrament wirkt durch seinen korrekten, der Einsetzung gemäßen Vollzug ex opere operanto, und hängt damit nicht vom Glauben oder von der sittlichen Disposition des Priesters oder des Empfängers des Sakraments ab.

j) **Da Jesu Auftrag, Brot und Wein zu seinem Gedächtnis zu teilen, an die Apostel ergangen sei, ist die Konsekration nur geweihten Priestern erlaubt und nur durch deren Vollzug gültig.** Denn sie sind durch ihre Weihe Stellvertreter der Bischöfe, die wiederum durch die apostolische Sukzession Nachfolger der Apostel sind. Demnach kann nur ein nach katholischem Verständnis in ununterbrochener Reihe („Weihelinie“) gültig geweihter Priester (nicht zwingend ein katholischer Priester, auch orthodoxe Priester oder etwa nach gültiger Weihe zu einer anderen Konfession konvertierte Priester kommen prinzipiell in Frage) die Wandlung innerhalb der Eucharistiefeier vollziehen.).

k) **Eine Konsekration außerhalb der Eucharistiefeier (selbst durch gültig geweihte Priester) ist nicht möglich.** Das bedeutet, eine Wandlung kann ausschließlich im Rahmen einer dem Grundschemata der römischen Messfeier wenigstens in den konstituierenden Bestandteilen entsprechender liturgischer Feier und mit der Intention der Kirche stattfinden. Ein magisches Verständnis der Konsekrationsvollmacht ist damit ausgeschlossen.

l) **Nach katholischer Lehre ist Jesus Christus sowohl unter der Gestalt des Brotes als auch unter der Gestalt des Weines ganz und lebendig mit Leib und Blut, Seele und Gottheit enthalten. Somit ist die Kommunion der Gemeinde unter beiden Gestalten nicht zwingend notwendig.** Darum und aus hygienischen Gründen wurde der Laienkelch seit dem Hochmittelalter mehr und mehr gemieden und schließlich eingestellt; nur der Priester trank den eucharistischen Wein. Heute ist der Empfang der Kommunion unter beiderlei Gestalt wieder möglich und wird vor allem zu bestimmten Gelegenheiten von der Kirche „sehr empfohlen“: Für die Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag ist sie im Messbuch ausdrücklich vorgesehen, für die Feier der Osternacht vom Vatikan dringend angeraten. Der einer heiligen Messe vorstehende Priester muss immer unter beiden Gestalten kommunizieren.

m) **Voraussetzung für den Empfang der Kommunion ist der Glaube an die Realpräsenz Christi. Darum dürfen kleine Kinder (außer in den katholischen Ostkirchen) nicht kommunizieren, da sie den Leib Christi noch nicht von normalem Brot unterscheiden könnten.** Weiterhin muss der Kommunizierende frei von schweren Sünden sein und sich gegebenenfalls vor der Kommunion im Bußsakrament mit Gott versöhnen; auch soll wenigstens eine Stunde vor dem Empfang der Kommunion die eucharistische Nüchternheit eingehalten werden.

Historische Entwicklung der Transsubstantiationslehre

Die ältesten Kirchenväter haben sich über die Weise, wie Christus in den Gestalten von Brot und Wein anwesend ist, kaum Gedanken gemacht. Doch bereits Justin der Märtyrer (ca. 110–165) verstand Brot und Wein in der heiligen Messe als Leib und Blut Jesu. Es ist die älteste erhaltene schriftliche Quelle, die versucht, die Transsubstantiationslehre zu formulieren. **Ausdrücklich gelehrt wird die Wesensverwandlung von den Vätern des 4. und 5. Jahrhunderts (Cyrill, Gregor von Nyssa, Johannes Chrysostomus, Ambrosius)**

Definiert wurde die Lehre, wenn auch nicht dem Terminus transsubstantiatio nach, so doch der Sache nach, gegenüber der Irrlehre Berengars, Er vertrat die Meinung: Weil sich äußerlich nichts ändert an dem Brot und an dem Wein, deswegen ändere sich auch innerlich nichts. Brot und Wein bleiben, was sie waren; was sich ändert, ist der Sinn und Zweck der beiden Elemente. Zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch vielfältige Meinungen unter den Theologen zu diesem Punkt, und es ist nicht klar, dass Berengar tatsächlich die wirkliche Gegenwart bestreitet, obwohl er die Transsubstantiation verweigert.

Im 13. Jahrhundert bekannte sich die Kirche in einem amtlichen Lehrspruch zu der Lehre von der Transsubstantiation, von der Wesensverwandlung, bekannt hat. Auf dem IV. Laterankonzil im Jahre 1215 formulierte sie in dem Lehrentscheid gegen die Katharer (Albigenser) und Waldenser: „Sein Leib und Blut ist im Sakrament des Altares unter den Gestalten von Brot und Wein wahrhaft enthalten, nachdem durch Gottes Macht das Brot in den Leib und der Wein in das Blut wesensverwandelt sind, damit wir von dem Seinigen empfangen, was er von dem Unserigen annahm, und so die geheimnisvolle Einheit vollendet wird.“

Die **Katharer** (die Reinen) waren eine der bekanntesten und radikalsten Strömung des mittelalterlichen Christentums, die vom 12. bis zum 14. Jahrhundert vornehmlich im Süden Frankreichs, sowie in Italien, Spanien und Deutschland. Zuweilen werden sie auch **Albigenser** nach der südfranzösischen Stadt Albi genannt. Die Eucharistie wurde als irdische und somit unreine Symbolhandlung verworfen

Die **Waldenser** sind eine Glaubensgemeinschaft mit Verbreitung in Italien, Süddeutschland und Südamerika. Ende des 12. Jahrhunderts in Südfrankreich gegründet, wurden sie während des Mittelalters von der katholischen Kirche ausgeschlossen und als Häretiker durch die Inquisition verfolgt. Ihre Lehre richtete sich nicht vordringlich gegen die Transsubstantiation. Sie sprachen jedoch den Priestern das Recht der Sakramentsverwaltung entschieden ab. In ihren Augen sind Priester per se unwürdig. Somit seien auch die von Priestern gespendeten Sakramente ungültig. 2015 bat Papst Franziskus die Waldenser um Vergebung: „Ich bitte euch von Seiten der katholischen Kirche um Vergebung für

all jene unchristlichen, ja unmenschlichen Handlungen und Einstellungen, die wir in der Geschichte, (vermeintlich) im Namen Christi, gegen euch gerichtet haben. Im Namen Christi, vergebt uns!“

Im Konzil von Trient wurden die Lehraussagen, vor allen aufgrund der Konsubstantiationslehre Martin Luthers, erweitert. Dogmatisiert wurde die Transsubstantiationslehre jedoch nie, wenngleich auf dem Konzil von Trient festgestellt wurde, dass diese Lehre das Geschehen gut erkläre

Die Lehre Luthers von Konsubstantiation geht auch von der Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi in den Abendmahlsgaben Brot und Wein aus. Luther ging jedoch nicht davon aus, dass die Substanz der Abendmahlselemente durch die Wandlung einer neuen Substanz, nämlich Jesus Christus, weicht und nur noch die Akzidenzien von Brot und Wein übrig bleiben. Nach seiner Auffassung findet bei der Abendmahlsfeier, wie er es nannte, keine Wesensverwandlung (Transsubstantiation) von Brot und Wein statt, sondern eine „Konsubstantiation“. Dieses ebenfalls komplizierte Wort bedeutet, dass das Brot und der Wein erhalten bleiben, dass aber „in und unter“ ihnen der wahre Leib und das Blut Christi enthalten sind. Die Gegenwart Jesu durch die Konsekration im Brot und Wein endet am Schluss des Gottesdienstes. Der Begriff "Konsubstantiation" wurde allerdings weder von Luther in seinen Bekenntnisschriften noch in den übrigen reformatorischen Bekenntnisschriften explizit erwähnt oder definiert. Die Konsubstantiationslehre ist jedoch keine genuin lutherische Lehrauffassung und wurde schon vorher von anderen Theologen (Wycliff) vertreten. Luther kritisierte vor allem die fehlende Verankerung der Lehre in der Hl. Schrift.

In der Zeit vor und nach dem II Vatikanischen Konzil gab es in der Theologie den Versuch, ein "besseres" Verständnis des Geheimnisses der Realpräsenz mit Rücksicht auf Veränderungen im Sprachgebrauch und im philosophischen Bedeutungsrahmen herbeizuführen. Um das Glaubensgeheimnis der Realpräsenz in diesem neuen Wirklichkeitsverständnis zu verdeutlichen, wurde von Theologen das Konzept der "Transsignifikation" und "Transfinalisation" entwickelt. Diese Lehre wurde jedoch in den Enzykliken Humani Generes von Papst Pius XII und Mysterium fidei von Papst Paul VI verworfen.

Theologische Erklärung der Transsubstantiationslehre

Die römisch-katholische Kirche lehrt die Realpräsenz Jesu Christi in den Gestalten von Brot und Wein in der Eucharistie. Indem der Priester, der damit in persona Christi handelt, während des Hochgebets die Einsetzungsworte „Das ist mein Leib“ und „Das ist mein Blut“ ausspricht (Konsekration), geschieht die geheimnisvolle Wandlung (Transsubstantiation) der Substanz von Brot und Wein in den wahren Leib und das wahre Blut Christi. **Der Begriff Transsubstantiation (Wesensverwandlung) bezeichnet in der Sprache der scholastischen Philosophie den Kern der katholischen Lehre, demzufolge Jesus Christus in der Heiligen Messe durch vollständige Verwandlung der Substanz des Brotes in seinen Leib und des Weines in sein Blut unter bloßem Verbleiben der sinnlich wahrnehmbaren Akzidenzien des Brotes und Weines wahrhaft, wirklich und substantiell (Realpräsenz) gegenwärtig wird.** Die Begriffe Substanz und Akzidens sind im philosophischen, besonders von Aristoteles geprägten Sinne zu verstehen. Die Substanz ist im aristotelischen Sinne das an sich selbst nicht sinnlich wahrnehmbare Wesen eines Dinges. Die im Blick stehende Wandlung bei der Eucharistie soll eine wirkliche Wandlung sein und betrifft nicht die sinnlich wahrnehmbaren Akzidenzien. Im Mittelalter (zur Zeit der Formulierung dieser Lehre) bezeichnete "Substanz" eben nicht die Materie, sondern das philosophische Wesen einer Sache. Das war das eigentlich wichtige, das darunterliegende Sein (von lat. "substare"). Die Materie war das hinzutretende, die "Akzidenz". Die chemische Zusammensetzung von Brot und Wein ändert sich in der Messe nicht. Kein noch so feines naturwissenschaftliches Messverfahren kann einen Unterschied davor/danach feststellen.

Die Transsubstantiationslehre ist die theologische Aussage, die ein gemeinsames Abendmahl mit Christen anderer Konfessionen verhindert. Der Streitpunkt lautet: Ist Christus in der Eucharistie wirklich leiblich gegenwärtig?

Biblische Deutung

Die Einsetzungsworte Jesus beim Abendmahl sind uns durch die Evangelisten Matthäus, Markus und Lukas übermittelt. Kaum eine so bedeutende Stelle in der Bibel ist in der Auslegung so umstritten und hat zu so tiefen Zerwürfnissen in der Christenheit geführt wie diese Bibelstelle. Sie ist bis heute einer der größten Trennungsgründe in der Christenheit.

Vielleicht sollte man in diesem Zusammenhang einmal ins Gedächtnis rufen, was Johannes Goßner vom Abendmahl gesagt hat: „Der Heiland hat in der Einsetzung des Abendmahles seinen Leib und sein Blut uns nicht zum Lehrstreit, nicht zum Grübeln, nicht zum Erklären und Bezweifeln, sondern lediglich zum Genuss, zum Essen und zum Trinken, zum Wachstum in der Gnade und in der Liebe und besonders in der Gemeinschaft und Vereinigung der Gläubigen miteinander und mit ihm gegeben. Der einfältige Gläubige grübelt nicht, erklärt und bestimmt nicht das unerklärbare, unbegreifliche Geheimnis: Christus ist in uns; sondern er will nur nehmen, wie Christus es darbietet und sagt: Nehmet

und esset, das ist mein Leib! Nehmet und trinket, das ist mein Blut! Er sagt nicht: Begreift es, erforschet es, streitet, zanket usw.!!!!!!

Ich kann mich diesen Ausführungen nur anschließen. Die Bedeutung des Abendmahles sollte jeder Christ an Hand der Bibel erarbeiten um für sich zu einer Entscheidung zu kommen. Er sollte aber anderen Christen, die aus den relevanten Bibeltexten andere Schlüsse ziehen mit Toleranz begegnen, wenn er sich deren Argumentation auch nicht **anschließen kann**.

Betrachtet man sich den griechischen Grundtext der Einsetzungsworte, so stellt man fest, dass das griechische Wort „estin“ , das in der Aussage Jesu „Das ist mein Leib“ gebraucht ist, sowohl „ist wirklich“ oder auch „es bezeichnet“ oder „es bedeutet“ meinen. Beide Wortwendungen kommen im Neuen Testament vor. Welche Bedeutung die richtige ist, kann daher nur aus anderen Bibelstellen geschlossen werden. Die Schlüsselstelle ist hierbei Joh 6,35 ff. Viele Bibelkommentatoren sind der Meinung, dass diese Bibelstelle keinen Bezug zum Abendmahl habe. Nachdem ich mich mit diesen, aufgrund ihrer rein theologisch und damit schwer zu verstehenden, Argumenten befasst habe bin ich für mich zu dem Schluss gekommen, dass ein Bezug dieser Textstelle zum Abendmahl mehr als nur wahrscheinlich ist.

Doch nun zur Auslegung der o.a. Bibelstelle. Nachdem Jesus ab Vers 25 vom Brot gesprochen hat, das ewiges Leben bringt und sich in Vers 27 als Spender dieses Brotes zu erkennen gegeben hat erklärt er in Vers 35 was dieses unvergängliche Nahrungsmittel ist, nämlich er selbst. Jesus ist Geber und Gabe zugleich! Wie das geschehen kann, lässt er vorerst offen. Erst in Vers 51 sagt er erneut was mit dem Brot des Lebens gemeint ist, nämlich er selbst. Theodor Zahn schreibt hierzu: „Darin liegt die Lösung des durch den bisherigen Gang der Rede aufgegebenen und in Vers 51 nochmals in Erinnerung gebrachten Rätsels, welches darin besteht, dass Jesus einerseits von dem Brot als einer Gabe gesprochen hat und andererseits sich selbst das Brot genannt hatte. Das ist sofort verständlich, wenn er unter dem Bilde des Brotes sein Fleisch verstanden haben wollte. Denn sein Fleisch, seine leibliche Natur unterscheidet der Mensch von sich aus als etwas, was er hat und unter Umständen auch hingeben kann; aber ebenso sehr rechnet er seinen Leib auch zu seinem Selbst, betrachtet ihn als einen unveräußerlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit und macht alles, was sein Leib macht oder leidet, zum Gegenstand von Selbstaussagen. Dieser Duplizität der Betrachtung des eigenen Leibes entspricht die Doppelseitigkeit der bildlichen Rede vom Brot. Weil es sein eigener Leib ist, welchen Jesus als Brot, als Nahrungsmittel darreichen wird, konnte er beides sagen: Der Menschensohn gibt den anderen Menschen die unvergängliche Speise (Vers 27) und ich bin das Lebensbrot (Verse 35 und 48). Die Frage wer oder was unter dem Brot zu verstehen sei, ist durch die Erklärung, dass sein Fleisch diese Brot sei, vollständig beantwortet“.

Auch ich stimme dieser Deutung zu, obwohl bildliche Verwendungen von Speise und Trank zur Bezeichnung geistiger Güter und Vorgänge in den Reden Jesu, wie überhaupt in der Bibel, sehr häufig vorkommen. Würde Jesus hier lediglich bildhaft vom Brot reden, so hätte er seinen Jüngern die Deutung für das in Vers 35 aufgeworfene Rätsel mit einem neuen Rätsel beantwortet und damit nicht zur Klärung beigetragen. Doch die Jünger haben das Gesagte sehr wohl verstanden und fragten Jesus, ob er Ihnen tatsächlich seinen Leib zu essen geben will. Jesus hat dieser Auffassung nicht nur nicht widersprochen, sondern durch viermaligen Gebrauch des vollständigen Ausdrucks „Fleisch und Blut“ (Vers 53 - 56) seine Hörer darin bestärkt und die Zweifel, ob er dies auch so meine ausgeräumt.

Dass dies zur Zeit seines Erdenlebens ein Ding der Unmöglichkeit war, lag auf der Hand und ist von den ersten Hörern der Rede wohl auch so begriffen worden. Jesus hat die Erfüllung dieser Verheißung ausdrücklich der Zukunft zugewiesen. Ein Umdeuten in ein geistiges Genießen ist vor allem durch Vers 55 kaum möglich.

Sollte Jesus tatsächlich hier nur in Bildern und von geistigen Genüssen gesprochen haben, hätte er es nicht zugelassen, dass viele seiner Jünger ihn nur aufgrund eines Missverständnisses verlassen hätten. Er hätte ihnen vielmehr, wie schon viele Male vorher, die Bedeutung seiner Worte ausgelegt.

Wer sich intensiver mit dieser Thematik beschäftigen möchte, dem empfehle ich dem Kommentar von Theodor Zahn zum Johannesevangelium (S. 338 ff).

Messopfer und Kreuzesopfer

Nach der Lehre des Konzils von Trient sind Messopfer und Kreuzesopfer identisch:

Das Konzil zu Trient, 1562 hat diesen Aspekt, der bis zu diesem Zeitpunkt nur in einigen knappen Lehrsätzen behandelt worden war ausführlich dargelegt. Die heilige Messe ist nicht ein Opfer unabhängig vom Kreuzesopfer, sondern seine vergegenwärtigende Darstellung „*Die Opfertgabe* ist ein und dieselbe; derselbe, der sich damals am Kreuze opferte, opfert sich jetzt durch den Dienst der Priester; allein die Weise des Opfers ist verschieden.“ Das genaue Verhältnis von Mess- und Kreuzesopfer beschreibt das Konzil als *repraesentatio* („Vergegenwärtigung“), *memoria* („Gedächtnis“) und *applicatio* („Zuwendung“). Der Römische Katechismus fügt die *instauratio* („Erneuerung“) hinzu. Sie sei als sakramentale Darstellung des Kreuzesopfers seine lebendige, objektive Vergegenwärtigung, die die am Kreuz von Christus verdienten Gnaden den Menschen zuwendet. Dies erfüllt zugleich Jesu Aufforderung: „Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ Gedächtnis fasste das Konzil als objektives Geschehen auf, nicht als bloße Erinnerungsfeier: „Wer

sagt, in der Messe werde Gott nicht ein wirkliches und eigentliches Opfer dargebracht, oder die Opferhandlung bestehe in nichts anderem, als dass uns Christus zur Speise gereicht werde, der sei [aus der Kirche] ausgeschlossen.“ Das Konzil führt weiter aus, dass durch den Tod Jesu sein Priesteramt nicht ausgelöscht werden sollte, sondern er wollte beim letzten Mahl in der Nacht seines Verrats seiner geliebten Braut, der Kirche, ein sichtbares Opfer hinterlassen.

Das Messopfer ist auch ein wahres Sühneopfer, an dessen Früchten alle Gläubigen teilhaben. Es bewirkt, dass wir Barmherzigkeit erlangen und die Gnade finden zu rechtzeitiger Hilfe (s. Hebr. 4,16), wenn wir mit aufrichtigem Herzen, mit rechtem Glauben, mit Ehrfurcht und bußfertig vor Gott hintreten. Es ist ein und dieselbe Opfergabe, und es ist derselbe, der jetzt durch den Priester opfert und der sich selbst damals am Kreuz darbrachte, nur die Art der Darbringung ist verschieden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Begriff Messopfer für viele Christen verwirrend, ja sogar skandalös ist. Martin Luther, der das heilige Messopfer einen Gräuel und eine vermaledeite (verfluchte) Abgötterei nannte, glaubte, seine negative Einstellung gegenüber dem katholischen hl. Messopfer in der Aussage des Hebräerbriefes gefunden zu haben, wo es heißt: „Und wie es dem Menschen bestimmt ist, ein einziges Mal zu sterben, worauf dann das Gericht folgt, so wurde auch Christus ein einziges Mal geopfert, um die Sünden vieler hinweg zu nehmen; bei zweiten Mal wird er nicht wegen der Sünde erscheinen, sondern um die zu retten, die ihn erwarten“ (Hebr. 9, 27 – 28). Man darf die katholische Lehre jedoch nicht dahingehend interpretieren, dass Jesus erneut leidet und geopfert wird. Die Katholische Messe wird ein Opfer genannt, weil sie das Opfer Christi auf Golgatha „gegenwärtig setzt“. Jesus Christus wurde einmal geopfert, doch Gott in seiner Gnade macht dieses Opfer in der Messe neu gegenwärtig, so dass wir als Menschen tiefer in die Realität und Bedeutung dieses Opfer eintreten können.

Das eucharistische Opfer wird Gott dargebracht als Lob, Dank, Bitte und Sühne für Lebende und Tote. Das Konzil von Trient (1562) führt hierzu aus: „Weil in diesem göttlichen Opfer derselbe Christus enthalten ist und unblutig geopfert wird, der sich selbst am Kreuzaltar einmal blutig dargebracht hat, so lehrt die heilige Kirchenversammlung: Dieses Opfer ist ein wirkliches Sühneopfer, und es bewirkt , dass wir Barmherzigkeit erlangen und die Gnade finden zu rechtzeitiger Hilfe (Hebr 4,16), wenn wir mit geradem Herzen, mit rechtem Glauben und bußfertig vor Gott hintreten..... Es wird deshalb nicht nur für Sünden der lebenden Gläubigen..... sondern auch für die in Christus verstorbenen, die noch nicht vollkommen gereinigt sind dargebracht.

Das Konzil führt weiter aus, dass beim eucharistischen Opfer der Heiligen als Fürsprecher ehrend gedacht werden kann, und dass die Bestimmung der Riten und Gebete der Kirche obliegt.

Irenäus von Lyon schrieb (um 185) über das Opfer der Kirche: „Wie aber können sie wiederum sagen, das Fleisch verwese und habe keinen Anteil am Leben, wenn es mit dem Leibe und Blute des Herrn ernährt wird? Also mögen sie diese Lehre abändern oder nicht mehr die genannten Gaben darbringen! Unsere Lehre aber stimmt mit der Eucharistie überein, und die Eucharistie wiederum bestätigt unsere Lehre. Von dem Seinigen nämlich opfern wir ihm, indem wir geziemender Weise die unauflösliche Einheit von Fleisch und Geist verkünden. Denn wie das von der Erde stammende Brot, wenn es die Anrufung Gottes empfängt, nicht mehr gewöhnliches Brot ist, sondern die Eucharistie, die aus zwei Elementen, einem irdischen und einem himmlischen besteht, so gehören auch unsere Körper, wenn sie die Eucharistie empfangen, nicht mehr der Verweslichkeit an, sondern haben die Hoffnung auf Auferstehung.“

Cyprian von Karthago (um 200–258) betonte in seinen Schriften (vor allem ep. 63) den Opfercharakter der Eucharistie. Der Priester bringt ein wirkliches Opfer dar. Cyprian bezeugt auch die Praxis der täglichen Eucharistiefeier und die enge Verbindung zwischen Eucharistie und der Stellung der Kleriker: die Kleriker werden hauptsächlich aus den Gaben, die die Gläubigen zur Eucharistie mitbringen, bezahlt.

Feier der Eucharistie/Der Aufbau der Messfeier

Schon aus dem 2. Jahrhundert besitzen wir das Zeugnis des hl. Märtyrers Justin über die wesentlichen Elemente im Ablauf der Eucharistiefeier. **Die heilige Messe hat zwei Hauptteile: den Wortgottesdienst, sowie der Eucharistiefeier. Der Wortgottesdienst umfasst Schriftlesung mit Auslegung (Predigt), Antwortgesänge, Gebet und Fürbitten. Der eucharistische Teil besteht aus der Gabenbereitung, aus dem Hochgebet und der Kommunion. Zentrum der Eucharistiefeier ist die Heilige Wandlung, bei der Brot und Wein auf sakramentale Art und Weise zu Leib und Blut Christi verwandelt werden(KKK 1345-1356).**

Um sich auf den Empfang dieses Sakraments richtig vorzubereiten, werden die Gläubigen das in ihrer Kirche vorgeschriebene Fasten hingewiesen. In der Haltung (Gesten, Kleidung) werden sich die Ehrfurcht, die Feierlichkeit und die

Freude äußern. Die Kirche verpflichtet die Gläubigen an den Sonn- und Feiertagen der göttlichen Liturgie beizuwohnen und einmal im Jahr die Eucharistie zu empfangen. Sie empfiehlt jedoch ausdrücklich die heilige Eucharistie öfter zu empfangen. (KKK 1387, 1389; Can 920)

Zelebrant, der in der Person Christi das Sakrament der Eucharistie zu vollziehen vermag, ist nur der gültig geweihte Priester (Can 900).

Eucharistiefeier

- Gabenbereitung
- Gabengebet
- Hochgebet mit Sanctus
- Der Priester spricht das große Dankgebet über Brot und Wein; die Gaben werden Leib und Blut Christi (Wandlung).

Kommunion

- Vater unser
- Friedensgebet
- Brechung des Brotes – Agnus Dei
- Kommunionsspendung – Kommuniongesang
- Schlussgebet

Gabenbereitung

Die Gaben, die zur Eucharistiefeier nötig sind, Brot und Wein, werden zum Altar gebracht. Der Priester spricht (leise) Gebete, in denen er für die Gaben dankt. Er mischt den Wein mit Wasser. Ein spezielles weißes Tuch, das Korporale, liegt auf dem Altar, auf dem der Kelch und die Hostienschale stehen. Das Korporale soll später winzige Teilchen der Hostien, in denen Jesus gegenwärtig ist, auffangen, damit diese nicht verloren gehen. Zur Händewaschung betet der Priester: „Herr, wasch ab meine Schuld, von meinen Sünden mache mich rein (aus Bußpsalm 51). Das Gabengebet wechselt von Messfeier zu Messfeier wie auch das Tages- und das Schlussgebet. In diesem Gebet werden Gott die Gaben Brot und Wein empfohlen. Meistens ist darin auch eine Bitte enthalten, dass die Gläubigen wie die Gaben auf dem Altar verwandelt und erneuert werden.

Das Eucharistische Hochgebet steht im Zentrum der eucharistischen Liturgie. In dessen Vollzug gipfelt der Lobpreis an Gott in dankbarer Bezugnahme auf seine Großtat vom Anbeginn der Schöpfung bis zur Vollendung in Herrlichkeit und bezieht sich auf das Christusereignis, insbesondere auf das Pascha-Mysterium Jesu Christi als die konstitutive Mitte dieser Großtat. Dabei knüpft das Eucharistische Hochgebet an das letzte Abendmahl Jesu mit den Seinen der inneren Wirklichkeit nach unmittelbar an.

Das älteste schriftlich überlieferte Hochgebet, teilweise im Hochgebet II des jetzigen Römischen Messbuchs enthalten, stammt aus der Hippolyt vom Rom zugeschriebenen „*Traditio Apostolica*“ (wahrscheinlich 4. Jahrhundert, griechisch). Die ältesten lateinischen Hochgebetstexte finden sich im 4. Jahrhundert, z.B. bei Ambrosius von Mailand.

Die gegenwärtig im lateinischen Ritus zugelassenen Hochgebetstexte sind geprägt durch die westlich-abendländische Tradition. In ihrer jetzigen Gestalt sind sie das Ergebnis der Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. In einer ersten Phase von 1964 bis 1968 wurden die inzwischen klassischen vier Hochgebete des römischen Missale von 1970 entwickelt. Darüber hinaus approbierte Paul VI. weitere Hochgebete, die beiden Hochgebete zum Thema „Versöhnung“ (von denen nur eines ins Deutsche übersetzt wurde), ein Hochgebet für Gehörlose und drei Hochgebete für Messfeiern mit Kindern.

Das **Hochgebet I** folgt dem traditionellen Römischen Kanon, der nur redaktionell leicht überarbeitet worden ist. Das **Hochgebet II** ist in Anlehnung an den ältesten überlieferten Hochgebetstext aus der *Traditio Apostolica* (um 215), die traditionell Hippolyt zugeschrieben wurde, gestaltet. Das **Hochgebet III** ist aus einem Vorschlag des Liturgiewissenschaftlers Cipriano Vagaggini zu einer Neufassung des bisherigen Hochgebetes, d.h. des Canon Romanus, hervorgegangen. **Hochgebet IV** verfügt über den umfangreichsten anamnatisch-doxologischen Teil unter den vier Hochgebeten des Missale von 1970.

Das sogenannte (nach dem 2. Vatikanischen Konzil reformierte) Ambrosianische Messbuch kennt sechs Hochgebete. Die ersten vier sind mit den vier Hochgebeten des Missale Romanum von 1969 identisch, das fünfte ist ein Eigentext für den Gründonnerstag, das sechste ein Eigentext für die Osternacht. Struktur und Aufbau gleichen bei den zuletzt genannten Gebeten den ersten vier.

Die Abfolge der einzelnen Teile des römisch-katholischen Hochgebets im römischen Messbuch ist:

- **Eröffnungsdialog**
- **Präfation**
- **Sanctus**
- **Postsanctus**
- **Wandlungsepiklese**
- **Einsetzungsbericht**
- **Anamnese**
- **Kommunionepiklese und den dazugehörigen Interzessionen**
- **Doxologie mit Amen**

Diese Elemente können mehrfach und in unterschiedlicher Reihenfolge erscheinen, keines darf aber völlig fehlen.

Eröffnungsdialog (Einladung) Aufforderung des Priesters zu gemeinsamem Dank und Bereitschaftserklärung der Mitfeiernden **Das Hochgebet wird mit einer Akklamation eingeleitet**, deren Wortlaut seit dem 3. Jahrhundert unverändert ist. Unter Akklamation (Zuruf) versteht man im Allgemeinen einen zustimmenden Beifall in einer Versammlung. Hier bezeichnet sie den Dialog zwischen Priester und Gemeinde

Zebrant: „Der Herr sei mit euch.“

Gemeinde: „Und mit deinem Geiste.“

Zebrant: „Erhebet die Herzen. (Erhebet eure Herzen!)“

Gemeinde: „Wir haben sie beim Herrn. (Wir erheben sie zum Herren.)“

Zebrant: „Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott. (Lasset uns Dank sagen dem Herren, unserm Gotte.)“

Gemeinde: „Das ist würdig und recht.“

Anschließend folgt die **Präfation**. Der Aufbau der Präfation folgt folgendem Schema:

Feierliche Nennung des Gottesnamens

Lobpreis Gottes für das durch Christus geschenkte Heil, je nach Feieranlass variierend, der häufig in der Wendung „durch Christus, unsern Herrn“ gipfelt

Einstimmen in den Lobpreis der himmlischen Chöre: „Darum preisen wir dich mit allen Engeln und Heiligen“

Die Präfation beginnt mit: „In Wahrheit ist es würdig und recht, dir, Herr, Heiliger Vater, allmächtiger, ewiger Gott, immer und überall zu danken...“ und endet mit „und rufen ohne Unterlass“ oder „und singen das Lob deiner Herrlichkeit“. Entsprechend dem Kirchenjahr bzw. dem Festgeheimnis des Tages wird in der Präfation der lobpreisende Dank für Gottes Großtat im römischen Ritus anhand eines konkreten heilsgeschichtlichen Motivs entfaltet. Daher stehen in der lateinischen Ausgabe des Missale (Messbuch) heute mehr als 80 Präfationen zur Auswahl

An die Präfation schließt sich unmittelbar das **Sanctus (heilig)** als Antwort der Gemeinde auf die Präfation von allen Gläubigen an. Es wird meist gesungen. Der Wortlaut setzt sich zusammen aus der Akklamation der Engel in der Berufungsvision des Propheten Jesaja (6,3) sowie einem messianischem Begrüßungsruf aus Psalm 118,25f. von der Menge gerufen beim Einzug in Jerusalem (Mt 21,9), der hier auf die eucharistische Gegenwart Christi bezogen wird.

Der offizielle Wortlaut für das Sanctus im Deutschen Messbuch (1976):

Heilig, heilig, heilig Gott, Herr aller Mächte und Gewalten.

Erfüllt sind Himmel und Erde von deiner Herrlichkeit.

Hosanna in der Höhe.

Hochgelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn.

Hosanna in der Höhe.

Im **Postsanctus** greift der Vorsteher die Verherrlichung aus der Sanctus-Akklamation auf, setzt den anamnetischen Teil je nach Hochgebetstext mehr oder weniger ausführlich fort und leitet über zur (Wandlungs-)Epiklese. Am kürzesten spricht hier Hochgebet II: "Ja, du bist heilig, großer Gott, du bist der Quell aller Heiligkeit. Darum bitten wir dich:" Die Hochgebete III und IV führen den anamnetischen Lobpreis dagegen weiter aus. Das Hochgebet I, das einen anderen Aufbau hat, verfügt über kein Postsanctus, sondern geht gleich in den epikletischen Teil über

In der christlichen Theologie bezeichnet **Epiklese** im Besonderen die Herabrufung oder Anrufung Gottes, namentlich des Heiligen Geistes. Bei der Eucharistiefeier bezeichnet die die Herabrufung des Heiligen Geistes auf die Gaben Brot und Wein (sog. **Wandlungs- oder Konsekrationsepiklese**) und/oder auf die Empfänger der eucharistischen Speisen (sogenannte „Kommunionepiklese“) „So bitten wir Dich, Vater: der Geist heilige diese Gaben, damit sie uns werden Leib und Blut unseres Herrn Jesus Christus.“ Die an die Epiklese anschließenden Bitten, die so genannten Interzessionen (Memento), führen die Einheitsbitte der Epiklese aus, indem die Gemeinde um Einheit mit der Kirche der Vergangenheit (Tote), der Gegenwart (Papst und Bischöfe) und der Zukunft (Heilige) bittet.

Einsetzungsbericht bezeichnet jenen Abschnitt des eucharistischen Hochgebetes, in dem vom Handeln und Reden Jesu beim letzten Abendmahl die Rede ist. Dabei werden die **Einsetzungsworte** Jesu in einer biblischen oder liturgisch redigierten Fassung zitiert. Einsetzungsworte zum Abendmahl sind in den drei synoptischen Evangelien und im ersten Brief des Apostel Paulus an die Gemeinde in Korinth zu finden (Mt 26,26-28, Mk 14,22-26, Lk 22,19-20, 1 Kor. 11,23-26) Trotz Abweichungen im Detail weisen sie eine große Übereinstimmung aus, was auf eine vorliegende Tradition verweist. Man spricht deshalb auch von **Abendmahlsparadosis** (Überlieferung). Gemeinsame Überzeugung der römisch-katholischen Kirche wie der Ostkirchen ist es, dass die Verwandlung von Brot und Wein kein Menschenwerk ist, sondern durch den Heiligen Geist geschieht. Darum beten diese Kirchen im Hochgebet um die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Gaben.

Jedoch bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass die Einsetzungsworte nur (biblische) Begründung der Wandlung sind, das heißt, die Konsekration an dieser Stelle nicht unbedingt erfolgt. Die moderne katholische Theologie geht davon aus, dass die Wandlung während des Hochgebetes erfolgt. Die Wandlung ist im Kontext der gesamten Liturgie zu sehen und kann nicht vom Menschen willkürlich auf einen bestimmten Zeitpunkt fixiert werden.

Konsekration (,weihen, heiligen“) ist im Christentum die Übertragung einer Person oder Sache in den sakralen Bereich, meist eine liturgische Handlung. Nach römisch katholischer Lehre geschieht dabei eine geheimnisvolle Wandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Christi, die traditionell mit dem theologischen Begriff der Transsubstantiation (*Wesensverwandlung*) beschrieben wird. Danach ist nach der Wandlung nicht mehr die Substanz, sondern nur noch die Gestalt von Brot und Wein gegeben.

Entsprechend dem Schreiben vom 17. Oktober 2006 der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen der Welt soll das *pro multis* des lateinischen Messbuchs künftig wortgetreu mit *für viele* übertragen werden. In einem am 24. April 2012 veröffentlichten Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz teilte Papst Benedikt XVI seine Entscheidung mit, dass aus Gründen einer als notwendig angesehenen Trennung von Übersetzung der Urtexte und deren Interpretation die Übersetzung „für viele“ zu verwenden sei

In der postkonsekratorischen **Akklation** begrüßt die Versammlung Christus den Herrn als unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein gegenwärtig und spricht diesen direkt an.

Anamnese bezeichne das feierliche Gedächtnis des Todes und der Auferstehung sowie des gesamten Heilshandelns Christi. beginnend mit der dankend-rühmenden Präfation „Darum, gütiger Vater, feiern wir das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung deines Sohnes und bringen dir so das Brot des Lebens und den Kelch des Heiles dar. Wir danken dir, dass du uns berufen hast, vor dir zu stehen und dir zu dienen. Wir bitten dich: Schenke uns Anteil an Christi Leib und Blut, und lass uns eins werden durch den Heiligen Geist.“

Die Anamnese kommt in der traditionellen Liturgie der Eucharistie nach den Einsetzungsworten und vor der Kommunionepiklese und drückt den Gedanken *Tut dies zu meinem Gedächtnis*. Bereits im Lukasevangelium (Lk 22,19) und im ersten Brief an die Korinther (1 Kor. 11,24-25) lesen wir den Aufruf Jesu, das Brot als seinen Leib zu brechen, zu seinem Gedächtnis (*Das ist mein Leib für euch. Tut dies zu meinem Gedächtnis!*)

In der römisch-katholischen Kirche gibt es dabei verschiedene Formulierungen des Anamnesegebets. Beispiel „Darum, gütiger Vater, feiern wir das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung deines Sohnes und bringen dir so das Brot des Lebens und den Kelch des Heiles dar. Wir danken dir, dass du uns berufen hast, vor dir zu stehen und dir zu dienen. Wir bitten dich: Schenke uns Anteil an Christi Leib und Blut, und lass uns eins werden durch den Heiligen Geist.“

Unmittelbar auf die Annahmearbitte folgt die **Kommunionepiklese** mit der Bitte, Anteil an Christi Leib und Blut zu erhalten und darin zugleich miteinander eins zu werden im Heiligen Geist.

Während die Kommunionepiklese zunächst in direkter Weise insbesondere die anwesende feiernde Versammlung im Blick hat, reichen die anschließenden **Interzessionen** weiter. Die in der konkreten Versammlung repräsentierte Kirche tritt explizit für die ganze Welt und die ganze Kirche bei Gott ein und empfiehlt jene ihm an. Dies geschieht durch einen Aufruf: „gedenke“, „erbarme dich“, „beschütze“, „erhöre“ oder auch „wir empfehlen dir“. Die Betenden treten

also für diese Personen ein (deshalb Interzessionen genannt. Das führt vielfach zu einer Verwechslung mit den Fürbitten, dem allgemeinen Gebet der Gläubigen. Verständlicherweise, denn oft werden da dieselben Worte gebraucht. Man könnte also meinen, das ist eine unnötige Verdoppelung von Fürbitten. Aber es gibt bedeutsame Unterschiede.

Doxologie bezeichnet das feierliche, oft gebetsabschließende Rühmen der Herrlichkeit Gottes. Eine Doxologie ist der Abschluss des Hochgebets der heiligen Messe: „Durch ihn und mit ihm und in ihm ist Dir, Gott, allmächtiger Vater, in der Einheit des Heiligen Geistes, alle Herrlichkeit und Ehre, jetzt und in Ewigkeit. Amen.“

Der Priester lädt nun ein zum **Vater unser**. Das Vater Unser (vgl. Mt 6,9-13; Lk 11,2-4) ist seit dem 4. Jhd. im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf das eucharistische Mahl in Ost und West belegt. Insbesondere die Brotbitte stellt einen inneren Bezug zwischen Herrengebet und Kommunion her. Das Vater Unser wurde seit karolingischer Zeit durch den Priester allein rezitiert. Heute wird das Vater Unser wieder in der Gemeinschaft der ganzen Versammlung gesungen bzw. gesprochen.

Danach folgt der **Friedensgruß**. Die Bitte um Teilhabe am eschatologischen **Frieden des Herrn** sowie dessen Zuspruch an die ganze Versammlung mit dem möglichen wechselseitigen Austausch einer Geste des Friedens gehört heute zu den Riten, die dem eucharistischen Mahl vorausgehen. In der alten Kirche fand sich ein vergleichbares rituelles Element nach der Verabschiedung der Katechumenen am Übergang vom Wortgottesdienst zum eucharistischen Teil. Die Bitte um den Frieden mit kurzer Einleitung ("Der Herr hat zu seinen Aposteln gesagt..." mit kirchenjahresspezifischer Variante „Am Ostertag trat Jesus in die Mitte seiner Jünger und sprach den Friedensgruß“) greift die Worte eines ehemals stillen Vorbereitungsgebets des Priesters auf die Kommunion auf. Der dialogische Zuspruch "Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch - und mit deinem Geiste" entspricht der bischöflichen Grußformel zu Beginn der Eucharistiefeier und artikuliert die in der pneumatischen Gegenwart des Herrn verbürgte Teilhabe seiner Kirche an der eschatologischen Vollendung ihres in der Herrlichkeit des Vaters erhöhten Herrn Jesus Christus. Die Grußformel selbst entstammt der Alltagssprache zu neutestamentlicher Zeit. Die begleitende Geste, die Hände während dieser Grußformel auszubreiten, deutet eine Umarmung der Versammelten an. Diese Ausdrucksform kann (fakultativ je nach Anlass, nach Aufforderung durch den Diakon) eine Fortsetzung finden in einem Friedensgruß der Versammelten untereinander: gemeint ist dabei der wechselseitige Austausch einer Geste des Friedens (z.B. Händedruck, Zunicken).

Dann folgt das Agnus Dei (Lamm Gottes). Der Priester zerbricht die große Hostie zum Zeichen, dass sich Jesus für uns am Kreuz „zerbrach“ und dass alle von demselben Brot essen und an dem einen Leib Christi teilhaben. Währenddessen singt oder betet die Gemeinde. Ein kleines Stück der Hostie wird zum Blut Christi in den Kelch gegeben. Die Einheit von Leib und Blut Christi kommt dadurch zum Ausdruck. Jesus ist durch seine Auferstehung mit Leib und Blut der Lebendige unter uns. Außerdem ist es ein Zeichen der Einheit aller, die an der Eucharistiefeier teilnehmen. Dieses kleine Stück Brot ist ein Sinnbild für die vielen kleinen Brotstücke, die überall bei der Eucharistie ausgeteilt werden.

Das hochheilige eucharistische Opfer muss mit Brot und Wein, dem ein wenig Wasser beizumischen ist, dargebracht werden. Das Brot muss aus reinem Weizenmehl bereitet und noch frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderbnis besteht. Der Wein muss naturrein und aus Weintrauben gewonnen sein und darf nicht verdorben sein (Can 924). Die heilige Kommunion ist allein unter der Gestalt des Brotes zu reichen oder, nach Maßgabe der liturgischen Gesetze, unter beiderlei Gestalt, jedoch im Notfall auch allein unter der Gestalt des Weines (Can 925).

In der römisch-katholischen Kirche wurde es nach der Trennung von den katholisch orthodoxen Ostkirchen üblich bei der Eucharistiefeier den Kelch nicht mehr zu reichen. Die Gründe hierfür lassen sich nicht mehr eindeutig feststellen. Vielleicht war es die sehr lange Zeit, die eine Kelchkommunion bei größeren Gemeinden in Anspruch genommen hat. Hiergegen wurden schon sehr bald kritische Stimmen laut. Viele Gläubige waren der Meinung, dass der ganze Leib und das ganze Blut nur in Brot und Wein enthalten sein können. Hiergegen wendet sich das Konzil von Konstanz (1414 - 1418). Es legt verbindlich fest, dass der ganze Leib und das ganze Blut Christi sowohl in der Brotsgestalt, wie auch in der Weingestalt voll und ganz enthalten sind. Beim Empfang der Kommunion unter beiderlei Gestalten werden verschiedene Formen praktiziert: das Trinken aus dem gemeinsamen Kelch oder aus Einzelkelchen, die *Intinctio*, bei der der Spender die Hostie in den Kelch taucht und der Empfänger so die Kommunion unter beiderlei Gestalt empfängt, in der Gestalt von Hostien, die mit drei Weintropfen beträufelt sind, oder in der orthodoxen Liturgie das Darreichen der vermischten Gaben mit einem Löffel. In der römisch-katholischen Kirche ist Traubenmost nur in eng gefassten Ausnahmefällen anstelle von Wein zulässig. Befürworter des Traubensafts argumentieren, dass Abendmahlstexte im NT zwar vom Brot, nicht aber vom Wein als alkoholischem Getränk sprechen, sondern vom Kelch oder vom „Gewächs des Weinstocks“. Befürworter des Weins wenden ein, dass Christus bei der Einsetzung des Abendmahls sicher

keinen Traubensaft verwendet habe, da dieser nicht konservierbar war und beim Passahmahl bis heute Wein verwendet wird. Ein Abendmahl mit Traubensaft sei nicht im Sinne des Stifters und gebe den Kommunikanten keine Gewissheit, Leib und Blut Christi zur Vergebung der Sünden zu empfangen.

Auch im äußersten Notfall ist es streng verboten, die eine Gestalt ohne die andere oder auch beide Gestalten außerhalb der Feier der Eucharistie zu konsekrieren (**Can 927**).

Die Feier der Eucharistie ist an einem geheiligten Ort zu vollziehen, wenn nicht in einem besonderen Fall zwingende Umstände etwas anderes erfordern; in diesem Fall muss die Feier an einem geziemenden Ort stattfinden. Das eucharistische Opfer ist auf einem geweihten oder gesegneten Altar zu vollziehen; außerhalb eines geheiligten Ortes kann ein geeigneter Tisch dazu verwendet werden, wobei immer Altartuch und Korporale beizubehalten sind (**Can 932**).

Der Priester hält ein Stück der Hostie über der Schale in die Höhe und spricht: Seht das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünde der Welt. Johannes der Täufer ist es, der mit dem Wort „Seht das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ auf Jesus hinweist (Joh 1,29). Dieser Satz wird hier zitiert. Wer die gebrochene Hostie sieht, kann im Glauben erkennen: Das ist Jesus, der sich wie ein Opfertier, das Lamm eben, für die Menschen verschenkt.

Die Gläubigen gehen zum Empfang der Kommunion nach vorn zum Altar. Beim Empfang der hl. Kommunion erkennen wir an, Jesus selbst, Gottes Sohn, gegenwärtig im Brot, zu empfangen. Gleichzeitig bringen wir zum Ausdruck, dass wir zur katholischen Kirche, zur Gemeinschaft derer, die miteinander von diesem Brot essen, gehören. Ordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist der Bischof, der Priester und der Diakon. Außerordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist der Akolyth wie auch ein anderer Gläubiger, der nach Maßgabe des can. 230, § 3 dazu beauftragt ist (**Can 910**).

Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren (**Can 915**). Wer die heiligste Eucharistie empfangen will, hat sich innerhalb eines Zeitraumes von wenigstens einer Stunde vor der heiligen Kommunion aller Speisen und Getränke mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten (**Can 919**). Jeder Gläubige ist, nachdem er zur heiligsten Eucharistie geführt worden ist, verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr die heilige Kommunion zu empfangen (**Can 920**).

Nun spricht der Priester das **Schlussgebet**. Im Schlussgebet dankt die Gemeinde für die Einladung an den Tisch des Herrn und bittet um den Segen Gottes. Das Schlussgebet ist je nach Tag verschieden. Die drei „Orationen“ der Messe, also das Tages-, Gaben- und Schlussgebet, kann der Priester sprechen oder singen. Bei sehr feierlichen Gottesdiensten ist es üblich, diese Gebete zu singen. Das Schlussgebet (postcommunio) artikuliert den gemeinsamen Dank für die empfangene Teilhabe am Tisch des Herrn in Verbindung mit der Bitte um das Fruchtbringen ausdrücklich und bringt so die gemeinsame Danksagung nach der Kommunion zum Abschluss. Die Oration nimmt das persönliche Beten der Versammelten auf und bringt deren Anliegen mit wenigen Worten öffentlich zum Ausdruck (collecta). Das Schlussgebet ist insofern in Entsprechung zum Tagesgebet gestaltet. Wie dieses ist auch das Schlussgebet ein Präsidialgebet, es folgt den entsprechenden Strukturmomenten (z.B. Gebetseinladung, Amen-Akklamation) und wird durch den Hauptzelebranten vorgetragen. Dies kann vom Vorstehersitz aus, d.h. dem Ort, an dem sich Hauptzelebrant zuletzt zur stillen Danksagung eingefunden hat, oder vom Altar aus als dem zentralen Ort der Kommunionfeier und der ganzen eucharistischen Liturgie erfolgen. Die Orationen bringen jeweils einen liturgischen Abschnitt zum Abschluss. Mit dem Schlussgebet endet der Kommunioneil und mit diesem auch der eucharistische Teil (d.h. der zweite Hauptteil) der liturgischen Feier.

Nach der Kommunionausteilung wird der Kelch, sofern er noch nicht gänzlich leer ist, vollständig konsumiert. Die übrig gebliebenen konsekrierten Hostien werden entweder konsumiert oder aber an den dafür vorgesehenen Ort (Tabernakel) übertragen. Die Gefäße (Hostienschale, Kelch) werden entweder sogleich oder unmittelbar nach dem Abschluss der Eucharistiefeier entweder am Altar oder am Kredentisch purifiziert (Inst.Gen.164).

Auf die Kommunion folgt eine Zeit stillen Gebets. Im Anschluss daran oder auch stattdessen kann ein Dankhymnus (ggf. auch Psalm oder anderes Loblied) gesungen werden (Inst.Gen.88; 164).

Aufbewahrung der Hostien

Die heiligste Eucharistie muss aufbewahrt werden in der Kathedralkirche oder einer dieser gleichgestellten Kirche, in jeder Pfarrkirche und in der Kirche oder Kapelle, die mit dem Haus eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens verbunden ist. An geheiligten Orten, wo die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, muss ständig jemand da sein, der sie in seiner Obhut hat; soweit es möglich ist, soll wenigstens zweimal im Monat ein Priester dort die Messe feiern. Niemandem ist es erlaubt, die heiligste Eucharistie bei sich aufzubewahren oder auf der Reise mit sich zu führen, außer aufgrund einer dringenden seelsorglichen Notlage und unter Beachtung der Vorschriften des Diözesanbischofs. Die heiligste Eucharistie darf nur in einem einzigen Tabernakel einer Kirche oder Kapelle ständig auf-

bewahrt werden. Der Tabernakel, in dem die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, muss sich an irgendeinem hervorragenden Platz der Kirche oder Kapelle befinden, der gut sichtbar, kunstvoll ausgestattet und zum Gebet geeignet ist. Der Tabernakel, in dem ständig die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, darf nicht beweglich sein; er muss aus festem, undurchsichtigem Material gefertigt und so verschlossen sein, dass, soweit irgend möglich, die Gefahr der Profanierung vermieden wird. Vor dem Tabernakel, in dem die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, muss ununterbrochen ein besonderes Licht brennen, durch das Christi Gegenwart angezeigt und verehrt wird. (Can 934, 935, 938, 940)

Die Firmung

Kirchengeschichtliche Entwicklung der Firmung

Die Firmung hat sich im Laufe der ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche als Aspekt der Taufe als eigenständige Feier entwickelt. Die Tradition des 2. Jahrhunderts berichtete neben der Taufe von keinem besonderen geistvermittelnden Ritus. Erst gegen Ende des Jahrhunderts entwickelte der Kirchenvater Tertullian ein theologisches Gesamtkonzept der Taufe. Darin spricht er dem Untertauchen eine geisteinflößende Wirkung ab: Nachdem der Mensch aus dem Taufbad aussteige, wird er gesalbt; danach folgt die Handauflegung, womit durch einen Segenspruch der Heilige Geist herbeigerufen und eingeladen wird. Er trennt hier also klar die Ritualschritte voneinander und ordnet ihnen verschiedene Wirkungen zu. Ähnlich äußern sich auch Hippolyt und Cyprian, ohne dass dem Ritus eine eigenständige sakramentale Wirkung zugeschrieben wird. Von einer Predigt des Faustus von Reji im 5. Jahrhundert abgesehen, wird dieser Ritus erst im 12. Jahrhundert als eigener sakramentaler Vollzug ausgelegt und theologisch gegenüber der Taufe als Sakrament der Geistesgabe zur Kräftigung und zum Wachstum begründet. **Die Scholastiker des Mittelalters systematisierten die Lehre der Kirchenväter und entwickelten eine eigenständige Theologie der Firmung, Sie ging zu wesentlichen Teilen in die folgenden Dokumente des kirchlichen Lehramts ein, wodurch die Firmung gegen Ende des Mittelalters als eigenständiges Sakrament kirchenrechtlich festgelegt wurde.**

In einem Brief an den Katholikos der Armenier von 1351, erklärte Papst Clemens VI die Weihe des Chrisams und die Spendung des Firmsakraments als Vorrecht des Bischofs. Nur der Papst könne Ausnahmen von dieser Regelung treffen, indem er einem einfachen Priester die Vollmacht überträgt. Während des Konzils von Florenz erklärte die Versammlung in einem Lehrentscheid für die Armenier aus dem Jahr 1439 die scholastische Lehre für verbindlich. Die Firmung sei eines der sieben Sakramente, präge der Seele ein Merkmal ein, gebe den Heiligen Geist zur Stärkung des Glaubens, ordentlicher Spender sei der Bischof (Ausnahmen sind nur mit päpstlicher Anweisung möglich) und die Zeichenhandlung bestehe aus Salbung mit Chrisamöl und heiligenden Worten. Als biblische Legitimation wurde wiederum auf die Handauflegung bei den Samariern aus der Apostelgeschichte zurückgegriffen. Diese Theologie sollte von den folgenden Reformatoren schwer kritisiert werden.

Im Jahrhundert nach der Reformation hat sich bezüglich der Tauf- und Firmungslehre die Theologie kaum weiterentwickelt. Erst in neuerer Zeit wurde die Firmtheologie wieder aufgegriffen und erforscht. Einen bedeutenden Beitrag leistete der Theologe Karl Rahner, der eine neue Sakramentaltheologie entwickelte und diese auch auf die Firmung anwandte: „Die Firmbeauftragung des Christen ist nicht so sehr die Gnade einer individuellen Besorgung seines eigenen Seelenheilers, sondern die charismatische (= für andere segensreiche) Gabe, an der Sendung der Kirche mitzuarbeiten. Rahner beeinflusste mit seiner Theologie stark das Zweite Vatikanische Konzil. Die Konstitution über die Liturgie der Kirche forderte ein der Firmung vorausgehendes Glaubensbekenntnis, um die Verbindung mit der Taufe und die Einheit der christlichen Initiation zum Ausdruck zu bringen. Auch ermöglichte diese Konstitution des Konzils die Firmspendung innerhalb der Heiligen Messe, die zur gängigen Praxis geworden ist.

Die Heilsnotwendigkeit der Firmung lässt sich weder aus der Hl. Schrift noch aus der kirchlichen Lehre nachweisen. Wegen der größeren Fülle des Heiles aber, zu der dieses Sakrament den Getauften führen soll, wünscht die Kirche, dass kein kath. Christ den Empfang bei gegebener Gelegenheit unterlässt und dass die Seelsorger dazu anleiten.

In der frühen Kirche wurde die Firmung im Anschluss an die Taufe gespendet, wie dies auch heute noch in der orthodoxen Kirche der Fall ist. Erst als sich im Mittelalter der eigene sakramentale Charakter der Firmung entwickelte, erfolgte die Firmung einige Zeit nach der Taufe (Mindestalter 7 Jahre). In der Gegenreformation (16. Jhd.) erfolgte eine weitere Anhebung des Alters und eine eigene Vorbereitung auf die Firmung. Im 19. Jahrhundert wurde erst mit Eintritt in das Berufsleben gefirmt. Seit Einführung der Kinderkommunion (1910) wird die Firmung erst nach dem Sakra-

ment der Eucharistie gespendet und erfolgt im Alter von 12 – 16 Jahren. Der CIC schreibt das „Erreichen des Vernunftgebrauchs“ (Vollendung des siebten Lebensjahres) vor. Der Firmling soll die Bedeutung des Sakraments erkennen können.

Die Firmung gilt nach katholischer Lehre als das zweite der sieben von Christus eingesetzten Sakramente und gehört zusammen mit der Taufe und der Eucharistie zu den Sakramenten der christlichen Initiation (Aufnahme in eine Gemeinschaft). Die Wirkung des Firmsakraments besteht darin, dass in ihm der Heilige Geist zur Stärkung im Glauben gegeben wird, damit der Christ mit Mut Christi Namen bekenne (Beauftragung zur Mitverantwortung und zur Teilnahme am Sendungsauftrag der Kirche) und befähigt zu einem christlichen Leben. Zudem bewirkt sie die Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche (eine bewusstere Fortsetzung dessen, was in der Taufe begonnen wurde)

Biblische Betrachtungsweise der Firmung als Sakrament

Entscheidend für die biblische Betrachtung sind folgende Stellen der Apostelgeschichte:

Apg 2,1-4 Als der Pfingsttag gekommen war, befanden sich alle am gleichen Ort.² Da kam plötzlich vom Himmel her ein Brausen, wie wenn ein heftiger Sturm daherfährt, und erfüllte das ganze Haus, in dem sie waren.³ Und es erschienen ihnen Zungen wie von Feuer, die sich verteilten; auf jeden von ihnen ließ sich eine nieder. ⁴ Alle wurden mit dem Heiligen Geist erfüllt und begannen, in fremden Sprachen zu reden, wie es der Geist ihnen eingab.

Apg 2,16-17 16 sondern jetzt geschieht, was durch den Propheten Joël gesagt worden ist:¹⁷ In den letzten Tagen wird es geschehen, so spricht Gott: Ich werde von meinem Geist ausgießen über alles Fleisch. (**Joël 3,1-2**)

In Apg 2,38 Petrus antwortete ihnen: Kehrt um und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung seiner Sünden; dann werdet ihr die Gabe des Heiligen Geistes empfangen.

Apg 8, 14 - 17 14 Als die Apostel in Jerusalem hörten, dass Samarien das Wort Gottes angenommen hatte, schickten sie Petrus und Johannes dorthin.¹⁵ Diese zogen hinab und beteten für sie, sie möchten den Heiligen Geist empfangen. 16 Denn er war noch auf keinen von ihnen herabgekommen; sie waren nur auf den Namen Jesu, des Herrn, getauft. 17 Dann legten sie ihnen die Hände auf und sie empfingen den Heiligen Geist.

Apg 10, 1-7 Während Apollos sich in Korinth aufhielt, durchwanderte Paulus das Hochland und kam nach Ephesus hinab. Er traf einige Jünger und fragte sie: Habt ihr den Heiligen Geist empfangen, als ihr gläubig wurdet? Sie antworteten ihm: Wir haben noch nicht einmal gehört, dass es einen Heiligen Geist gibt. Da fragte er: Mit welcher Taufe seid ihr denn getauft worden? Sie antworteten: Mit der Taufe des Johannes. Paulus sagte: Johannes hat mit der Taufe der Umkehr getauft und das Volk gelehrt, sie sollten an den glauben, der nach ihm komme: an Jesus. Als sie das hörten, ließen sie sich auf den Namen Jesu, des Herrn, taufen. Paulus legte ihnen die Hände auf und der Heilige Geist kam auf sie herab.

Apg 10, 44 -47 44 Noch während Petrus dies sagte, kam der Heilige Geist auf alle herab, die das Wort hörten.⁴⁵ Die gläubig gewordenen Juden, die mit Petrus gekommen waren, konnten es nicht fassen, dass auch auf die Heiden die Gabe des Heiligen Geistes ausgegossen wurde. 46 Denn sie hörten sie in Zungen reden und Gott preisen. Petrus aber sagte:⁴⁷ Kann jemand denen das Wasser zur Taufe verweigern, die ebenso wie wir den Heiligen Geist empfangen haben?

Apg 19,5-6 5 Als sie das hörten, ließen sie sich auf den Namen Jesu, des Herrn, taufen.⁶ Paulus legte ihnen die Hände auf und der Heilige Geist kam auf sie herab; sie redeten in Zungen und weissagten.

Diese Bibelstellen werden unterschiedlich interpretiert. Die Katholische Kirche leitet hieraus einen eigenständigen sakramentalen Charakter der Firmung her. Sie sieht diesen Bibelstellen ein deutliches Anzeichen für eine Trennung der Riten von Taufe und Firmung und eine besondere Form der Geistmitteilung durch die Handauflegung. Protestantische Theologen sehen sie nicht als eigenständiges Sakrament, sondern nur als Vollendung der im Kindesalter gespendeten Taufe. Nach ihrer Auffassung wurden den Christen in Samaria die Hände aufgelegt und um die Ausgießung des Heiligen Geistes gebetet um die an sich erfolgte Taufe ohne Geistempfang vollgültig werden zu lassen. Kritisiert wurde auch, dass die Belege vor allem der Apostelgeschichte entstammen, sich also nicht direkt im Wirken Jesu nachweisen lassen.

Voraussetzungen zum Empfang der Firmung

Für ihr Fruchtbarmwerden setzt die Firmung den Gnadenstand des Empfängers voraus (**Can. 786**). Der Firmling, der sich schwerer Sünde bewusst ist, hat die Pflicht, sich vor der Firmung durch entschiedene Reue, am besten in Verbindung mit dem Bußsakrament, um Versöhnung mit Gott zu bemühen.

Da die Firmung kann nur einmal empfangen werden Sie kann nur ein Getaufter empfangen (**Can. 787**).

Für den entscheidungsfähigen Firmling kommt die Firmung nur zustande, wenn er gefirmt werden will (freie, ungewollene Entscheidung). Diese Bereitschaft kann nur haben, wer die Tragweite des Auftrags einigermaßen ermisst.

Dies wird dem Menschen erst in einem Alter möglich, in dem er geistig schon erwacht ist Als passendste Altersstufe werden die Jahre vor Ende der Schulpflicht angesehen.

Ähnlich wie bei der Taufe ist bei der F. nach Möglichkeit ein Pate heranzuziehen (**Can 793**), dessen Aufgabe es ist, dem Firmling in der christl. Lebensgestaltung beizustehen ("geistl. Verwandtschaft"). Ein Firmpate muss katholisch sein, das 16. Lebensjahr vollendet haben und selbst gefirmt sein und darf nicht aus der Kirche ausgetreten sein

Voraussetzungen für den Spender

Ordentlicher Spender der Firmung ist nur der Bischof als Träger des Apostelamtes Dem Recht des Bischofs entspricht seine Pflicht, den Gläubigen Gelegenheit zum Empfang dieses Sakraments zu bieten, bes. zur Zeit der Visitation der Diözese, die er wenigstens alle fünf Jahre vornehmen soll.

Der außerordentliche Spender der Firmung ist der Priester, dem durch besonderes Apostolisches Indult diese Vollmacht gewährt wurde .Zudem alle Inhaber der Stellung eines Pfarrers für ihre Pfarren, wenn ein Sterbender, der noch nicht gefirmt ist, die Firmung verlangt u. ein Bischof nicht zu ihm kommen kann ("Notfirmung"), sowie in Abwesenheit des Pfarrers die Seelsorger von Krankenhäusern, Kinderheimen und Gefängnissen, soweit sie vom Ortsordinarius ermächtigt wurden. In welchem Ausmaß Priester, die durch besonderes Indult bevollmächtigt sind, firmen können, ist in ihrem Indult angegeben.

Erlaubt spendet er das Sakrament nur, wenn er sich im Gnadenstand befindet.

Liturgischer Ablauf der Firmung

Die Firmung findet normalerweise innerhalb einer Heiligen Messe statt. Nach der Predigt des Bischofs erfolgt das **Glaubensbekenntnis der Firmlinge:**

Bischof: Widersagt ihr dem Satan und all seiner Verführung? Firmlinge (gemeinsam): Ich widersage.

Bischof: Glaubt ihr an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde? Firmlinge: Ich glaube.

Bischof: Glaubt ihr an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der geboren ist von der Jungfrau Maria, der gelitten hat und begraben wurde, von den Toten auferstand und zur Rechten des Vaters sitzt? *Firmlinge:* Ich glaube.

Bischof: Glaubt ihr an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, die Vergebung der Sünden, die Auferstehung der Toten und das ewige Leben? Firmlinge: Ich glaube.

Bischof Lasset uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, dass er den Heiligen Geist herabsende auf diese jungen Christen, die in der Taufe wiedergeboren sind zu ewigem Leben. Der Heilige Geist stärke sie durch die Fülle seiner Gaben und mache sie durch seine Salbung Christus, dem Sohn Gottes, ähnlich.

Der Bischof breitet die Hände über die Firmlinge aus. Dabei spricht er das folgende Gebet: Allmächtiger Gott, Vater unseres Herrn Jesus Christus, du hast diese jungen Christen in der Taufe von der Schuld Adams befreit, du hast ihnen aus dem Wasser und dem Heiligen Geist neues Leben geschenkt. Wir bitten dich, Herr, sende ihnen den Heiligen Geist, den Beistand. Gib ihnen den Geist der Weisheit und der Einsicht, des Rates, der Erkenntnis und der Stärke, den Geist der Frömmigkeit und der Gottesfurcht. Durch Christus, unsern Herrn.

Ein Diakon oder ein anderer Helfer bringen dem Bischof das Chrisam. Die Firmlinge kommen einzeln zum Bischof. Sie werden von einer Patin oder einem Paten begleitet. Der Pate bzw. die Patin legt während der Firmspendung seine rechte Hand auf die Schulter des Firmlings und nennt dessen Namen. Der Firmling kann auch selbst seinen Vornamen sagen.

Der Bischof taucht den rechten Daumen in den Chrisam und zeichnet damit auf die Stirn des Firmlings ein Kreuz. Dabei spricht er: „(Name des Firmlings). sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“

Firmling: Amen. Der Bischof: Der Friede sei mit dir.

Papst Paul VI erneuerte 1971 den westlichen Firmritus, indem er die bis dahin übliche Spendeformel durch eine alte byzantinische ersetzte, in welcher der Heilige Geist bzw. Gott als Hauptakteur erscheint Bis 1971 lautete die Spendeformel: "Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes u. stärke dich mit dem Chrisma des Heiles im Namen des Vaters u. des Sohnes u. des Hl. Geistes"

Der früher übliche „Backenstreich“ des Firmspenders ist durch den Friedensgruß zwischen Spender und Empfänger der Firmung ersetzt worden. Diesem symbolischen Backenstreich wurde volkstümlich die Bedeutung zugeordnet, der Gefirmte müsse nun für seinen Glauben auch „Schläge“ einstecken können. Stichhaltiger ist wohl der Symbolcharakter eines „Ritterschlags“.

Nähere Ausführungen zur Firmung (KKK 1285ff, CIC 879 – 896)

Ehe

Historische Entwicklung der Ehe

Die **Ehe** (von althochdeutsch *ēwa* „Ewigkeit“) ist eine durch Naturrecht, Gesellschaftsrecht und Religionslehren begründete und anerkannte, zumeist gesetzlich oder rituell geregelte, gefestigte Form einer Verbindung zweier Menschen. Traditionell wird die Ehe als dauerhafte Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau verstanden, in der beide Verantwortung füreinander übernehmen.

Die Vorstellungen über die Eigenart der Ehe haben sich im Laufe der Zeit grundlegend geändert und sind je nach Region und Religion auch heute noch sehr unterschiedlich. Die Ehe begründet persönliche sowie wirtschaftliche Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten. Der genauere Inhalt des Vertrages sowie die Art und Weise seines Zustandekommens hängen in hohem Maße von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft ab. Der Ehe kommt sehr häufig die Aufgabe der materiellen Versorgung zu. Alle bekannten Zivilisationen haben in unterschiedlichem Grad stets die Ehe mit Blutsverwandten tabuisiert, namentlich zwischen Elternteilen und ihren Kindern. Fast alle Völker verbieten die Ehe zwischen Bruder und Schwester. Vielfach untersagt man auch die Ehe zwischen Verwandten zweiten Grades. Monogam lebende Völker scheinen in vorchristlicher Zeit wenig verbreitet gewesen zu sein (nach Tacitus' Schriften waren die Germanen mit ihrer Einehe eine Ausnahme in der Antike). Tatsächlich stellen auch heute strenge Monogamie praktizierende Gesellschaften eine Minderheit unter den menschlichen Kulturen dar.

Antike

Aus dem Alten Testament gilt die Erzählung von der Schaffung des Menschen als Grundlage für das Verständnis der Ehe: „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch.“ (Gen 2,24) Immer wieder wird auch von polygamen Ehen berichtet, und die Könige Israels hatten nicht selten viele Frauen und Nebenfrauen. Im alten Israel hatte der Bräutigam dem Brautvater den Brautpreis (mohar) zu entrichten. Dann holte er seine künftige Frau in sein Haus, was in der ganzen Dorfgemeinschaft gefeiert wurde, und die Hochzeitsnacht gehörte der ersten sexuellen Begegnung. Später kam im Judentum noch eine schriftliche Urkunde dazu.

Bereits in den zwei ältesten nichtreligiösen Gesetzestexten, dem Codex Ur-Nammu (2100 v.Chr.) und dem Codex Hammurabi (18. Jahrhundert v.Chr.), sind gesetzliche Regelungen zur Ehe enthalten.

Die griechisch-römische Antike kannte verschiedene Formen geschlechtlicher Gemeinschaft. Legitime Erben mussten stets einer öffentlich geschlossenen Ehe entstammen. Diese war in der Regel nur zwischen Menschen des gleichen sozialen Standes möglich. Daneben gab es eine Fülle nicht ehelicher, aber dauerhafter und allgemein akzeptierter Partnerschaften, so genannte Konkubinate. Das wurde unter anderem von den römischen Legionären genutzt, denen die Ehe während des Militärdienstes verboten war. Der freie Grieche oder Römer konnte außerdem sexuelle Leistungen seiner Sklavinnen ebenso in Anspruch nehmen wie die von Prostituierten.

Im Römischen Reich wurde die Ehe als eine nichtrechtliche gesellschaftliche Tatsache durch verwirklichte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau gesehen. Ehe und Familie galten als heilig. Die Ehe galt im antiken Rom als Stütze der Gesellschaft, vor allem in materieller Hinsicht. Auch das Eherecht berücksichtigte vor allem die materiellen Aspekte der Ehe.

Das Christentum gab der europäischen Ehe ihre spezielle Prägung. Im Vordergrund standen Monogamie, Unauflöslichkeit und der eigentliche Zweck der Ehe, die Zeugung von Kindern. Die Ehe betonte in erster Linie die Zweierbeziehung zwischen den Eheleuten und nicht die Beziehung zum Clan oder der Familie. Wie im Judentum waren Eheschließungen auch in der Christenheit nie Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit. Schon im 2. Jh. n. Chr. wurde dafür die Zustimmung des Bischofs gefordert. Es bildeten sich gottesdienstliche Handlungen heraus, z.

B. die so genannte Brautmesse. Dabei empfängt das Paar die vorher von ihnen gespendeten Abendmahls Elemente Brot und Wein aus der Hand des Geistlichen zurück. Obwohl sich das Scheidungsverbot Jesu dagegen richtete, erlaubten die Kirchenväter des 4. und 5. Jahrhunderts allen Männern Scheidung und Wiederverheiratung; im Hochmittelalter wurde dies zum adeligen Privileg. Bis sich das kirchliche Eherecht durchsetzte, wurden Scheidungen und Mehrfachehen weder als moralisches noch als soziales noch als juristisches Problem angesehen; sie waren einfach allgemein üblich.

In den ersten Jahrhunderten gab es noch Auseinandersetzungen darüber, ob bei sozialen Ehehindernissen ein Konkubinat zulässig sei oder ob man lieber darauf drängen sollte, die Standesunterschiede abzuschaffen. Schließlich setzte sich die Ehe als einzige Form des Zusammenlebens durch. Bereits seit dem 9. Jahrhundert wurde die Forderung nach der alleinigen Akzeptanz der kirchlichen Eheschließung verstärkt.

Mittelalter

Im Mittelalter waren in Westeuropa längst nicht alle Menschen in der Lage zu heiraten. Von dem jeweiligen Grund- oder Gutsbesitzer sowie von entsprechenden Stellen in der Stadt (Magistrat, Gilde, Zunft) wurde nur demjenigen die Ehe und Familiengründung gestattet, der auch eine Familie unterhalten konnte. Dadurch war mehr als die Hälfte der Bevölkerung von der Heirat ausgeschlossen. Wegen der damaligen vorherrschenden religiösen und ethischen Grundsätze bedeutete dies auch einen faktischen Ausschluss von der Möglichkeit, Kinder zu zeugen und eine Familie zu gründen.

Im frühen Mittelalter dienten Priester als Zeugen einer Eheschließung. Dabei übergab der Brautvater die Braut an der Kirchentür dem Bräutigam. Danach feierte man in der Kirche Gottesdienst. Hinter dieser Zeremonie steht das Verständnis, dass die Frau in der Eheschließung aus der Vormundschaft des Vaters in die des Ehemannes wechselt.

Das kirchliche Eherechtsmonopol und die christliche Heirat setzten sich aber erst im 12. Jahrhundert gegen lokale Traditionen durch und das Ehesakrament wurde offiziell eingesetzt. Nun wird die Ehe erst durch das Handeln der Kirche gültig. Was einerseits einen starken Eingriff der Geistlichkeit in das persönliche Leben mit sich bringt, eröffnet andererseits den Partnern ein Stück Unabhängigkeit von ihren Familien, insbesondere der Frau. Die Ehe kann stärker als geistliches Geschehen wahrgenommen werden und nicht nur als Geschäft.

Im Konzil von Trient (1545–1563) wurde die Sakramentalität der Ehe und die alleinige Rechtszuständigkeit der katholischen Kirche für die Ehe bestätigt. Wichtig war für das Konzil die Einführung der kirchlichen Formpflicht als Gültigkeitsbedingung christlicher Ehen, verbunden mit dem Verbot der Geheimehe. Die Reformation brachte auch für die Ehe neue Impulse. In der protestantischen Kirche wurde der sakramentale Status verneint. Nach ihrer Erkenntnis ist sie „ein weltlich Ding“ (M. Luther), das auch durch weltliche Instanzen geordnet werden muss. Die kirchliche Trauung wurde als Segenshandlung beibehalten. Martin Luther sah im Ehestand kein Ideal, sondern einen von Gott verordneten Hemmschuh gegen Hurerei und Unkeuschheit.

Im 19. Jahrhundert kommt es zu einer verstärkten theologischen Reflexion über das Wesen der Ehe. Lehramtliche Aussagen über die Ehe finden sich unter anderem in den Enzykliken *Arcanum divinae sapientiae* (1880) und *Casti cannubii* (1930). Das Zweite Vatikanische Konzil behandelt insbesondere in der Pastoralconstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 47–51 die Ehe und setzt neue Akzente. Hilfreich ist auch das Studium Apostolische Schreiben *FAMILIARIS CONSORTIO* von Papst Johannes Paul II vom 22. November 1981. Das CIC regelt das materielle Eherecht in den Canones 1085–1165.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts blieb die Eheschließung ausschließlich Sache der Kirchen und Synagogen. Der Einfluss des französischen Rechts (*Code civil*) begünstigte die Zivilehe, denn in vielen Territorien im westlichen Deutschland kam französisches Personenstandsrecht zur Anwendung. Zu ersten ganz eigenständigen deutschen partikularrechtlichen Gesetzen kam es erst in den 1850er Jahren (Frankfurt, Oldenburg u a.). Gerade Menschen, die keiner der damaligen großen Konfessionen angehörten und denen mancherorts eine rechtlich anerkannte kirchliche Eheschließung verweigert wurde, trugen zur Einführung und Durchsetzung der Zivilehe bei.

Neuzeit

Seit Beginn der Neuzeit befindet sich die Ehe in vielen Ländern in einem voranschreitenden Prozess der Säkularisierung und Verrechtlichung. Ideell behielt die christliche Kirche dort jedoch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein einen

großen Einfluss auf die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens. Das Eintreten in eine Ehe war für Frauen fast unumgänglich, da die meisten Familien nicht die finanzielle Möglichkeit hatten, um eine Frau in ihrer Ehelosigkeit zu unterhalten (etwa bei einem Klostereintritt). Für Männer stellte die Ehe aufgrund der fast kostenlosen Abnahme häuslicher Arbeit und Versorgung der gemeinsamen Nachkommen einen erstrebenswerten Zustand dar. Die Ehe entwickelte sich von einem mittelalterlichen Instrument dynastischer Vernetzung zu einer Wirtschaftsverbindung.

Als Folge des Kulturkampfs wurden 1876 in ganz Deutschland staatliche Standesämter eingeführt, in denen die Ehe unabhängig von einem weltanschaulichen Bekenntnis geschlossen wird (Zivilehe). Eine kirchliche Eheschließung durfte seit 1877 erst nach der bürgerlich-rechtlichen Eheschließung erfolgen.

Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Artikels 6 Grundgesetz nach dem Zweiten Weltkrieg stellt die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates, doch ihr Kernbereich wird dessen direktem Zugriff entzogen. Für die heutige Form der Ehe gilt grundgesetzlich das Leitbild der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 GG).

Nach den Eherechtsreformen um 1970 stellt die Ehe sich inzwischen seit etwa 2006 wie folgt dar: Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 BGB). Bei Scheitern der Ehe kann die Ehe geschieden werden, ohne dass es auf ein Verschulden eines oder beider Ehepartner ankommt (§ 1565 BGB). Die Ehegatten können Rechte und Pflichten während und nach der Ehe in einem Ehevertrag regeln, wobei allerdings keine unbeschränkte Gestaltungsfreiheit besteht (z. B. kann nicht auf Unterhalt für Kinder verzichtet werden).

Gleichgeschlechtliche Ehe(Ehe für alle

Nach katholischer Lehre ist die Ehe ein Bund zwischen einem Mann und einer Frau, die unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hin geordnet ist. (Can 1055, KKK 2360, 2361, 2366)

Diese Haltung basiert auf den Aussagen des Schöpfungsberichtes:

Gen 1,27 – 28

Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde....

Diese Aussage wird von Jesus in **Mk 10,6-7** bestätigt: Am Anfang der Schöpfung aber hat Gott sie als Mann und Frau geschaffen. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und die zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. .

Gen 2, 24

Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden *ein* Fleisch.

Nachdem Homosexualität bis Mitte des 20. Jahrhunderts gesellschaftlich geächtet und gelebte Homosexualität bis 1994 sogar strafbar war, ist diesbezüglich sowohl gesellschaftlich als auch rechtlich faktisch eine Gleichstellung zu heterosexuellen Beziehungen eingetreten.

Seit dem 1. August 2001 ist es für gleichgeschlechtliche Paare möglich, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, die in den meisten Rechtsbereichen anerkannt wird. Die Lebenspartnerschaft ist derzeit (Dezember 2017) hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ehe nahezu in allen Bereichen gleichgestellt. Dies ergibt sich aus erlassenen Gesetzen, aber auch aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere die Entscheidungen vom 17. 7. 2002, 7.7.2009, 21.07.2010 und 6.6. 2013) sowie Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs.

Am 30. Juni 2017 wurde die „Ehe für alle“ durch den Bundestag beschlossen. Bei der Abstimmung stimmten 393 Abgeordnete für die Gesetzesvorlage, 226 dagegen und 4 enthielten sich. Die Fraktionen der SPD, der Linken und der Grünen stimmten geschlossen dafür. Von der CDU/CSU-Fraktion stimmte die Mehrheit dagegen; 75 Unionsabgeordnete von 304 Anwesenden stimmten dafür. Am 7. Juli 2017 ließ auch der Bundesrat das Gesetz passieren. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt ist es seit 1.10.2017 in Kraft.

Gesetzgeberisch war die Einführung der Ehe für alle eine denkbar einfache Sache. **Es musste lediglich in Paragraph 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) klargestellt werden,** dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine

Ehe eingehen können. **Der Gesetzestext lautet nun: "Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen." Die Rechte von Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben davon unberührt, heißt es weiter.**

Die Änderung entspricht einer wachsenden gesellschaftlichen Akzeptanz. Waren bei einer Umfrage im Jahr 2006 nur 52 % für die gleichgeschlechtliche Ehe, so waren es bei einer Umfrage 2017 bereits 82 %

Viele Juristen halten die Ehe für alle für verfassungswidrig. Sie sind der Meinung, dass hierfür eine Änderung des Grundgesetzes notwendig gewesen wäre. So erklärte der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier: Wenn man die Ehe öffnen will, muss man das Grundgesetz ändern. Das kann der einfache Gesetzgeber nicht machen. „Das Bundesverfassungsgericht hätte wiederholt betont, dass eine Ehe im Sinne des Grundgesetzes die „Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft“ sei. Der gewandelte Zeitgeist ändere dieses Verfassungsverständnis nicht, so Papier.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich gegen gesetzliche Ehen zwischen Homosexuellen ausgesprochen – Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat keine Einwände gegen die Ehe für alle. In mehreren evangelischen Landeskirchen können sich homosexuelle Paare segnen lassen. Die Segnung ist aber in der Regel noch nicht der Trauung gleichgestellt. Die bleibt den heterosexuellen Paaren vorbehalten.

Das Wesen der Katholischen Ehe

Die katholische Kirche betrachtet die Ehe als eine sich aus der Natur des Menschen ergebende Einrichtung (Institution), deren Wesen und Eigenschaften sich aus der personalen Liebe zwischen Mann und Frau und ihrer grundsätzlichen Offenheit für Kinder ergeben (**can 1055**). Die Ehe ist nur zwischen **einem** Mann und **einer** Frau möglich (obwohl es hierzu kein biblisches Verbot gibt, **KKK 2387**) und grundsätzlich unauflöslich (**can 1055, 1056**). Sie wird begründet durch einen Vertrag zwischen den Eheleuten. Dieser Vertrag wird Ehekonsens (contractus matrimonialis, **can. 1055**) genannt. Unter dem Einfluss des Zweiten Vatikanischen Konzils wird die Ehe nunmehr auch als Bund (Ehebund, matrimoniale foedus, **can. 1055**) bezeichnet, um dadurch die Abbildlichkeit der Ehe für den Bund Gottes mit den Menschen zu betonen. Nach Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe zwischen Getauften ein Sakrament (**can. 1055**). Dies trifft für jede Ehe zwischen Getauften zu, auch dann, wenn diese evangelisch oder aus der katholischen Kirche ausgetreten sind und auch dann, wenn die Ehepartner dies nach ihrem eigenen Verständnis nicht so verstehen.

Wegen des sakramentalen Charakters der Ehe schreibt die katholische Kirche für ihre Gläubigen die Voraussetzungen für einen gültigen Eheschluss verbindlich vor. Die staatliche Zivilehe ist aus Sicht der katholischen Kirche für die ihrer Gesetzgebungskompetenz runterfallenden katholischen Christen keine wirksame Ehe, es sei denn, dass sie in Ausnahmefällen durch die Kirche zugelassen wird. In diesem Fall gilt aber die Eheschließung vor dem Standesbeamten (oder dem evangelischen Geistlichen) als sakramental.

Nach herrschender Auffassung in der katholischen Kirche sind die Brautleute selbst die Spender des Ehesakraments

Die Brautleute sollen entsprechend den **can. 1063–1072** auf die Ehe seelsorgerisch vorbereitet werden. Den Brautleuten wird dringend empfohlen zur Beichte und zur Kommunion zu gehen (**can. 1065**). Vor der Eheschließung muss feststehen, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht (**can. 1066**) Dazu wird ein Brautexamen (**can. 1067**) durchgeführt. Das Ergebnis des Brautexamens wird in Deutschland im Ehevorbereitungsprotokoll festgehalten. Etwaige Ehehindernisse können auch von anderen Gläubigen mitgeteilt (**can. 1069**) werden.

Die Ehe setzt notwendig den wechselseitig geäußerten Willen, eine Ehe eingehen zu wollen (Ehekonsens, zu meist als Jawort) voraus. Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwider ruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen. (can. 1057) Wird ein gültiger Konsens später widerrufen, wirkt sich das nicht auf die Gültigkeit der Ehe aus.

Ein Konsensmangel (Erkenntnismangel, Willensmangel, psychischer Mangel) verhindert das Zustandekommen einer gültigen Ehe, wenn er bei der Trauung vorliegt.

Ein **Erkenntnismangel** liegt vor, wenn Braut oder Bräutigam das Eheversprechen aufgrund von falschen oder unzulänglichen Vorstellungen abgegeben haben. Die kann in folgenden Fällen möglich sein:

Fehlendes Mindestwissen über die Ehe (Ein Ehepartner weiß nicht, dass die Ehe eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist, die auf Dauer angelegt und auf die Zeugung von Nachkommen hingeeordnet ist. Er verfügt somit nicht über das erforderliche Grundwissen. Diese Unkenntnis wird nach der Pubertät nicht vermutet. (Can 1096)

Irrtum über die Person des Ehepartners. (Can 1097).

Irrtum über eine Eigenschaft des Partners (z.B. ein Mann will unbedingt eine Ehefrau, die unberührt in die Ehe geht. Nach der Hochzeit stellt sich heraus: Sie war bereits mit mehreren Männern intim.

Täuschung (Ein Ehepartner täuscht den anderen über eine bestehende Unfruchtbarkeit. Ist die Unfruchtbarkeit beiden Ehepartnern bekannt ist die Eheschließung weder unerlaubt noch ungültig (Can 1084).

Ein **Willensmangel** liegt vor, wenn Braut oder Bräutigam beim Eheversprechen nicht wirklich wollen, was sie sagen.

Vorbehalt gegen die Ehe als solche (Totalsimulation) Eine Person will durch die Eheschließung einer anderen Person eine Aufenthaltsgenehmigung verschaffen. An einem ehelichen Zusammenleben sind beide nicht interessiert.

Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe (Ein oder beide Ehegatten will sich nicht dauerhaft an einen anderen binden)

Vorbehalt gegen die eheliche Treue (Ein oder beide Ehegatten schließen außerehelichen Sex von vorneherein nicht aus)

Vorbehalt gegen die Elternschaft (Ein oder beide Ehegatten wollen von vorneherein keine Kinder)

Vorbehalt gegen das Gattenwohl. Ein Ehegatte bietet dem anderen Ehegatten finanzielle Sicherheit und ein sorgenfreies Leben. Dafür erwartet er, dass sie ihr Leben seinen Bedürfnissen unterordnet. Bei der Festlegung dessen, was ihr gut tut, legt er ausschließlich eigene Maßstäbe an. Am Wohlergehen seiner Braut ist er nur vordergründig interessiert und behandelt sie nicht als gleichberechtigte Partnerin.

Willensbestimmender Irrtum über eine Wesenseigenschaft der Ehe (z.B. Unauflösbarkeit). Willensbestimmend heißt, dass bei Kenntnis die Ehe nicht geschlossen worden wäre (Can. 1099)

Bedingung (z.B. Heirat nur unter der Bedingung, dass sich Ehegatte nach der Hochzeit taufen lässt, ob es zur Taufe kommt oder nicht, ist dabei unerheblich.) (Can 1102)

Furcht oder Zwang. (Can 1103)

Psychische Mängel

Nach Can. 1095 sind Personen unfähig, eine Ehe zu schließen, die keinen **hinreichenden Vernunftgebrauch** haben, die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden oder nicht in der Lage sind die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Ein fehlender Vernunftgebrauch (z.B. schwere Geisteskrankheit, auch nur vorübergehend), liegt vor, wenn die die Person zum Zeitpunkt der Trauung unfähig ist, Sinn, Zweck oder Tragweite einer Eheschließung zu begreifen. Auch starker Alkohol- und Drogeneinfluss erfüllen diese Bedingungen.

Mangelndes Urteilsvermögen ist gegeben, wenn aufgrund von Abhängigkeiten keine innere Freiheit gegeben ist, sich gegen oder für die Ehe zu entscheiden.

Eine Unfähigkeit zur Eheführung liegt z.B. dann vor, wenn ein Ehepartner homosexuell ist und in der Hoffnung heiratet, durch die Ehe seine sexuelle Orientierung auf diese Weise ändern zu können. Tritt dies nicht ein, ist er unfähig eine wirkliche Ehe zu führen.

Ehehindernisse

Ein Ehehindernis macht eine Person unfähig, eine Ehe gültig einzugehen (Can. 1073) Allein der höchsten kirchlichen Autorität (Papst, Bischof) ist es vorbehalten, zu erklären, wann das göttliche Recht eine Ehe verbietet oder ungültig macht (Can 1075). Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft gibt es niemals Dispens. (Can 1078)

Ehehindernisse sind:

Das Lebensalter (Mann mindestens 16 Jahre, Frau mindestens 14 Can. 1083)

Die der Ehe vorausgehende und dauernde Unfähigkeit zum Beischlaf (Can 1084)

Eine bereits bestehende Ehe, auch wenn diese nicht vollzogen worden ist (Can 1085).

Eine Person ist ungetauft. Von diesem Hindernis kann Dispens erteilt werden (Can 1087)

Eine Person hat die heilige Weihe empfangen (Can. 1087).

Eine Person ist durch das öffentliche und ewige Gelübde der Keuschheit in einem Ordensinstitut gebunden (Can 1088).

Wer im Hinblick auf die Eheschließung mit einer bestimmten Person deren oder seinen eigenen Gatten getötet, oder durch physisch gemeinsames Betreiben den Tod eines Gatten verursacht hat (Can 1090)

Wenn die Eheleute in gerader Linie bis zum vierten Grad Seitenlinie blutsverwandt sind.(Can 1091)

Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der andere Partner einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten (Can 1124). Eine solche Erlaubnis kann der Ortsordinarius gewähren, wenn der katholische Partner hat das aufrichtige Versprechen abgibt, nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden (Can 1125).

Eheliturgie

Zum gültigen Abschluss einer Ehe ist notwendig, dass die Eheschließenden gleichzeitig anwesend sind, entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter (Can 1104) Zur gültigen Eheschließung durch einen Stellvertreter sind die Formerfordernisse des (Can 1105) erforderlich. Eine Ehe kann mit Hilfe eines Dolmetschers geschlossen werden; ihr darf der Pfarrer jedoch nur assistieren, wenn die Zuverlässigkeit des Dolmetschers für ihn feststeht (Can 1106).

Nur jene Ehen sind gültig, die geschlossen werden unter Assistenz des Ortspfarrers oder eines von ihm delegierten Priesters oder Diakons sowie vor zwei Zeugen. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren (Can 1112) Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat. Mit Erlaubnis des eigenen Ortspfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden (Can 1115). Wenn ohne schweren Nachteil niemand herbeigeholt oder angegangen werden kann, der nach Maßgabe des Rechts für die Eheschließungsassistenz zuständig ist, können in Todesgefahr jene, die eine wahre Ehe eingehen wollen, diese gültig und erlaubt allein vor den Zeugen schließen (Can 1116):

Der Ortsordinarius kann aus einem schwerwiegenden und dringenden Grund gestatten, dass eine Ehe geheim geschlossen wird (Can 1130).

Die Trauung wurde früher in der Regel innerhalb der hl. Messe gefeiert. Dies ist heute jedoch oft nicht mehr der Fall.

Die Trauung beginnt mit der Befragung der Brautleute nach ihrer Bereitschaft, eine christliche Ehe schließen zu wollen. Anschließend segnet der Priester die Ringe. Dann folgt die eigentliche Eheschließung mit dem Eheversprechen: **vor Gottes Angesicht nehme ich dich an als meine/n Frau / Mann. Ich verspreche dir die Treue in guten und in bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, bis der Tod uns scheidet. Ich will dich lieben, achten und ehren alle Tage meines Lebens. Trag diesen Ring als Zeichen unsere Liebe und Treue: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes."**

Nach der Vermählung reichen sich die Brautleute die Hand, der Zelebrant legt um die ineinander gelegten Hände der Brautleute die Stola und bestätigt die Eheschließung. Die Trauzeugen und die Anwesenden sind Zeugen der stattgefundenen Eheschließung. Anschließend spricht er über die Neuvermählten den feierlichen Trauungssegen.

Wenn die Feier der Trauung innerhalb der hl. Messe stattfindet, wird die Feier der hl. Eucharistie mit der Gabenbereitung fortgesetzt.

Die Beendigung einer Ehe

Hinsichtlich der Beendigung einer Ehe ist zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Ebene zu unterscheiden.

Eine Trennung bei bleibendem Eheband beendet nicht das rechtliche Eheband, sondern nur das tatsächliche Zusammenleben der Ehegatten. Es ist (nur) unter den Voraussetzungen der can. 1151–1155 erlaubt (zb. Ehebruch, schwere Gefahr für Seele oder Leib des anderen Gatten oder der Kinder, oder auf andere Weise das gemeinschaftliche Leben unerträglich macht)

Das kirchliche Eherecht von der grundsätzlichen Unauflöslichkeit einer wirksam geschlossenen Ehe aus. Entsprechend heißt es im CIC, Can. 1141. Die gültige und vollzogene Ehe zwischen Getauften kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.“ Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen

Als **Paulinisches Privileg** bezeichnet man eine auf den Apostel Paulus zurückgehende Sonderregelung innerhalb des Christentums zur Auflösung einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen. In paulinischer Zeit kam es vor, dass einzelne Verheiratete sich zum christlichen Glauben bekehren ließen. Das führte jedoch offenbar mitunter zu schweren

Konflikten innerhalb der Partnerschaft, zum Beispiel wegen der Verweigerung des traditionellen Götzenopfers und daraus resultierender sozialer Ausgrenzung und der Christenverfolgung. Vermutlich aus diesen oder ähnlichen Gründen schuf der Apostel Paulus eine Ausnahmeregelung: Sollte der ungetaufte Partner sich trennen wollen, ist dies gestattet. Aufgrund des sogenannten Paulinischen Privilegs ist dann auch der getaufte Partner nicht mehr an diese Ehe gebunden (1 Kor 7,15).

Eine Auflösung der Ehe ist möglich, wenn drei Bedingungen erfüllt sind (Can 1143, 1144)

- a) die Ehe wurde von zwei Ungetauften geschlossen;**
- b) einer der Ehegatten hat inzwischen die Taufe empfangen;**
- c) der ungetaufte Partner verweigert die friedliche Fortsetzung der Ehe, ohne dass ihm der andere dazu berechtigten Anlass gegeben hat.**

Das sogenannte **Petrinische Privileg** bezeichnet im katholischen Kirchenrecht die Möglichkeit, eine aus kirchlicher Sicht gültig geschlossene nichtsakramentalen Ehe, in der mindestens einer der Partner zum Zeitpunkt der Ehe nicht getauft ist, trotz der von der katholischen Lehre betrachteten Unauflöslichkeit der Ehe durch einen päpstlichen Hoheitsakt aus gerechtem Grund aufzulösen. In der Regel geschieht dies nur in relativ wenigen Einzelfällen.

Eine gültige, jedoch nicht vollzogenen Ehe kann gem. Can. 1142 aufgelöst werden. Einige Theologen vertreten die Auffassung, dass Geschlechtsverkehr mit Verhütungsmitteln nicht als Ehevollzug gilt.

Die Katholische Kirche bezeichnet den Ehebruch zwar als schwere Sünde, die von der Kommunion und vom Himmelreich ausschließt, erlaubt jedoch nicht die Scheidung aus diesem Grund. Dies beruht auf einer abweichenden Exegese von Matthäus 5, 32 und 19,9. Ich aber sage euch: Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, liefert sie dem Ehebruch aus; und wer eine Frau heiratet, die aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch. Unzucht ist nach biblischem Verständnis Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe. Alle mir vorliegenden oder im Internet zugänglichen Kommentierungen sehen als Ausnahme vom Scheidungsverbot, die Fälle von Unzucht.

Bevor die Ehenichtigkeit festgestellt wird, soll zuerst geprüft werden, ob es Möglichkeiten der Gültigmachung der ungültig geschlossenen Ehe gibt.

Das Kirchenrecht kennt **zwei Wege der Gültigmachung**: Der normale Weg ist die **einfache Gültigmachung (convallidatio simplex)**, durch eine **Konsenserneuerung** eines oder beider Ehegatten (can. 1156–1160). Eine Ehe, die wegen eines zum Zeitpunkt des Eheabschlusses vorliegenden Ehehindernisse nicht gültig zustande kam, kann nur konvalidiert werden, wenn das trennende Hindernis entweder von selbst weggefallen ist (mangelndes Alter, Tod des ersten Ehepartners) oder durch nachträgliche Dispens beseitigt wurde (Religionsverschiedenheit, Schwägerschaft) **Die Konsenserneuerung bewirkt die Gültigkeit der Ehe ex nunc (von nun an).**

Die zweite Möglichkeit ist die **Heilung in der Wurzel (sanatio in radice)** (can. 1161–1165). Wenn der Ehewille und Konsens beider Partner (weiterhin) gegeben ist und das entsprechende Hindernis entfallen ist, kann in bestimmten Fällen die Kirche die Ehe durch einen hoheitlichen Gnadenakt für gültig erklären, ohne dass die Gatten noch etwas tun müssen. Da eine Konsenserneuerung der Partner nicht notwendig ist (can. 1161), kann sie (in besonderen Fällen!) u.U. sogar ohne das Wissen eines oder beider Partner vorgenommen werden (can. 1164). Die Bedeutung der sanatio besteht u.a. darin, dass die **Ehe ex tunc (rückwirkend) gültig** ist. Die Sanatio in radice soll die Ausnahme sein, wenn die Convalidatio simplex nicht oder nur schwer möglich ist (Can 1161–1163) Nicht erforderlich ist, dass der Ehewille schon in dem Moment der Hochzeit erklärt wurde. Es reicht aus, dass er im Zeitpunkt der Heilung gegeben ist. Es sei darauf verwiesen, dass die Kirche nur von rein kirchlichen Gesetzen dispensieren kann und somit nicht von Ehehindernissen des Naturrechts oder göttlichen Rechts. Wenn ein verheirateter Diakon erst nach seiner Weihe entdeckt, dass seine Ehe ungültig ist, steht der Gültigmachung zunächst das Hindernis der Weihe entgegen. Mit der Sanatio ist die Dispens von diesem Hindernis gegeben. Die Heilung in der Wurzel vom Bischof.

Das Ehenichtigkeitsverfahren

Das **Ehenichtigkeitsverfahren** (umgangssprachlich auch Eheannullierung genannt, **Can 1671-1707**) nach dem kanonischen Recht ist ein Verfahren, in dem das diözesane Kirchengericht (Offizialat) die kirchenrechtliche Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen wird, nachdem sich dieses durch Befragung der Beteiligten und gegebenenfalls weiterer Zeugen eine entsprechende Überzeugung gebildet hat.. Damit wird rechtswirksam festgestellt, dass die auf Wunsch einer oder beider Parteien überprüfte Ehe aus kirchlicher Sicht nicht gültig zustande gekommen ist. Die Nichtigkeitserklärung ist

also keine Auflösung einer bestehenden Ehe, sondern die Feststellung der Tatsache, dass nach katholischem Verständnis von Anfang an keine gültige Ehe bestand. Neben dem kirchlichen Richter ist auch ein so genannter Ehebandverteidiger an dem Verfahren beteiligt, ein Kirchenanwalt, der die Aufgabe hat, Gründe zu finden, die für das Bestehen des Ehebandes sprechen.

Mit dem Apostolischen Schreiben mit dem Titel *Mitis Iudex Dominus Iesus* vom 15. August 2015, vereinfachte Papst Franziskus das Ehenichtigkeitsverfahren. Die **can. 1671 – 1691** wurden neu gefasst.

Die Dauer eines römischen Eheauflösungsverfahrens ist nicht sicher vorhersagbar. Sie ist abhängig von der Dauer der Voruntersuchung und der Bearbeitung bei der zuständigen Behörde. Es sollte von einer Verfahrensdauer von ca. einem Jahr ausgegangen werden.

Im Zweifelsfall an der Gültigkeit der Ehe so lange festzuhalten, bis das Gegenteil bewiesen wird (Can 1060). Wer die Nichtigkeit seiner Ehe behauptet, trägt die Beweislast.

Folgen einer Wiederverheiratung bei fehlender Annullierung oder Aufhebung der vorangegangenen Ehe.

Der KKK (2380, 2381, 2390) bezeichnet Ehebruch als schwere Sünde, die vom Empfang der Kommunion ausschließt. Gemäß Can. 916 darf jeder, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und nicht den Leib des Herrn empfangen. Damit ein Gläubiger die heilbringende Hilfe des Bußsakraments empfängt, muss er so disponiert sein, dass er sich unter Reue über seine begangenen Sünden und mit dem Vorsatz zur Besserung Gott zuwendet. Can. 987. **Der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Gerhard Müller, hat am 22.10.2014 erneut die kirchliche Lehre bekräftigt, wonach der Empfang der Sakramente für bußfertige, geschieden „wiederverheiratete“ Katholiken möglich ist, wenn sie sich ernsthaft um sexuelle Enthaltsamkeit bemühen, also gleichsam „wie Bruder und Schwester“ zusammenleben (sogenannte Josefs-see) und damit den Ehebruch nicht mehr vollziehen.**

Krankensalbung

Die **Krankensalbung** oder **heilige Ölung** ist eine in vielen Kirchen praktizierte Handlung, die an Kranken vollzogen und vor allem mit Anweisungen aus dem 5. Kapitel des Jakobusbriefes begründet wird. In der katholischen Kirche gilt die Krankensalbung als Sakrament. Früher wurde die Krankensalbung in der katholischen Kirche als **Letzte Ölung** bezeichnet. Evangelisch Freikirchliche Gemeinden praktizieren die Krankensalbung als **Ältestendienst nach Jakobus 5**. Auch lutherische, reformierte und unierte Kirchen sehen zum Teil für die Krankenseelsorge wieder eine Salbung vor, die jedoch nicht als Sakrament verstanden wird

Kirchengeschichtliche Entwicklung

Geschichte der Krankensalbung

Die Weihe eines für Kranke bestimmten Öles ist sicher im 4. Jahrhundert (Euchologion Serapions, Ägypt.), möglicherweise schon bei Hippolyt (*Traditio apostolica*, um 215) nachweisbar. Innozenz I (Brief an Decentius v. Gubbio, 416) beschreibt die Krankensalbung klar im heutigen Verständnis und verweist dabei auf (Jak 5,13-15); die Salbung musste Menschen, die im Büßerstand lebten, vorenthalten werden.

Die Krankensalbung geht auf die Aussagen im Jakobusbrief, Kapitel Verse 13 -15 zurück. Dort heißt es: „Ist einer von euch krank? Dann rufe er die Ältesten der Gemeinde zu sich; sie sollen Gebete über ihn sprechen und ihn im Namen des Herrn mit Öl salben. Das gläubige Gebet wird den Kranken retten und der Herr wird ihn aufrichten; wenn er Sünden begangen hat, werden sie ihm vergeben.“ Hier wird die Praxis der Urgemeinde dargestellt, die bereits die wesentlichen Elemente der Krankensalbung umfassten: Gebet, Salbung mit Öl und Sündenvergebung.

Aus der Zeit bis zum frühen Mittelalter sind Gebete überliefert, die zur Segnung des Salböls für die Krankensalbung gesprochen wurden, jedoch keine eigentlichen liturgischen Ordnungen. Im altkirchlichen Sprachgebrauch wurde nicht die Salbung, sondern das geweihte Öl als „Sakrament“ bezeichnet. Die Gläubigen brachten Öl mit

in die Kirche, wo es vom Bischof oder Priester am Ende des Hochgebets der Heiligen Messe gesegnet wurde. Ein im 5. Jahrhundert entstandenes, auf ältere koptische Vorlagen zurückgehendes Gebet zur Weihe des Krankenöls ist noch heute nur leicht verändert Bestandteil der Liturgie der Ölweihe, die am Gründonnerstag oder einem anderen Tag der Karwoche in römisch-katholischen Kathedralkirchen stattfindet. Bis ins 8. Jahrhundert hatten Laien die Möglichkeit, das geweihte Öl zu Hause aufzubewahren und bei sich oder bei kranken Familienangehörigen anzuwenden, die Salbung konnte aber auch vom Priester vorgenommen werden. Man salbte möglicherweise die erkrankten Körperstellen oder den ganzen Körper. In der ältesten Zeit wurde das Öl wahrscheinlich auch getrunken.

Bis zum frühen Mittelalter war die Praxis der Krankensalbung zurückgegangen. Bischof Jonas von Orleans (818-843) beklagte, viele Christen hätten sie aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit aufgegeben und gingen stattdessen zu Wahrsagern und Zauberern. Im 9. Jahrhundert erkannten die Bischöfe verbreitet die Bedeutung der Krankensalbung für die Seelsorge und setzten sich für ihre Aufwertung ein. Die Salbung von Kranken durch Laien wurde von der Kirche verboten, da das Öl „eine Art Sakrament“ sei und in die Hand des Priesters gehöre. Doch auch unter Priestern war das Sakrament vernachlässigt worden. Daher drängten die Bischöfe und Synoden dazu, das Sakrament *wenigstens an Sterbende* zu spenden. Die Salbung wurde in den Sakramentaren des 9. Jahrhunderts neben der Beichte und den Sterbegebeten verbindlich in die Sterbeliturgie aufgenommen. Bei den Begleittexten zur Salbung trat der Aspekt der Buße gegenüber dem der Heilung mehr und mehr in den Vordergrund. Gesalbt wurden meist die fünf Sinne, die Füße und die Lenden des Kranken. Zum Ritus gehörte in der Regel auch die Handauflegung

Die Sakramentalität ist seit dem Hoch-Mittelalter genauer erkannt worden, und bei der Festsetzung der Siebenzahl der Sakramente im 11./12. Jahrhundert gehörte die Krankensalbung selbstverständlich dazu. Martin Luther weigerte sich unter Berufung auf den Jakobusbrief 1520 entschieden die Krankensalbung als ein auf Jesus zurückgehendes Sakrament zu akzeptieren. Das Konzil von Trient verteidigte die Sakramentalität der Krankensalbung und die katholische Praxis als der Bibel nicht widersprechend. Sie begründet dies vor allem mit der Aufforderung Jesu an seine Jünger "Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus (Mt 10,8) und dass die Jünger dieser Aufforderung folgten (Mk 6,13 Sie trieben viele Dämonen aus und salbten viele Kranke mit Öl und heilten sie).

Wie in der Ostkirche war es auch in der Lateinischen Kirche bis ins 13. Jahrhundert üblich, dass mehrere Priester zusammen die Krankensalbung spendeten, indem sie die Salbungen unter sich aufteilten. Auch die private sakramentalische Salbung durch andere Personen (Laienkrankensalbung) und Selbstsalbungen wurden in der Spätantike praktiziert, ebenfalls Waschungen mit dem Öl oder sein Trinken. **Im Hochmittelalter kam für die Krankensalbung die Bezeichnung extrema unctio („Letzte Ölung“) auf. Aus der Anweisung, die Krankensalbung wenigstens den Sterbenden zu spenden, hatte sich die Praxis entwickelt, sie nur den Sterbenden zu erteilen.** Dies wurde von der Theologie, vermutlich ohne Wissen um die historischen Wurzeln, ausgefaltet. Der 1566 erschienene Catechismus Romanus fasste den Zeitraum der Sakramentspendung weiter und forderte zwar lebensgefährliche Krankheit, nicht Lebensgefahr allein, aber es dürfe nicht gewartet werden, bis keine Hoffnung auf Genesung mehr bestehe. Diese Weisung blieb in der Praxis jedoch weitgehend unbeachtet. Das Rituale Romanum von 1925 verschärfte sogar die Formulierung früherer Ritualien: Statt „dass Todesgefahr zu drohen scheint“ hieß es jetzt „sich aufgrund von Krankheit oder Altersschwäche in Todesgefahr befindet“

Erst Mitte des 20. Jahrhunderts setzte sich die Bezeichnung unctio infirmorum („Salbung der Kranken“) durch, die den aus der Tradition der Alten und der frühmittelalterlichen Kirche bekannten Zeugnissen wie auch den heute noch verwendeten liturgischen Texten mehr entspricht

Das Zweite Vatikanische Konzil änderte in seiner Dogmatischen Konstitution Lumen Gentium (Nr.11) die Bedeutung der Krankensalbung. Sie wird nun als ein sakramentales Mittel der Stärkung und Ermutigung verstanden. Sie soll in schwerer Krankheit Anteil am Heiligen Geist schenken und in dem Kranken Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit wecken. Die Krankensalbung ist bestimmt für Menschen, „die sich wegen Krankheit oder Altersschwäche in einem bedrohlich angegriffenen Gesundheitszustand befinden“; das Sakrament kann wiederholt empfangen werden, wenn der Kranke zwischenzeitlich wieder zu Kräften gekommen war oder bei Fortdauer derselben Krankheit eine Verschlechterung eintritt. In diesem Sinn hat das Konzil beschlossen, den Ritus und die Deutung dieses Sakraments zu erneuern. Mit der Apostolischen Konstitution „Sacram Unctionem Infirmorum“ erteilte Papst Paul VI am 30. November 1972 die Approbation zur erneuerten Form der Krankensalbung.

Wohl darf man nicht sagen, dass die K. jedem Christen heilsnotwendig wäre, er kann ja die heilsnotwendige Gemeinschaft mit Christus auch auf andere Art pflegen.

3. Die gültige Spendung der Krankensalbung ist an bestimmte Voraussetzungen des Empfangenden und des Spenders gebunden.

Die Krankensalbung spendet gültig jeder Priester und nur er (Can. 1003 § 1).

Die Krankensalbung kann dem Gläubigen gespendet werden, der nach Erlangung des Vernunftgebrauchs aufgrund von Krankheit oder Altersschwäche in Gefahr gerät. Dieses Sakrament kann wiederholt werden, wenn der Kranke nach seiner Genesung neuerdings schwer erkrankt oder wenn bei Fortdauer derselben Krankheit die Gefahr bedrohlicher geworden ist (Can 1004).

Kranken, die wenigstens einschlussweise (habituelle Intention wenigstens eingeschlossen in einem anderen Verlangen hat, z.B. im Wunsch, mit den Heilmitteln der Kirche versehen zu sterben) um dieses Sakrament gebeten haben, als sie noch bei Bewusstsein waren, ist es zu spenden (Can 1006).

Die Krankensalbung darf jenen nicht gespendet werden, die in einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig verharren (Can 1007). Wenn er sich schwerer Sünde bewusst ist, soll er vor Empfang der Krankensalbung durch das Bußsakrament wieder in die Kommuniongemeinschaft der Kirche aufgenommen u. mit Gott versöhnt werden. Wer sich im Stand der Todsünde befindet u. ohne seine Schuld nicht beichten kann, erlangt durch die Krankensalbung das Gnadenleben (Sakrament der Toten), falls er mit ihrer Hilfe zu einer hinreichenden Reue über seine schweren Sünden kommt.

Des Empfanges fähig ist nur ein Getaufter. Durch die Krankensalbung soll ja die in der Taufe grundgelegte Christusgemeinschaft in besonderer Weise ausgestaltet werden.

Als Sakrament, das die dem Menschen in der Kirche gegebene Christusgemeinschaft ausformt, setzt voraus, dass der Kranke im Frieden mit der Kirche lebt.

Sakramentale Handlung und Form

Der aktuelle Ritus besteht aus drei Teilen: der Eröffnung, dem Wortgottesdienst und der Feier der Salbung.

Nach der Begrüßung spricht der Priester das Eröffnungsgebet (ggfls. Besprengung mit Weihwasser). Es folgt die Beichte oder das Schuldbekenntnis. Im anschließenden Wortgottesdienst wird ein Text aus dem Evangelium vorgelesen und so ausgelegt, dass der Kranke sich angesprochen fühlt.

Die Feier der Salbung wird durch Fürbitten eröffnet. Danach legt der Priester dem Kranken schweigend im Gebet die Hände auf den Kopf. Die Wärme, die von den Händen ausgeht, schafft eine wohltuende Atmosphäre, die den Kranken die Nähe Gottes spüren lässt. Manche Priester ermutigen Angehörige, dem Kranken gemeinsam mit ihm die Hände aufzulegen, auf den Kopf, auf Schultern oder Händen. Es folgt das Dankgebet über das Öl. Weihe des Öls bzw. Dankgebet über das Öl. Bei der Krankensalbung wird nicht Chrisam, sondern Krankenöl (geweihtes Olivenöl, im Notfall ein anderes Pflanzenöl) verwendet. Dieses Krankenöl wird jedes Jahr in der Chrisammesse am Morgen des Gründonnerstags vom Bischof geweiht (dieser Tag ist jedoch nicht vorgeschrieben). In Notsituation darf jeder Priester, der die Krankensalbung vollzieht, innerhalb dieser Feier das Krankenöl weihen (Can. 999).

Indem der Priester Gott für sein heilendes Wirken in Jesus Christus und dem Heiligen Geist preist, wird die Stirn des Kranken mit folgenden Worten gesalbt: "Durch diese heilige Salbung helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen, er stehe dir bei mit der Kraft des Heiligen Geistes. Amen." Es folgt die Salbung der Innenflächen der Hände mit den Worten: "Der Herr, der dich von Sünden befreit, rette dich, in seiner Gnade richte er dich auf. Amen." (Can 1000)

Es folgt ein Gebet, zb. *Durch diese hl. Salbung u. seine mildreichste Barmherzigkeit lasse dir der Herr nach, was du durch das Sehen (Hören, Riechen, Schmecken u. Reden, Berühren, Gehen) gesündigt hast. Amen, oder **Durch diese heilige Salbung helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen, er stehe dir bei mit der Kraft des Heiligen Geistes: Der Herr, der dich von Sünden befreit, rette dich, in seiner Gnade richte er dich auf.*** Die Salbung wird durch das Sprechen des Vaterunsers beendet.

Falls der Kranke dies möchte, spendet der Priester die Krankenkommunion. Die Feier endet mit dem Segen des Priesters

Wirkungen der Krankensalbung (KKK 1532)

die Vereinigung des Kranken mit dem Leiden Christi für sein eigenes Heil und das der ganzen Kirche;
 Trost, Friede und Mut, um die Leiden der Krankheit oder des Alters christlich zu ertragen;
 die Vergebung der lässlichen und schweren Sünden, falls der Kranke die Tilgung der schweren Sünden nicht durch das Bußsakrament erlangen konnte (wenn der Kranke erst unter dem Gnadeneinfluss der Krankensalbung zu einer hinreichenden Reue über diese Sünden gelangt)
 die Genesung, falls dies dem Heil der Seele zuträglich ist;
 die Vorbereitung auf den Hinübergang in das ewige Leben;“

Weitere Informationen siehe KKK 1499ff

Versöhnung (Buße)

Die Sünde

Der Ursprung des Wortes ist nicht bekannt. Das deutsche Wort *Sünde* hat eine gemeinsame Wurzel mit Worten anderer germanischer Sprachen (Englisch *sin*, Altenglisch *synn*, Altnorwegisch *synd*). Eine volksetymologische Deutung führt es auf das germanische *sund* zurück, weil *Sund* eine Trennung bezeichne.

Was Sünde für die Christen bedeutet ergibt sich aus 1.Joh 3,4: 4 Wer sündigt, lehnt sich gegen Gott auf, denn Sünde ist nichts anderes als Auflehnung gegen Gott und 1.Joh 5,17: 17 Jedes Unrecht ist Sünde

Der Begriff der Sünde, und insbesondere seine Überwindung, hat im Christentum eine zentrale Bedeutung. Sünde bezeichnet hier den durch den Menschen verschuldeten Zustand des Getrenntseins von Gott und ebenso einzelne schuldhaftige Verfehlungen gegen Gottes Gebote, die aus diesem Zustand resultieren.

Can 1849 und Can 1850 führen aus: Die Sünde ist ein Verstoß gegen die Vernunft, die Wahrheit und das rechte Gewissen; sie ist eine Verfehlung gegen die wahre Liebe zu Gott und zum Nächsten aufgrund einer abartigen Anhänglichkeit an gewisse Güter. Sie verletzt die Natur des Menschen und die menschliche Solidarität. Sie wurde definiert als „ein Wort, eine Tat oder ein Begehren im Widerspruch zum ewigen Gesetz“ (Vgl. Röm 1,28-32; 1 Kor 6,9-10; Eph 5,3-5; Kol 3,5-8; 1 Tim 1,9-10; 2Tim 3,2-5).

Die Sünde ist eine Beleidigung Gottes. Die Sünde lehnt sich gegen die Liebe Gottes zu uns auf und wendet unsere Herzen von ihm ab. Sie ist ein Ungehorsam, eine Auflehnung gegen Gott durch den Willen, „wie Gott“ zu werden und dadurch Gut und Böse zu erkennen und zu bestimmen (Gen 3,5). Die Sünde ist somit „die bis zur Verachtung Gottes gesteigerte Selbstliebe“ (Augustinus). Die Sünde ist wegen dieser stolzen Überheblichkeit dem Gehorsam Jesu [Vgl. Phil 2,6-9], der das Heil wirkt, völlig entgegengesetzt.

Die Katholische Kirche unterscheidet zwischen Todsünden und lässlichen Sünden. Sie vertritt die Auffassung, dass es verschiedene Grade, verschiedene Arten von Sünde gibt. Unter Nummer **1854** heißt es im **katholischen Katechismus**: "Die Sünden sind nach ihrer Schwere zu beurteilen. Die schon in der Schrift erkennbare Unterscheidung zwischen Todsünde und lässlicher Sünde wurde von der Überlieferung der Kirche übernommen, die Erfahrung der Menschen bestätigt sie.

"Die Todsünde zerstört die Liebe im Herzen des Menschen durch einen schweren Verstoß gegen das Gesetz Gottes. In ihr wendet sich der Mensch von Gott, seinem letzten Ziel und seiner Seligkeit, ab und zieht ihm ein minderes Gut vor. Die lässliche Sünde lässt die Liebe bestehen, verstößt aber gegen sie und verletzt sie." (**KKK 1855**)

Es wird hingewiesen auf 1. Johannes 5, 16-17. Da heißt es: "Wenn jemand seinen Bruder sündigen sieht, eine Sünde nicht zum Tode, so mag er bitten; und Gott wird das Leben geben denen, die nicht sündigen zum Tode. Es gibt aber eine Sünde zum Tode, bei der sage ich nicht, dass jemand bitten soll. Jede Ungerechtigkeit ist Sünde, aber es gibt Sünde nicht zum Tode."

Todsünde

Röm 6,23 „Der Lohn, den die Sünde zahlt, ist der (geistige) Tod“ (Trennung von Gott)

Damit eine Tat eine Todsünde ist, müssen gleichzeitig drei Bedingungen erfüllt sein: „Eine Todsünde ist jene Sünde, die eine schwerwiegende Materie zum Gegenstand hat und die dazu mit vollem Bewusstsein und bedachter Zustimmung begangen wird“ **KKK 1857**. Was eine schwerwiegende Materie ist, wird durch die zehn Gebote erläutert, entsprechend der Antwort Jesu an den reichen Jüngling (Mk 10,19). Eine Todsünde erfordert volle Erkenntnis und volle Zustimmung. Sie setzt das Wissen um die Sündhaftigkeit einer Handlung, ihren Gegensatz zum Gesetz Gottes, voraus.

Die Todsünde schließt auch eine genügend überlegte Zustimmung ein, um persönliche Willensentscheidung zu sein. Selbstverschuldete Unwissenheit und Verhärtung des Herzens [Vgl. Mk 3,5-6; Lk 16,19-31] mindern die Freiwilligkeit der Sünde nicht, sondern steigern sie **KKK 1858, 1859**. Unverschuldete Unkenntnis kann die Verantwortung für ein schweres Vergehen vermindern, wenn nicht sogar aufheben. Aber von niemandem wird angenommen, dass er die sittlichen Grundsätze nicht kennt, die in das Gewissen jedes Menschen eingeschrieben sind. Auch Triebimpulse, Leidenschaften sowie von außen ausgeübter Druck oder krankhafte Störungen können die Freiheit und die Willentlichkeit eines Vergehens vermindern. Die Sünde aus Bosheit, aus überlegter Entscheidung für das Böse wiegt am schwersten **KKK 1860**. Die Todsünde ist wie auch die Liebe eine radikale Möglichkeit, die der Mensch in Freiheit wählen kann. Sie zieht den Verlust der göttlichen Tugend der Liebe und der heiligmachenden Gnade, das heißt des Standes der Gnade, nach sich. Wenn sie nicht durch Reue und göttliche Vergebung wieder gutgemacht wird, verursacht sie den Ausschluss aus dem Reiche Christi und den ewigen Tod in der Hölle, da es in der Macht unseres Willens steht, endgültige und unwiderrufliche Entscheidungen zu treffen. Doch wenn wir auch beurteilen können, dass eine Handlung in sich ein schweres Vergehen darstellt, müssen wir das Urteil über die Menschen der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit Gottes überlassen **KKK 1861**.

Im Konzil von Trient wurden einige dieser Sünden beispielhaft aufgezählt (Unzucht, Ehebruch, Diebstahl, Raub, Habgier, Trunksucht, Gotteslästerung - allgemein Verstoß gegen die 10 Gebote)

Lässliche Sünde

Eine lässliche Sünde begeht, wer in einer nicht schwerwiegenden Materie eine Vorschrift des Sittengesetzes verletzt oder das Sittengesetz zwar in einer schwerwiegenden Materie, aber ohne volle Kenntnis oder volle Zustimmung übertreibt **KKK 1862**. Die lässliche Sünde schwächt die göttliche Tugend der Liebe; in ihr verrät sich eine ungeordnete Neigung zu geschaffenen Gütern; sie verhindert, dass die Seele in der Übung der Tugenden und im Tun des sittlich Guten Fortschritte macht; sie zieht zeitliche Strafen nach sich. Falls die lässliche Sünde mit Bedacht geschieht und nicht bereut wird, macht sie uns allmählich bereit, Todsünden zu begehen. Die lässliche Sünde macht uns jedoch nicht zu Gegnern des Willens Gottes und seiner Freundschaft; sie bricht den Bund mit Gott nicht. Sie lässt sich mit der Gnade Gottes menschlich wiedergutmachen. Sie „entzieht nicht die heiligmachende, vergöttlichende Gnade, die Liebe und so auch nicht die ewige Seligkeit“ **KKK 1863**.

Die Kritik der Nichtkatholiken richtet sich nicht in erster Linie gegen die Auffassung, dass es verschiedene Arten der Sünde gibt (dies bestätigt die Bibel, wie wir oben gesehen haben), sondern gegen die Tatsache, dass die kath. Kirche schon früh begann, diese Todsünden aufzulisten und damit feststehende Kategorien zu schaffen. Dies, so argumentieren sie, sei nicht im Sinne des Johannesbriefes, sonst hätte dieser selbst eine Aufreihung der Todsünden vorgenommen.

Rechtfertigung

Rechtfertigung ist die Versetzung des Menschen aus einem Unrechtszustand vor Gott (Sünde)) in einen gerechten Stand (Gnade)). Das Ziel der Rechtfertigung ist das ewige Heil des Menschen. Verdient ist sie allein durch das sühnende Leiden Christi am Kreuze. Die Letztursache der Rechtfertigung ist die freiwaltende Liebe und Barmherzigkeit Gottes (**KKK 1468ff**). **Solange der Mensch als Pilger auf Erden weilt, ist jedoch die Rechtfertigungsgnade nicht unverlierbar. Sie unterliegt der Bedrohung durch die Sünde. Die Katholische Lehre besagt, dass der Mensch die Rechtfertigungsgnade verlieren kann wenn er eine Todsünde begeht (KKK 1446)**. Das Konzil von Trient (1545-1563) führt aus "Wer behauptet, dass der sündige Mensch durch den Glauben allein gerechtfertigt werde, und darunter versteht, dass nichts anderes als Mitwirkung zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade erfordert werde und dass es in keiner Weise notwendig sei, sich durch die eigene Willensstätigkeit zuzurüsten und zu bereiten, der sei ausgeschlossen."

Ihrem Wesen nach umfasst die Rechtfertigung also:

1. Nachlassung aller Sünden, die ihn vom Reich Gottes und der Gemeinschaft mit Christus ausschließen und ihn zum Todsünder machen, der keinen Anteil am ewigen Leben hat;
2. Erlass der ewigen Strafe (Hölle), die der Lohn seiner Sünden ist;
3. Die übernatürliche, gnadenhafte Erneuerung und Heiligung des Menschen, durch die er gleichsam ein „neues Geschöpf " wird, das fortan im Lichte Gottes leben soll.

Sündenvergebung

Die Bibel lehrt eindeutig, dass wir Vergebung unserer Sünden, durch die Heilstat Jesu erlangen können:

Apg 10,43 Schon die Propheten haben in Ihren Schriften vorhergesagt, dass jeder, der an Christus glaubt durch seinen Namen Vergebung der Sünden empfangen soll

1 Joh 1,9 Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist Gott treu und gerecht ist, dass er uns die Sünden vergibt und uns von aller Schuld reinigt, die wir auf uns geladen haben.

Mt 26,28 Das ist mein Blut...das für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden

Eph 1,7 Durch dessen Blut* sind wir erlöst, unsere ganze Schuld ist uns vergeben. So zeigte Gott uns den Reichtum seiner Gnade.

Röm 6,23 Der Lohn, den die Sünde zahlt, ist der Tod. Gott aber schenkt uns unverdient, aus reiner Gnade, ewiges Leben durch Jesus Christus, unseren Herrn*.

Sie sagt auch, dass alle Sünden vergeben werden können

Mk 3,28 Das versichere ich euch: Alles kann den Menschen vergeben werden, jede Sünde, auch jede Gotteslästerung, wie schlimm sie auch sei.

Dies ist auch die Lehre der Katholischen Kirche. Doch gerade in der Stunde der Finsternis und des Fürsten dieser Welt [Vgl. Joh 14,30] wird das Opfer Christi im Verborgenen zur Quelle, aus der unerschöpflich die Vergebung unserer Sünden strömt. **Can 1851.**

Sie nennt aber auch Voraussetzungen für die Sündenvergebung. Es sind dies:

Reue, Bekenntnis und Genugtuung. (Konzil von Trient,14 Sitzung, KKK 1450)

Reue

Die Reue (ein anderes Wort für Umkehr) besteht in der Einsicht der Schuld, der inneren Abkehr davon und dem Vorsatz in Zukunft nicht mehr zu sündigen (KKK 1451). Reue ist daher nicht so sehr eine Frage des Gefühls, sondern des Willens. Ebenso muss mit echter Reue auch die Absicht verbunden sein, verschuldetes Unrecht wiedergutzumachen, z.b. durch Entschuldigung, Versöhnung, Rückgabe unrechtmäßigen Besitzes etc.

Die Reue oder Umkehr wird eigentlich von allen christlichen Konfessionen und der Bibel als Voraussetzung der Sündenvergebung gesehen

Die Reue lässt die lässlichen Sünden nach; sie erlangt auch die Vergebung der Todsünden, wenn sie mit dem festen Entschluss verbunden ist, sobald als möglich, das sakramentale Bekenntnis nachzuholen (Konz. V. Trient DS 1677, **KKK 1452, Can 959, 987**)

Sündenbekenntnis

Das Bekenntnis vor dem Priester bildet einen wesentlichen Teil des Bußsakraments (**KKK 1456**).

Beim Bekenntnis, der aus katholischer Sicht zweiten Voraussetzung der Sündenvergebung, enden jedoch bereits die Übereinstimmungen der verschiedenen christlichen Konfessionen. Es stellt sich zum einen die Frage, ob ein Bekennen der Sünden überhaupt eine Voraussetzung zur Sündenvergebung ist und zum anderen, wem man die Sünden bekennen soll. Die katholische Kirche besteht weiterhin auf einer Verpflichtung zum Sündenbekenntnis und hält an der Lossprechung durch den Priester fest. Die Gründe hierfür wurden bereits bei der geschichtlichen Entwicklung der Beichte näher erläutert. Schon rein menschlich gesehen, befreit uns das Bekenntnis der Sünden und erleichtert unsere Versöhnung mit den anderen (**KKK 1455**).

Genugtuung (Buße, Wiedergutmachung)

Der Ruf Jesu zu Umkehr und Buße richtet sich zunächst nicht auf äußere Werke, sondern auf die Bekehrung des Herzens, die innere Buße. Die innere Buße kann in sehr verschiedener Weise Ausdruck finden. Die Schrift und die Väter sprechen hauptsächlich von drei Formen: Fasten, Beten, Lesung der Heiligen Schrift, Mitfeier des Gottesdienstes und Almosengeben, Jeder aufrichtige Akt der Gottesverehrung und der Frömmigkeit und der Buße trägt zur Vergebung unserer Sünden bei **KKK 1434, 1437**.

Die innere Umkehr drängt jedoch dazu, diese Haltung in sichtbaren Zeichen, in Handlungen und Werken der Buße (Vgl. 2,12-13; Jes 1,16-17; Mt 6,1-6.16-18) zum Ausdruck zu bringen **KKK 1430**. Viele Sünden fügen dem Nächsten Schaden zu. Man muss diesen, soweit möglich, wieder gutmachen (z. B. Gestohlenes zurückgeben, den Ruf dessen, den man verleumdet hat, wiederherstellen etc.). Die Lossprechung nimmt die Sünde weg, behebt aber nicht alles Unrecht, das durch die Sünde verursacht wurde. Der Sünder muss noch etwas tun, um seine Sünden wiedergutzumachen, er muss auf geeignete Weise „Genugtuung leisten“. Diese Genugtuung wird auch Buße genannt **KKK 1459**

Die Sünde hat auch eine soziale Komponente. Selbst eine geheime persönliche Schuld kann einen Menschen so belasten, dass auch andere darunter leiden müssen. Sünden haben immer auch Auswirkungen auf die Gemeinschaft in der

der einzelne lebt. Dies kann die Ehe, die Familie, die Gemeinde oder die ganze Kirche betreffen. So kennt auch die Bibel viele Beispiele wo Sünder durch ihre Sünden viel Unheil über ihre Familien oder die Gemeinden gebracht haben. Nicht umsonst fordert z.B. Paulus, dass Sünder die in ihren Sünden bleiben, d.h. nicht Buße tun wollen aus der Gemeinschaft auszuschließen sind (**s. 1 Kor. 5,11 ff**).

Die Sünde führt auch zu einem Bruch der Beziehung zu Gott Dies ist der Grund warum der Priester dem Sünder nach dem Bekenntnis eine Buße auferlegt. Die Buße, die der Beichtvater auferlegt, soll der persönlichen Situation des Beichtenden Rechnung tragen und seinem geistlichen Wohl dienen. Sie soll soweit wie möglich, der Schwere und der Natur der begangenen Sünden entsprechen. Die Buße kann bestehen im Gebet, in einer Gabe, in Werken der Barmherzigkeit, im Dienst am Nächsten, im freiwilligen Verzicht, und vor allem in der geduldigen Annahme des Kreuzes, das wir zu tragen haben **KKK 1460. Can 981**.

Fegefeuer (Purgatorium „Reinigungsort“)

Durch eine gültige Beichte erlangt der Gläubige nach katholischem Verständnis die Vergebung der gebeichteten Sünden. **Die Beichte tilgt jedoch nicht die durch die begangenen Sünden verursachten, zeitlichen Sündenstrafen, die gegebenenfalls noch im Fegefeuer (Reinigungszustand) verbüßt werden müssen**

Das **Fegefeuer (Fegefeuer)** traditionell auch Läuterungsort genannt, ist ein Zustand oder Läuterungsprozess nach dem irdischen Tod, den diejenigen durchlaufen müssen, die zwar das ewige Heil im Himmel erlangen, aber noch einer Läuterung bedürfen (abbüßen zeitlicher Sündenstrafen), um in die ewige Seligkeit eintreten zu dürfen. Dieser Zwischenzustand wird gleichnisweise als Ort oder und als zeitlicher Prozess vorgestellt. Die Dauer dieses Zustandes entzieht sich weltzeitlichen Kategorien, genauso wie das Fegefeuer nicht als Ort im raumzeitlichen Sinne bezeichnet werden kann.

Die Aussagen der Bibel sind im Hinblick auf das Fegefeuer eher dürftig. Weder im AT noch im NT wird etwas darüber gesagt. 2 Makk 12,32-45 spricht vom Gebet für die Toten. Vage Andeutungen finden sich im NT in 1 Kor 3,10-15 und 1 Petr 1,7.

Die Vorstellung vom Feuern als Reinigungssymbol war bereits im Altertum verbreitet. Die frühe Kirche dachte jedoch zunächst an einen Ort oder Zwischenzustand (refrigerium interim, so z.B. bei **Tertullian** (um 150–220)), an dem sich die Gerechten nach ihrem Tod erfrischen können, solange sie auf die Seligkeit nach dem Jüngsten Gericht warten. Für Tertullian ist das refrigerium gleichbedeutend mit Abrahams Schoß. Die Seelen, die im refrigerium schlafen, erleiden keine Qualen und bleiben dort bis zu ihrer Auferstehung. Für die Ungerechten blieb nur die Hölle. Doch die Kirche erkannte schnell das Problem, dass kein Mensch am Ende seines Lebens frei von Schuld ist.

Erst **Papst Gregor der Große** brachte in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts Ordnung in die verschiedenen Theorien und bestätigte den Glauben an ein Reinigungsfeuer. Seit dem 13. Jahrhundert ist die Lehre unter Theologen völlig ausgebildet. Eine Klärung der Lehre vom Purgatorium brachte die Konstitution Benedictus Deus (1336) Darin heißt es: „Die Seelen der Verstorbenen, die in der Rechtfertigungsgnade verschieden sind, werden unmittelbar und sofort der himmlischen Seligkeit teilhaftig, während die Seelen derer, an denen noch kleinere Mängel haften, nach einem Läuterungs- und Reinigungsgeschehen ebenfalls der vollen Schau Gottes teilhaftig werden.“ **Verschiedene Theologen und die Volksfrömmigkeit waren es, welche die Vorstellungen über das Fegefeuer als eine "Hölle auf Zeit" blutig ausmalten. Die Lehrtexte der Kirche sind dagegen eher nüchtern**

Papst Benedikt XVI sagt in seiner Enzyklika "Spe salvi" spricht von einem Moment der schmerzlichen Läuterung des Menschen im Angesicht Christi. Da Gott das ewige Heil der Menschen will, ist die Läuterung notwendig, weil nichts Unreines in den Himmel und in die Gegenwart Gottes gelangen kann. Das Fegefeuer ist nicht eine Art von jenseitigem Konzentrationslager, in dem der Mensch Strafen verbüßen muss, die ihm in einer mehr oder weniger positivistischen Weise zudiktiert sind. Es ist vielmehr der von innen her notwendige Prozess der Umwandlung des Menschen, in dem er fähig zur Einheit mit Gott wird.

Siehe auch KKK 1030 – 1032

Abläss

Aufgrund der Sündenstrafen ist der Büsser aufgerufen, diese auf seiner Lebenszeit liegende Last stetig zu verringern, seine Schuld zu sühnen und wiedergutzumachen (was nach gängiger Meinung auch ersatzweise durch gute Werke, Gebete, Almosen, Pilgerfahrten etc. geleistet werden kann). Diese jenseitige Läuterung kann nun nach katholischem Verständnis durch die Erlangung von Ablässen verkürzt oder erleichtert werden. Es gibt Teilablässe oder vollkommene Ablässe, die die Gläubigen unter von der Kirche bestimmten Bedingungen erlangen können. Ablässe können den Lebenden und den Verstorbenen zugewendet werden.

Die heutige Ablasslehre wurde mit der Apostolischen Konstitution Indulgentiarum Doctrina von Papst Paul VI am 1. Januar 1967 neu festgelegt. Papst Johannes Paul II. bestätigte die römisch-katholische Ablasspraxis zuletzt im Jahr 1998 in der Bulle für das Heilige Jahr 2000.

Nur Katholiken im Stand der Gnade (d.h. frei von schwerer Sünde, mit Gott und der Kirche versöhnt) können einen Ablass erlangen. Weitere Voraussetzungen sind Beichte, Kommunionempfang und Gebet in der Meinung des Heiligen Vaters. Um einen vollkommenen Ablass zu gewinnen, müssen sie außerdem frei von jeder Anhänglichkeit auch an lässlichen Sünden sein. **Siehe auch KKK 1471 ff**

Kirchengeschichtliche Entwicklung des Sakraments der Versöhnung

Der Aufruf zur Buße (metanoia-Umkehr) ist ein wesentliches Element der Predigt und Praxis Jesu (s. Lk 24,47). Im späteren Sprachgebrauch verstand man jedoch unter dem Begriff Buße auch immer mehr Schuld, Reue, Strafe, Sühne und Wiedergutmachung, so dass der Aufruf zur Buße nach und nach einen düsteren Klang bekam. In den Aussagen Jesu wird jedoch deutlich, dass ihm das Heil wichtiger ist als Drohung und Gericht.

Aus den Zeiten der Urgemeinde ist nichts über die Praxis der Sündenvergebung und der Buße übermittelt. Ein Sündenbekenntnis ist jedoch auch dem Neuen Testament nicht fremd (s. 1 Joh 1,9). Die Taufe von Johannes dem Täufer war mit einem Sündenbekenntnis verbunden (Matth. 3,6).

Die erste nichtbiblische Erwähnung finden wir in der **Didache**, wo die Beichte erwähnt wird, aber nicht der Ritus, nach dem dieses Sakrament gespendet wurde. Die Didache (Lehre der zwölf Apostel) ist eine frühchristliche Schrift, die von verschiedenen unbekannten Autoren verfasst wurde. Es ist die wohl früheste Kirchenordnung der Christenheit, deren Entstehungszeit überwiegend ins 1. Jahrhundert nach Christus angesiedelt wird. Auch der **Hirte des Hermas** (2. Jahrhundert) kannte die Beichte, ging aber nicht auf die äußere Form ein. Der Schreiber berichtet von einer zweiten Buße nach der Taufe, die vom Herrn eingesetzt und den Hirten anvertraut ist.

Erst der hl. **Irenäus von Lyon** (135-200) schilderte eine öffentliche Beichte im Detail. **Origenes** (185 – 254) verlangte die öffentliche Beichte im Fall von schwerwiegenden Sünden. Aus seiner Forderung kann man schließen, dass bei lässlichen Sünden die private Beichte genehmigt war.

Es entwickelte sich eine sogenannte Bußpraxis, bei der zwischen schweren und weniger schweren Sünden unterschieden wurde. Für die Buße weniger schwerer Sünden kamen allerlei Formen christlichen Lebens in Betracht (u.a. Beten, Fasten, Almosengeben). Diese Praxis hat sich in vielen christlichen Glaubensgemeinschaften, wenn auch in unterschiedlicher Form gehalten.

Schwere Sünden (u.a. Ehebruch, Mord, Glaubensabfall) konnten in der frühen Kirche nur in Form der öffentlichen kirchlichen Buße gesühnt und getilgt werden. Nur so konnte die durch die Sünde gebrochene Beziehung zu Gott und der Glaubensgemeinschaft wiederhergestellt werden.

In der frühchristlichen Praxis konnte im Gebet während der Eucharistiefeier, hier besonders im Hochgebet, und in einem sehr ausgiebigen Bußverfahren der Sünder wieder in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen werden, dies allerdings nur ein einziges Mal, durch eine Generalbeichte. Dazu musste der Sünder nicht nur vor Gott sondern auch für die Gemeinschaft der Gläubigen Buße tun. Die Zeitdauer der öffentlichen Buße lag zwischen 3 und 25 Jahren, je nach Schwere der Sünden und der kirchlichen Stellung dessen, der die Sünde begangen hatte. Nach Ablauf der Bußzeit wurde der Betreffende in einer Feier der Versöhnung wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Diese Praxis, der nur einmal möglichen Buße nach der Taufe führte dazu, dass viele, die sich dem Christentum zuwandten, ihre Taufe bis zum Ende ihres Lebens verschoben, weil sie die Strenge der öffentlichen Buße fürchteten. In der Mitte des 3. Jahrhunderts wuchs die Überzeugung, dass eine „zweite Buße“ möglich ist, auch sie ist einmalig und besteht in einem jahrelangen Prozess des Wiedereintritts. Die öffentliche Buße wurde immer seltener und war ab dem 16. Jahrhundert gänzlich verschwunden. Verstarb der Sünder vor Ableisten der Buße, bestand die Möglichkeit die Bußübungen im Jenseits zu vollenden.

Der hl. **Augustinus** erwähnt die öffentliche Beichte in keiner seiner Schriften; daraus schließt man, dass die Beichte im 5. Jahrhundert überwiegend privat bzw. in der Form der Ohrenbeichte abgelegt wurde. Allerdings wurde erst seit dem 9. Jahrhundert der Ablauf der Beichte vereinheitlicht, aber auch nur in groben Zügen. Die irisch-schottischen Mönche verbreiteten die auch heute noch übliche Privatbeichte (Ohrenbeichte) in ganz Europa. Durch ihre hohen Ansprüche verliert diese Praxis im 5./6. Jahrhundert an Einfluss und wird in vielen Fällen zur Sterbevorbereitung.

Das Vierte Laterankonzil (1215) ordnete an, dass „jeder Gläubige, der ins entscheidungsfähige Alter gekommen ist, wenigstens einmal jährlich allein seinem eigenen Priester alle Sünden treulich bekennen und die auferlegte Buße nach

Kräften zu erfüllen suchen muss. Alle getauften Gläubigen sind zur häufigen Beichte eingeladen, vor allem in den Bußzeiten der Kirche und vor den hohen Festtagen. Darüber hinaus sind diejenigen, die sich einer schweren Schuld bewusst sind, zum Empfang des Bußsakraments verpflichtet. Wer sich bewusst ist, eine Todsünde begangen zu haben, darf selbst dann, wenn er tiefe Reue empfindet, die heilige Kommunion nicht empfangen, bevor er die sakramentale Absolution erhalten hat.

Die Buße wurde, obwohl sie schon durch die ganze Geschichte der Christenheit hindurch als ein Sakrament praktiziert und angesehen wurde, erst im 16. Jahrhundert vom Konzil in Trient, als Gegenantwort auf die Reformation, offiziell zum Sakrament erklärt.

Hierbei ist es von Bedeutung, dass es nach Auffassung der katholischen Kirche verschiedene Stufen der Sünde gibt. Auch die Bibel unterscheidet Sünden, die zum Tode führen und Sünden, die nicht zum Tod führen (1 Joh. 5,16f). Man unterscheidet daher die sogenannten lässlichen Sünden und die Todsünden oder schweren Sünden. Die schweren Sünden können nur durch das Bußsakrament vergeben werden, während die lässlichen Sünden, die uns von der Gnade Gottes nicht ausschließen, auch durch andere Heilmittel (Gebet, Versöhnung etc.) gesühnt werden können. Schwere Sünden müssen mindestens einmal im Jahr gebeichtet werden **KKK 1457**. Das Bekenntnis der alltäglichen Fehler, der lässlichen Sünden, ist genaugenommen nicht notwendig, wird aber von der Kirche nachdrücklich empfohlen **KKK 1458**

Die Notwendigkeit einer Beichte wird von vielen anderen Konfessionen verneint, da sie ihrer Meinung nach nirgendwo in der Schrift gelehrt wird. Dort stehe, wir sollen unsere Sünden Gott bekennen (1. Johannes 1:9). Als die Gläubigen des Neuen Bundes bräuchten wir keine Mittler zwischen uns und Gott. Wir könnten direkt zu Gott gehen wegen dem Opfer, das Jesus für uns darbrachte. (1. Timotheus 2:5, „Denn einer ist Gott, und einer ist Mittler zwischen Gott und Menschen, der Mensch Jesus Christus“).

Die katholische Kirche stimmt darin überein, dass nur Gott Sünden vergeben kann (Mk 2,7. KKK 1441). Sie lehrt jedoch, dass Gott Kraft seiner göttlichen Autorität Menschen die Vollmacht gibt, Sündenvergebung in seinem Namen auszusprechen. **KKK 1441, 1442.** Zudem dient die Beichte auch dazu, die Sünder mit der Kirche zu versöhnen. Die Versöhnung mit der Kirche lässt sich von der Versöhnung mit Gott nicht trennen **KKK 1440, 1444, 1445**. Die Sünde habe neben dem Bruch der Beziehung zu Gott immer auch eine soziale Komponente. Sünden haben immer auch Auswirkungen auf die Gemeinschaft in der der einzelne lebt. Dies kann die Ehe, die Familie, die Gemeinde oder die ganze Kirche betreffen.

Die katholische Kirche begründet ihre Haltung mit der christlichen Tradition und auf folgende Bibelstellen:

Mt 16,18-19 „Darum sage ich dir: Du bist Petrus*; und auf diesem Felsen werde ich meine Gemeinde bauen! Nicht einmal die Macht des Todes wird sie vernichten können. Ich werde dir die Schlüssel zu Gottes neuer Welt[A] geben. Was du hier auf der Erde für verbindlich erklären wirst, das wird auch vor Gott verbindlich sein; und was du hier für nicht verbindlich erklären wirst, das wird auch vor Gott nicht verbindlich sein“.

Mt 18,18 „Ich versichere euch: Was ihr hier auf der Erde für verbindlich erklären werdet, das wird auch vor Gott verbindlich sein.

Joh 20,22-23 „Dann hauchte er sie an und sagte: Empfangt den Heiligen Geist! Wenn ihr jemand die Vergebung seiner Schuld zuspricht, ist die Schuld auch von Gott vergeben. Wenn ihr die Vergebung verweigert, bleibt die Schuld bestehen“

In den mir vorliegenden 2 evangelischen und einem katholischen Kommentar wird diese Stelle dahingehend gedeutet, dass Jesus die ihm zustehende Vollmacht an seine Jünger weitergegeben hat. Werner de Boor (Wuppertaler Studienbibel) schreibt hierzu:

„Jesus erteilte seinen Jüngern den Auftrag und gab ihnen die Vollmacht Sünden zu erlassen. Die Sendung der Jünger besteht daher nicht nur im Predigen, da dies für die Menschen, die in ihren Sünden gefangen sind keine ausreichende Hilfe darstellt. Die Jünger haben zu handeln und Sünden zu erlassen, und so zu erlassen, dass sie wirklich vor Gott weggenommen sind und das ist die Größte Tat, die man an Menschen tun kann. Freilich müssen die Jünger wissen, dass sie mit dem Wort der Vergebung nicht nur ein frommes Wort sagen, sondern eine Tatbestand schaffen, der auch vor Gott volle Wirklichkeit ist. Sie sind damit Fortsetzer der Sendung Jesu, der die Macht hatte auf Erden Sünden zu vergeben und müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Auch ein Belassen Bzw. Behalten der Sünden muss voll ausgesprochen werden“.

Der katholische Bibelkommentator Zahn interpretiert diese Stelle wie folgt: „Es wird hier als bekannt vorausgesetzt, dass es eine Hauptaufgabe der Jünger ist anderen Menschen Sündenvergebung zu bringen. Wie das Wort Jesu denen, die es gläubig angenommen haben, Reinigung von ihren Sünden gebracht hat (s. Joh 15,3) so soll es auch das in seinem Auftrag der Welt verkündete Wort der Jünger tun. Da aber das Evangelium, indem es den bußfertigen Glauben

zur Bedingung der Sündenvergebung macht, auch das negative Urteil ausspricht, dass den Nichtglaubenden von Gottes Amnestie ausschließt, ist das Wort Gottes im Mund der Jünger wie ein zweischneidiges Schwert. Es ist jedoch letztendlich Gott der die Rahmenbedingungen zur Sündenvergebung vorgibt“.

Die mir vorliegenden Kommentierungen bestätigen also allesamt das Ermächtnis an die Jünger Sündenvergebung auszusprechen! Es ist jedoch umstritten wem diese Ermächtnis gegeben wurde. Die Katholische Kirche verbindet die Vollmacht der Sündenvergebung immer mit dem Priesteramt, andere Konfessionen sprechen dieses Recht jedem gläubigen Christen zu.

Beichtliturgie

Bußgottesdienst als Vorbereitung zur Beichte

Der Generalvikar des Bistums Trier schreibt am 1 Oktober 1970:

Die Bußfeier ist in besonderer Weise geeignet, mit dem Bekehrruf Jesu zu konfrontieren, das Gewissen zu bilden und die soziale Verflechtung von Sünde und Heil, Individuum und Gemeinschaft aufzudecken..... Da in der Bußfeier wesentliche Elemente des Bekehrungsvorganges enthalten sind, geschieht in ihr unbestritten eine echte Vergebung der Schuld.....Die Entscheidung, dass alle Todsünden nach Art und Zahl vor dem Priester in der Beichte anzuklagen sind, ist jedoch verbindlich.....**Die Einführung der Bußfeier darf nicht zu einer Abwertung der persönlichen Beichte führen. Vielmehr soll die Bußfeier zu einer neuen Wertschätzung und einem personalen Vollzug der Bekehrung in der Beichte führen.** Die Bußandachten sollen den Gläubigen helfen, ihr Gewissen besser zu erforschen und haben den Sinn, auf das Beichtsakrament vorzubereiten. Wenn sie, wie mancherorts der Fall, dazu führen, dass die Menschen nicht mehr beichten, haben sie ihren eigentlichen Sinn verfehlt.

Ritus der Beichte

Der für die Entgegennahme sakramentaler Beichten eigene **Ort** ist der Beichtstuhl in einer Kirche oder einer Kapelle. Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus gerechtem Grund entgegengenommen werden **Can 964**. Durch das Apostolische Scheiben Misericordia Die von Johannes Paul II wurde klargestellt, dass pastorale Gründe die Erteilung des Sakramentes auch an anderen Orten rechtfertigen können;(⁶

Spender des Bußsakraments sind die Bischöfe und die Priester KKK 1461 Can 965. Bestimmte besonders schwere Sünden, werden mit der Exkommunikation, belegt. Die Lossprechung von ihr kann gemäß dem Kirchenrecht nur durch den Papst, den Ortsbischof, oder durch einen von ihnen dazu ermächtigten Priester erteilt werden. KKK 1463. Der Beichtvater ist nicht Herr, sondern Diener der Vergebung Gottes. **.KKK 1466**

Der liturgische Ablauf der Beichte ist nicht vorgeschrieben, kann aber wie folgt aussehen:

Die Beichte beginnt damit, dass der Beichtende sich bekreuzigt und spricht: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. *Der Priester antwortet etwa folgendermaßen:* Gott, der unser Herz erleuchtet, schenke dir wahre Erkenntnis deiner Sünden und seiner Barmherzigkeit.

Der Priester kann nun, wenn es Zeit und Umstände erlauben, ein Schriftwort lesen oder sprechen, was in der Praxis aber eher ungewöhnlich ist. Es folgt das **Bekenntnis** des Beichtenden. Es soll ehrlich und persönlich sein. Es ist üblich, das Bekenntnis mit einem kurzen **Reuegebet** abzuschließen (etwa: Ich bereue, dass ich Böses getan und Gutes unterlassen habe. Erbarme dich meiner, o Herr.).

Nun folgt das **Beichtgespräch**. Am Ende des Beichtgespräches steht die **Übernahme eines Bußwerkes**, das häufig aus Gebeten besteht. Ist das Beichtgespräch beendet, erteilt der Priester die **Lossprechung (Absolution)** von den Sünden, wenn die Voraussetzungen dafür auf der Seite des Beichtenden vorliegen. Wenn der Beichtvater keinen Zweifel an der Disposition des Beichtenden hat und dieser um die Absolution bittet, darf diese weder verweigert noch aufgeschoben werden. **Can 980**

Die Worte der Lossprechung sind:

"Gott, der barmherzige Vater hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden. Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden. So spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen." **KKK 1449**

Es folgt nun der **Dank** und die **Entlassung**: Nach der Entlassung durch den Priester soll der Beichtende noch eine Danksagung für die erfahrene Vergebung halten, außerdem kann eine etwa auferlegte Gebetsbuße nun verrichtet werden.

Jeder Gläubige ist nach Erreichen des Unterscheidungsalters verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen. **Can 989**

Generalabsolution

Mehreren Personen gleichzeitig kann ohne vorausgegangenes persönliches Bekenntnis die Absolution in allgemeiner Weise erteilt werden **Can 961**, wenn:

- 1.eine Todesgefahr besteht und die Zeit für den oder die Priester die Zeit die Bekenntnisse des Einzelnen zu hören nicht ausreicht
- 2.wenn eine Notlage besteht, d.h., wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Beichtwilligen nicht genug Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäß zu hören, so dass die Beichtwilligen ohne eigene Schuld gezwungen wären, die Heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren.(Hinsichtlich dieses Punktes hat die Deutsche Bischofskonferenz in den Partikularnormen festgestellt, dass die Voraussetzungen in den Deutschen Diözesen nicht gegeben sind.)

Damit ein Gläubiger die sakramentale Absolution, die gleichzeitig mehreren erteilt wird, gültig empfängt, ist nicht nur erforderlich, dass er recht disponiert ist; er muss sich vielmehr gleichzeitig auch vornehmen, seine schweren Sünden, die er gegenwärtig nicht auf diese Weise bekennen kann, zu gebotener Zeit einzeln zu beichten **Can 962**.

In seinem Apostolischen Schreiben *Misericordia* Die von Johannes Paul II werden diese Aussagen näher erläutert: Es handelt sich um objektive Ausnahmesituationen, wie sie in Missionsgebieten oder in Gemeinden abgeschieden lebender Gläubiger vorkommen können, wo der Priester nur einmal oder wenige Male im Jahr vorbeikommen kann, wenn es ihm die kriegsbedingten oder meteorologischen Verhältnisse oder andere ähnliche Umstände gestatten. Die beiden im Kanon festgelegten Voraussetzungen für die schwere Notlage dürfen nicht voneinander getrennt werden; deshalb reicht allein die Unmöglichkeit, wegen Priestermangels den einzelnen die Beichte »ordnungsgemäß« »innerhalb einer angemessenen Zeit« abzunehmen, niemals aus; diese Unmöglichkeit muss mit dem Umstand verbunden sein, dass andernfalls die Pönitenten gezwungen wären, ohne ihre Schuld »längere Zeit« die sakramentale Gnade zu entbehren. Daher muss die Gesamtsituation der Pönitenten und der Diözese im Hinblick auf ihre pastorale Organisation und auf die Zugangsmöglichkeit der Gläubigen zum Sakrament der Buße berücksichtigt werden.

Die erste Voraussetzung, die Unmöglichkeit, die Bekenntnisse »ordnungsgemäß« »innerhalb einer angemessenen Zeit« hören zu können, bezieht sich nur auf die Zeit, die für die unerlässliche, gültige und würdige Spendung des Sakramentes berechtigterweise erforderlich ist. Ein längeres Seelsorgegespräch, das auf günstigere Umstände verschoben werden kann, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Diese berechtigterweise angemessene Zeit, innerhalb welcher die Bekenntnisse gehört werden können, wird von den realen Möglichkeiten des Beichtvaters bzw. der Beichtväter und der Pönitenten selbst abhängen.

Was die zweite Voraussetzung betrifft, wird eine kluge Beurteilung abschätzen, wie lange, sofern keine Todesgefahr besteht, die Zeit der Entbehrung der sakramentalen Gnade sein muss, damit tatsächlich die Unmöglichkeit, gemäß **Can. 960** gegeben ist. Diese Beurteilung ist unklug, wenn sie den Sinn der physischen oder moralischen Unmöglichkeit verzerrt, wie es zum Beispiel mit der Annahme der Fall wäre, bei einem Zeitabschnitt unter einem Monat läge eine solche Entbehrung für »längere Zeit« vor.

Der große Andrang von Pönitenten stellt allein keine ausreichende Notlage dar, weder bei hohen Festen oder Wallfahrten, noch aus tourismusbedingten oder anderen Gründen, die mit der zunehmenden Mobilität der Menschen zusammenhängen.

Beichtgeheimnis

Das Beichtgeheimnis wurde allgemeinkirchlich erstmals 1215 auf dem IV Laterankonzil formuliert und ist seitdem im Kirchenrecht verankert. Kirchenrechtlich darf der Beichtvater, das aus der Beichte gewonnene Wissen, unter keinen Umständen preisgeben, weder Vorgesetzten (Can. 984), noch dem Staat, auch nicht bei Todesgefahr. Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten (**Can. 983**).

Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe (Can. 1388 § 1). **Zur Wahrung des Geheimnisses sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher**

und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind. Auch jeder, der das Bußsakrament verletzt, indem er mittels eines technischen Gerätes aufnimmt, was bei echten oder simulierten sakramentalen Beichten gesagt wird, dies ausdrückt oder das so in Erfahrung Gebrachte verbreitet, sowie alle, die formal daran mitwirken, ziehen sich gemäß der Vorschrift der Canones 889, 890, 2369 die Strafe der Exkommunikation als Tatstrafe zu. . Niemand kann Letzteren von seiner Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden, auch nicht der oder die Beichtende selbst

Sowohl im deutschen Zivil- als im Strafrecht sind Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge (nicht nur in der Beichte) anvertraut ist, zur Verweigerung des Zeugnisses oder einer Aussage berechtigt.

Für den Strafprozess folgt dies aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist.

Für den Zivilprozess ergibt es sich aus § 383 Zivilprozessordnung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

Entgegen dem Wortlaut des § 385 Abs. 2 ZPO verpflichtet selbst eine (kirchenrechtlich ohnehin meist unwirksame) Entbindung nicht zum Zeugnis. Für die römisch-katholische Kirche ergibt sich das aus Artikel 9 des Reichskonkordats.

Wer Geistlicher in diesem Sinne ist, bestimmt sich nicht nach einem bestimmten Status (Ordination), sondern nach der Funktion, zur Seelsorge berufen zu sein. Auch Pastoralreferenten, nicht-ordinierte Seelsorger, Gemeindediakone usw. kommen deshalb als Inhaber von Zeugnisverweigerungsrechten in Frage.

Für Geistliche besteht gem. § 139 Abs. 2 StGB auch keine Anzeigepflicht, selbst wenn sie in ihrer Eigenschaft als Seelsorger von dem Vorhaben einer Straftat (Mord, Totschlag, Diebstahl, Raub etc.) oder eines gemeingefährlichen Verbrechens glaubhaft Kenntnis erhalten. Damit nimmt das staatliche Recht auf den Gewissenskonflikt des Geistlichen und die Glaubwürdigkeit der betroffenen Religionsgemeinschaft Rücksicht.

Nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist die oder der Beichtende selbst, auch nicht in Bezug auf Äußerungen des Beichtvaters.

Weihesakrament

Mit dem Sakrament der Weihe wird in der römisch-katholischen Kirche ein dreistufiges Sakrament bezeichnet: Weihe zum Diakon, Weihe zum Priester, Weihe zum Bischof (KKK 1544 ff) Durch das Anwachsen der Gemeinden und ihre institutionelle Verfestigung, durch den Ausbau der Liturgie und der Lehre gewannen die Ämter an Gewicht. Im zweiten Jahrhundert bildete sich die bis heute verbreitete *dreigliedrige hierarchische Struktur* heraus: Bischof, Ältester und Diakon.

Diakon

Der **Diakon** ((Tisch-)Diener) bekleidet ein Amt innerhalb der Kirche, den **Diakonat**. Seine Aufgaben beschränken sich nicht auf die Diakonie, sondern umfasst wie die anderen Ämter auch Verkündigung (Martyria, Zeugnis) und Gottesdienst (Liturgie). Die Diakone waren ursprünglich Gehilfen der Apostel zur Verwaltung des gemeinsamen Vermögens und zur Leitung der gemeinsamen Mahlzeiten (und wohl damit verbunden auch der Eucharistie bei den ältesten Christen. Die ersten Diakone sind im neuen Testament (Apostelgeschichte 6,1-7) erwähnt, Männer die gewählt werden, um die Apostel von einigen praktischen Arbeiten zu entlasten, und ihnen so mehr Zeit für die Verkündigung zu geben.

In der frühen Kirche erscheint der Diakonat als ein dem Bischof zugeordnetes, von Männern ausgeübtes geistliches Amt. Diakone schreiben Briefe für den Bischof, predigen oder werden von ihm als Legaten zu einer anderen Kirche gesandt. In der Ostkirche gab es bis zum Ende des oströmischen Reiches auch weibliche Diakone (Diakonissen), die allerdings keinen Altardienst leisteten. Als dann die Presbyter mehr und mehr die Feier der Eucharistie übernahmen, wurden die Diakone nach und nach zu Gehilfen der Priester, nicht mehr des Bischofs.

In der katholischen Kirche entwickelte sich der Diakonat für Männer zu einer Durchgangsstufe auf dem Weg zum Priesteramt. Im katholischen Kirchenrecht ist der Diakonat die erste Weihestufe, und die letzte Stufe für Priesteramtskandidaten vor ihrer Priesterweihe. Das Zweite Vatikanische Konzil hat das Amt des ständigen Diakons als eigenständiges Amt der Kirche wiederhergestellt. Ein Diakon darf taufen, Begräbnisse leiten sowie andere seelsorgerische und liturgische Aufgaben übernehmen. Die Heilige Messe kann jedoch nach katholischer Auffassung nur von einem Priester geleitet werden, da der Diakon noch nicht die Eucharistie feiern darf.

Bewerber für den Diakonat können verheiratet sein (Mindestalter 35 Jahre) oder sich zum Zölibat verpflichten (Mindestalter 25 Jahre). Bei verheirateten Männern, die sich zum Diakon weihen lassen, gilt der Zölibat nicht für die bestehende Ehe, wohl aber, wenn die Frau stirbt oder ihren Mann verlässt -- in diesem Fall darf der Diakon nicht wiederheiraten.

Priester

Das deutsche Wort **Priester** stammt von griechischen presbyteros (Gemeindeältester), wird aber in der katholischen Kirchengemeinschaft im "kultisch-mittelnden" Sinne verstanden. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen katholischem und evangelischem Amtsverständnis. Das Neue Testament sieht für die Gemeinde Jesu keine besonderen zwischen Mensch und Gott vermittelnde Priesterklasse vor: *"Es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und Mensch: der Mensch Jesus Christus!"* (1. Timotheus 2,5). Der Begriff des Priesters im kultischen Sinne wird im Neuen Testament für **alle** an Jesus Christus Gläubigen verwandt (zum Beispiel 1. Petrus 2,9; Offenbarung 1,5). Die im Neuen Testament genannten Ämter sind ausschließlich Dienstfunktionen der Gemeinde Jesu.

Im Verständnis der Katholischen Kirche ist der Priester durch die Weihe aus dem Volk der Gläubigen ("Laien") ausgesondert und ihm gegenübergestellt. In der römisch-katholischen Kirche sind die priesterlichen Ämter auf Männer beschränkt. In der Nachfolge der Apostel ist seine Aufgabe die Verkündigung des Evangeliums und die Spendung der Sakramente, insbesondere die Leitung der Eucharistiefeier. Der Priester handelt dabei "in persona Christi". Die Bischöfe der katholischen Kirche sehen sich in der ungebrochenen Sukzession der Apostel, die durch Handauflegen weitergegeben wird.

Die Priesterweihe wird durch einen Bischof im Rahmen einer feierlichen Heiligen Messe vollzogen. Der Priester, welcher in der Katholischen Kirche durch einen Bischof geweiht wird, steht in der Sukzession, also Nachfolge der Apostel. Die Priesterweihe kann in der römisch-Katholischen Kirche nur Männern gespendet werden.

Bischof

Beim **Bischof** (Vorsteher, Aufseher) handelt es sich um die höchste Stufe des Weihesakraments. Der Bischof muss zuerst Diakon und dann Priester gewesen sein. Er wird von Bischöfen - i.d.R. drei - mit der Zustimmung des Papstes zum Bischof geweiht.

Nach katholischer Auffassung setzt sich in den Bischöfen die Lehr- und Leitungsvollmacht fort, die Jesus den zwölf Aposteln übertrug. In einer ununterbrochenen "Reihe der Handauflegungen" (Apostolische Sukzession) seien alle heutigen Bischöfe mit den Aposteln verbunden. Den obersten Dienst der Einheit hat nach katholischem Glauben der Bischof von Rom als Amtsnachfolger des Petrus. Der Bischof ist Vorsteher einer Diözese. Als solcher hat er die oberste Lehr- und Rechtsvollmacht in seinem Bistum und ist allein dem Papst verantwortlich.

Der Bischof ist der erste Spender der Sakramente. Die weitere Sakramentspendung durch Priester ist eine Delegationshandlung, die vom Bischof ausgeht. Vorbehalten sind ihm die Priesterweihe, die Firmung (im Ausnahmefall an Priester delegierbar) sowie die Weitergabe der Bischofsweihe.

Viri probati

Viri probati („bewährte Männer“) sind verheiratete Männer, die sich aufgrund ihrer nach römisch-katholischen Grundsätzen vorbildlichen Lebensweise für den Dienst des Diakons empfehlen und daher als verheiratete Männer zum Diakon geweiht werden. Ihren Dienst üben sie als Ständige Diakone aus. Diese Tradition wurde durch das Zweite Vatikanische Konzil wieder belebt. Nach altkirchlicher Tradition versprechen sie bei der Weihe, nach dem etwaigen Tod ihrer Ehefrau nicht mehr zu heiraten, also im Zölibat zu leben. In der Praxis – insbesondere wenn noch kleinere Kinder zu erziehen sind – wird von diesem Versprechen oft dispensiert.

Auf der Suche nach neuen Wegen zum Priestertum wurden in manchen Kreisen der katholischen Kirche immer wieder Stimmen laut, den „viri probati“ auch den Weg zur Priesterweihe zu eröffnen, insbesondere im Hinblick auf den Priestermangel. Dadurch werden viele Gemeinden von der sonntäglichen Eucharistiefeier quasi ausgeschlossen.

In einem Vortrag mit dem Titel „Wie wird die Kirche im Jahre 2000 aussehen? sagte *Joseph Ratzinger bereits 1969*, die Kirche in der Zukunft werde klein sein und daher auch „gewisse neue Formen des Amtes“ einführen, etwa „bewährte Christen, die im Beruf stehen, zu Priestern“ weihen. Im Jahre 1970 wurde den Deutschen Bischöfen ein von neun Theologieprofessoren unterzeichnetes Memorandum zur Frage des Zölibats unterbreitet, unterschrieben unter anderem von Walter Kasper, Karl Lehmann und Ratzinger. Danach soll die Verbindung von Priesteramt und Zölibat im Prinzip beibehalten, zugleich aber geprüft werden, ob neben unverheirateten, zölibatär lebenden Kandidaten auch verheiratete Männer zu Priestern geweiht werden können. Es besteht kein Zweifel, dass die katholische Kirche die Freiheit dazu besitzt, wenn dies aus pastoralen Gründen geboten scheint.

Papst Franziskus hat die Möglichkeit „viri probati“ nicht mehr per se ausgeschlossen. In einem Gespräch mit Bischof Erwin Kräutler hat Papst Franziskus die Bischofskonferenzen ermutigt, ihm diesbezüglich „mutige Vorschläge“ zu machen. Da ein gemischter Klerus aus zölibatär lebenden und verheirateten Priestern in der von uns vorgeschlagenen Form etwas Neues in der katholischen Kirche darstellt, bedürfte er einer umsichtigen Einführung. Zwei oder drei Diözesanbischöfe könnten vorangehen und mit Erlaubnis des Papstes eine Reihe verheirateter Diakone zu Priestern weihen.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, hält eine Diskussion über neue Zugänge zum Priesteramt für legitim. Die Zahl der Orte, an denen die Eucharistie nicht mehr regelmäßig gefeiert werden kann, wird weiter zunehmen. Diese Entwicklung hat wiederum Auswirkungen auf den priesterlichen Dienst, der sich in immer größer werdenden pastoralen Räumen noch mehr als bisher auf Leitung und Sakramentspendung konzentrieren wird. Für andere seelsorgliche Tätigkeiten, die Priester als sehr erfüllend erleben, bleibt kaum noch Zeit.

Priestertum aller Gläubigen

Das **Priestertum aller Gläubigen** oder theologiegeschichtlich korrekt **Priestertum aller Getauften** ist ein Begriff der christlichen, besonders der evangelischen Theologie.

In der römisch-katholischen Kirche wird seit der Konstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche (*Lumen Gentium*) ebenfalls ein „gemeinsames Priestertum der Gläubigen“ gelehrt, an dem alle Personen, die die heilige Taufe empfangen haben teilhaben (Taufpriestertum, *sacerdotium commune fidelium*). Dieses Taufpriestertum war im Mittelalter und im Zuge kontroverstheologischer Strömungen nach dem Konzil von Trient mehr oder weniger in Vergessenheit geraten. Zwar hat das Konzil von Trient gegenüber Luther und Calvin zu Recht die protestantisch-reformatorische Auffassung verurteilt, das ministerielle Priestertum der geweihten Amtsträger und das gemeinsame Priestertum seien gleich (vgl. DS 1764, 1766 und 1733), doch hat das Konzil von Trient die Existenz des Taufpriestertums als solches keineswegs verworfen.

Die Konzilsväter des Zweiten Vatikanischen Konzils (*Lumen Gentium*, Kapitel 10) stehen folglich mit ihrer Aussage über das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen in einer auf die Heilige Schrift und die frühe Kirche zurückgehende Kontinuität. Das gemeinsame Priestertum geht auf Christus selber zurück, der sein Volk „zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht“ hat (vgl. Offb. 1, 6; 5, 9-10). Der priesterliche Charakter des Volkes zeigt sich vor allem in der Darbringung „geistiger Opfer“ und der Verkündigung der „Machtstaten“ Gottes, der die Menschen „aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat“ (vgl. 1. Pet. 2, 4-10). „So sollen alle Jünger Christi ausharren im Gebet und gemeinsam Gott loben (vgl. Apg 2,42-47) und sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen (vgl. Röm 12,1); überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben und allen, die es fordern, Rechenschaft ablegen von der Hoffnung auf das ewige Leben, die in ihnen ist (vgl. 1. Petr. 1,5).“

Im zweiten Absatz des gegenständlichen Artikels in *Lumen gentium* lehren die Konzilsväter sodann – wiederum in Treue zur Tradition –, dass das eine Priestertum Christi, an dem das ganze Volk Gottes teilnimmt, in zwei Weisen in der Kirche verwirklicht ist, indem sie – mit dem Konzil von Trient – zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Getauften (Taufpriestertum) und dem besonderen Priestertum (Weihepriestertum, Amtspriestertum, hierarchisches Priestertum oder Priestertum des Dienstes) jener unter den Getauften unterscheiden, die durch das Sakrament der

Weihe dem Priester Christi auf besondere Weise durch ein unauslöschliches Prägema (*charakter indelebilis*) gleich-gestaltet sind und darum an diesem Priestertum Christi auf besondere Weise teilhaben ((*Differenz*)). Die Konzilsväter nennen das besondere Priestertum das „Priestertum des Dienstes“ bzw. das „hierarchische Priestertum“. Sie unterstreichen dabei – und das ist die Hauptaussage der Konzilsväter –, dass dieses besondere Priestertum nicht im Gegensatz steht zum gemeinsamen Priestertum aller Getauften, sondern dass sich beide Weisen des einen Priestertums ergänzen, beide also aufeinander zugeordnet sind (*Komplementarität*).

Dennoch erinnern die Konzilsväter daran, dass sich das besondere Priestertum vom gemeinsamen Priestertum „dem Wesen nach und nicht bloß dem Grad nach“ (*essentia et non gradu tantum*) unterscheidet (*licet ... differant*). Auf die hermeneutische Problematik dieses einen Satzes in *Lumen gentium*, Artikel 10 („Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet. Die dem besonderem Priestertum der Geweihten eigene Aufgaben sehen die Konzilsväter in der Leitung des Volkes Gottes und der Darbringung des eucharistischen Opfers in der Person Christi. Die dem gemeinsamen Priestertum bzw. Taufpriesterum aller Gläubigen eigene Aufgabe ist die Mitwirkung an der Darbringung des eucharistischen Opfers, der Empfang der Sakramente, das Gebet, die Danksagung und das Zeugnis eines heiligen Lebens „du

Für Papst Benedikt XVI ist „das allgemeine Priestertum nicht eine Konkurrenz zum liturgischen Auftrag des Presbyters, sondern die Ausweitung des christlichen Kults in den Raum der Welt und der Menschheit hinein, für die die Gesamtheit der Christen priesterlichen Dienst zu tun berufen ist. Ein solches Verständnis der christlichen Weltfrömmigkeit wird nicht nur biblischer, sondern auch realistischer sein als eine allzu glatte Inkarnationstheologie.

Zölibat

Begriffsbestimmung

Der **Zölibat** ("allein, unvermählt lebend") bezeichnet das durch ein kirchliches Disziplinargesetz (Canon 277) vor der Weihe zum Diakon vorgeschriebene Versprechen, für das weitere Leben die Verpflichtung zur Ehelosigkeit zu übernehmen. Es handelt sich formal um keine "auferlegte" Verpflichtung, sondern um eine freiwillig gewählte; diese stellt jedoch eine Vorbedingung für die Priesterweihe dar.

Geschichtliche Entwicklung

Neuere Forschungen haben ergeben, dass es eine Zölibatsverpflichtung schon viel länger gibt als bisher angenommen. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen einem **Ehelosigkeitszölibat** und einem **Enthaltsamkeitszölibat**. **Unter Ehelosigkeitszölibat versteht man, dass Kleriker nicht verheiratet sein dürfen; unter Enthaltsamkeitszölibat ist es durchaus möglich, dass Verheiratete die Weihen empfangen, allerdings müssen sie ab dem Tag der Weihe enthaltsam leben.** Der **Enthaltsamkeitszölibat** wird erstmals auf der Synode von Elvira (ca. 306) als Gesetz aufgeschrieben. Allein die Tatsache, dass in dieser Zeit, bevor etwas Gesetz wurde, etwas allgemein gültig war, weist darauf hin, dass das nicht der Beginn einer Zölibatsverpflichtung war, sondern dass schon eine längere Tradition bestand. Einige Historiker (zb. Cochini, Heid...) sind sogar der Ansicht, der Zölibat gehe auf apostolische Zeit zurück.

Verheiratete Diakone, Presbyter und Bischöfe mussten nach dem Kanon 33 von Elvira sexuell enthaltsam leben (*abstinere se a coniugibus suis et non generare filios*). Diese Bestimmung wurde auch vom Konzil von Nicäa übernommen. Die apostolischen Konstitutionen aus dem späten vierten Jahrhundert untersagten Priestern die Ehe mit Frauen bestimmter Stände oder Berufe. Das Konzil von Toledo (400) verbot Priestern eine dritte Ehe, Papst Gelasius (492–496) verbot auch eine Zweitehe. Papst Leo der Große (440–461) führte die Regel ein, dass die Priesteramtskandidaten das Zölibatsversprechen vor der Weihe zum Subdiakon ablegen mussten. Diese Weihestufe gehörte nicht zum Weihe-sakrament, kam aber vom Bedeutungsgehalt einem Verlöbnis vor der Eheschließung gleich.

Seit der Trullanischen Synode im Jahre 691 gingen die Teilkirchen im Osten im Hinblick auf die Priesterehe einen anderen Weg als die des Westens. So kommt es, dass in den Kirchen der östlichen Tradition bis heute nur die Bischöfe zum Zölibat verpflichtet sind, Priester als solche dagegen nur, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Weihe unverheiratet waren.

Im 11. Jahrhundert vollzog sich in der Westkirche im Zuge der Kirchenreformen der Übergang vom Enthaltsamkeitszölibat zum allgemein verbindlichen Ehelosigkeitszölibat der Priester. Im Jahre 1022 ordnete Papst Benedikt VIII auf der Synode von Pavia an, dass Geistliche künftig nicht mehr heiraten durften. Verstöße gegen den Zölibat wurden mit

Kirchenstrafen belegt, und bereits verheirateten Geistlichen sollten Amt und Besitz entzogen werden. Als Begründung spielte vor allem die kultische Reinheit eine Rolle. Von Bedeutung war in diesem Prozess aber auch die Tatsache, dass bei verheirateten Klerikern Kirchenbesitz an deren Kinder vererbt worden wäre. In Deutschland wagten allerdings nur wenige Bischöfe, die römischen Dekrete zu verkünden. Viele erklärten, der erzwungene Zölibat sei schriftwidrig.

Seit dem 2. Laterankonzil 1139 stellt der Zölibat eine *unabdingbare Zugangsvoraussetzung (conditio sine qua non)* für den Empfang der Priesterweihe in der römisch-katholischen Kirche dar. Der Papst kann allerdings ohne nähere Begründung Dispens von der Ehelosigkeit erteilen (can 1049 CIC), wovon er aber nur in seltenen Fällen Gebrauch macht - derzeit ausschließlich bei zur römisch-katholischen Kirche konvertierten verheirateten evangelischen oder anglikanischen Geistlichen, die von einem Bischof zur Priesterweihe zugelassen werden. Bei jenem Konzil wurde festgelegt, dass Kleriker, die geheiratet haben oder eine Konkubine halten, Amt und Benefizium (Recht auf Grundbesitz und die damit verbundenen materiellen Einkünfte zu beziehen) verlieren und die Messen von Priestern, die eine Ehefrau oder Konkubine haben, "nicht mehr gehört werden" dürfen (in Kanon 7).

Erfolgreiche Initiativen zur Aufhebung des Pflichtzölibats wurden noch im 15. Jahrhundert sowohl auf dem Konzil von Konstanz als auch auf dem Konzil von Basel unternommen.

Besonders in der Zeit bis zum Konzil von Trient (1545–1563) kam es in regional unterschiedlichem Ausmaß immer wieder vor, dass Priester offen mit Konkubinen zusammenlebten. In der Zeit der Renaissance-Päpste war das Konkubinat auch unter Bischöfen und im hohen Klerus bis zu den Päpsten weit verbreitet.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) betonte in seinem Dekret über Dienst und Leben der Priester, der Zölibat sei „in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen“ (LG 29, 42; OT 10; PO 16). Das Konzil stellte dazu fest, dass die vollkommene Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zwar nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert werde, „wie die Praxis der frühesten Kirche und die Tradition der Ostkirchen zeigt, wo es neben solchen, die aus gnadenhafter Berufung zusammen mit allen Bischöfen das ehelose Leben erwählen, auch hochverdiente Priester im Ehestand gibt“. Für die lateinische Kirche bekräftigte das Konzil den Zölibat:

Paul VI. bekräftigte den Zölibat in seiner Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus“ (1967). Im Februar 1970 wandten sich neun Theologen, darunter Joseph Ratzinger und Walter Kasper, die sich von dieser Position jedoch später wieder abwandten, sowie Karl Lehmann und Karl Rahner, in einem Memorandum an die deutschen Bischöfe und baten, die Pflicht der Priester zur Ehelosigkeit auf den Prüfstand zu stellen. Diese Vorschläge wurden in einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zwar allgemein aufgenommen, blieben jedoch ohne praktische Konsequenzen. Auf der Bischofssynode zum priesterlichen Dienst (1971) sprachen sich aber, bei zwei Enthaltungen und zwei ungültigen Stimmen, immerhin 87 von 202 stimmberechtigten Bischöfen für die Möglichkeit aus, dass der Papst aus pastoralen Gründen die Weihe von *viri probati* zu Priestern erlauben könne. Johannes Paul II. stellt in seinem Nachsynodalen Schreiben „*Pastores dabo vobis*“ (1992) das „Band“ heraus, das den Zölibat mit der heiligen Weihe verbindet, die den Priester Jesus Christus, dem Haupt und Bräutigam der Kirche, gleichgestaltet“ (Nr. 29), und nennt den Zölibat ein „Charakteristikum“ der katholischen Kirche.

Anfang 2008 gab es öffentliche Überlegungen zu einer Änderung der derzeitigen Zölibatsregelungen, unter anderem von den Erzbischöfen Robert Zollitsch und Ludwig Schick, sowie dem Hamburger Weihbischof Hans-Jochen Jaschke.

Theologisch-biblische Betrachtung

Es gibt für mich keine zwingende biblische Forderung nach einem Pflichtzölibat. Die Frage nach dem Zölibat selber ist keine Glaubensfrage im eigentlichen Sinne: Der Zölibat hat seinen Platz nicht im Glaubensbekenntnis der Kirche, sondern im Gesetzbuch. Es ist kein Glaubensartikel, sondern lediglich eine Vorschrift der Kirche. Das Zölibat ist von seiner Form her eigentlich eine Nebensächlichkeit.

Welche Hinweise gibt die Bibel zu einer zölibatären Lebensweise?

In **Mt 19, 12** heiße es: «Manche sind von Geburt an zur Ehe unfähig, manche sind von den Menschen dazu gemacht, und manche haben sich selbst dazu gemacht - um des Himmelreiches willen. Wer das erfassen kann, der erfasse es.» Der entscheidende Zusatz ist hier das «Wer es erfassen kann, der fasse es.» Es ist einfach aufzuzeigen, dass hier nicht gemeint ist «Die Ehelosigkeit ist so schwierig, dass es eben nur wenige fassen können», denn der gleiche Satz steht wenig zuvor in Bezug zur Treue in der Ehe. Gemeint ist hier vielmehr, dass es sich hierbei um einen geistlichen Inhalt

handelt, der eigentlich nur verstanden werden kann, wenn man sich in der Sphäre des Glaubens bewegt. Ehelosigkeit ist letztlich nur lebbar und sinnerfüllt, wenn sie aus Liebe zu Gott gewählt wird - eine solche Entscheidung kann nur der verstehen, der von einer ähnlichen Liebe erfüllt ist.

Ebenso bei **Lk 18, 28f**: «Da sagte Petrus: Du weißt, wir haben unser Eigentum verlassen und sind dir nachgefolgt. Jesus antwortete ihnen: Amen, ich sage euch: Jeder, der um des Reiches Gottes willen Haus oder Frau, Brüder, Eltern oder Kinder verlassen hat, wird schon in dieser Zeit das Vielfache erhalten und in der kommenden Welt das ewige Leben.» Auch hier wird deutlich, dass die Ehelosigkeit eine biblische Grundlage hat - vom Pflichtzölibat ist aber auch hier nicht die Rede. Allerdings legt die Stelle nahe, dass die Apostel um der Nachfolge willen auch ihre Frauen und Familien verlassen haben. Zumindest von Petrus wissen wir ja, dass er verheiratet war.

Die Pastoralbriefe gehen davon aus, dass die Presbyter in der Regel verheiratete Männer sind, diese dürfen aber nur „Mann einer einzigen Frau“ (Tit 1,6) sein, nach dem Tod der Ehefrau also kein zweites Mal geheiratet haben.

Paulus schreibt in **1 Kor 7, 7**: «Ich wünschte, alle Menschen wären unverheiratet wie ich. Doch jeder hat seine Gnadengabe von Gott, der eine so, der andere so.» Und: «Heiratest du aber, so sündigst du nicht; und heiratet eine Jungfrau, so sündigt auch sie nicht. Freilich werden solche Leute irdischen Nöten nicht entgehen, ich möchte sie euch ersparen.» (1 Kor 7, 28) Und: «Wer seine Jungfrau heiratet, handelt richtig; doch wer sie nicht heiratet, handelt besser.» (1 Kor 7, 38) Paulus empfiehlt die von ihm gelebte Ehelosigkeit, um ganz frei zu sein für Christus, doch betont er, dass es in der Frage der Ehelosigkeit, „kein Gebot vom Herrn“ (1 Kor 7,25) gibt. In **1Kor 7,32 –36** schreibt er: «Der Unverheiratete sorgt sich um die Sache des Herrn, er will dem Herrn gefallen. Der Verheiratete sorgt sich um die Dinge der Welt, er will seiner Frau gefallen. So ist er geteilt. Die unverheiratete Frau aber und die Jungfrau sorgen sich um die Sache des Herrn, um heilig zu sein am Leib und Geist. Die Verheiratete sorgt sich um die Dinge der Welt; sie will ihrem Mann gefallen. Das sage ich zu eurem Nutzen, nicht um euch Fesseln anzulegen, vielmehr, damit ihr in rechter Weise und ungestört immer dem Herrn dienen könnt.»

Nichtbiblische Gründe für ein Zölibat

Kultische Reinheit

Zunächst ist hier der Aspekt der *kultischen Reinheit* (im Sinne von *unbefleckt*) zu nennen, der bereits im Alten Testament bei den jüdischen Priestern in Bezug auf ihren Tempeldienst eine Rolle spielte. Diese war jedoch für Jesus nicht sonderlich relevant (siehe MK 7,1-23), er betonte vielmehr die Reinheit des Herzens / der Gesinnung als das entscheidende Kriterium für das Handeln. So hat sich das Argument der kultischen Reinheit bis hin zum 2. Vatikanischen Konzil als Aspekt offizieller Denk- und Lesart vatikanischer Verlautbarungen erhalten, wurde aber letztlich unter dem Eindruck der Rückbesinnung dieses Konzils auf die biblischen Aussagen fallengelassen.

Ökonomische Gründe

Einen weiteren Beweggrund, der zur Festschreibung des verpflichtenden Zölibats im 11. Jahrhundert führte, sieht man in dem Versuch der römischen Kirche, die Reduzierung der von Priestern verwalteten kirchlichen Pfründen zu verhindern. Diese Pfründen wurden durch den notwendigen Lebensunterhalt der Familie verheirateter Priester sowie durch Erbschaft dezimiert. Durch die Einführung der Zölibatsverpflichtung für Priester wurde dies verhindert.

Einsatzfähigkeit

Als eine weitere Begründung wird die *völlige Einsatzfähigkeit und Verfügbarkeit für die Tätigkeiten im priesterlichen Dienst* genannt. Ehelose Priester können sich mehr für ihre Gemeinde einsetzen und brauchen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Rücksicht auf eine Ehefrau oder gemeinsame Kinder zu nehmen.

Zeichenhaftigkeit

Als entscheidend wird von der römisch-katholischen Kirche die *Zeichenhaftigkeit des Zölibats* als Verweis auf das Reich Gottes angesehen, wo es nach kirchlicher Lehre jedenfalls die Gottes- und Nächstenliebe geben wird, jedoch nicht mehr die Ehe und die sexuelle Vereinigung von Mann und Frau (vgl. Mt 22,30). Wer ehelos lebt, legt dadurch Zeugnis ab für die im Glauben erwartete zukünftige Welt, in der die menschliche Liebe für Frauen und Männer ihre definitive Erfüllung finden wird.

Kriterium der Liebe

Das Entscheidende eines Priesters ist seine Christusrepräsentation. Er stellt sein Leben, seinen Leib und seinen Geist dem Herrn zur Verfügung, um ihn in der Gemeinde, in den Sakramenten und in der Seelsorge gegenwärtig werden zu lassen. Nach Ansicht der Kirche (zu allen Zeiten) ist zu diesem totalen Dienst in Christus an der Gemeinde eine totale, ungeteilte und unreservierte Liebe zu Christus die eigentliche, nicht verzichtbare Voraussetzung zum Dienst des Priesters. Diese Liebe ist letztlich entscheidend. Ein verheirateter Christ ist zwar durch seine Ehe nicht grundsätzlich in der Liebe zu Christus behindert, aber kann zu Gewissenskonflikten führen. Je mehr ich Gott liebe, desto weniger Liebe bleibt noch für meinen Partner. Und umgekehrt.

Einwände gegen den Zölibat

Ehelosigkeit ist widernatürlich

Mann und Frau sind nach dem Schöpfungsbericht aufeinander ausgerichtet und ergänzen einander. Gen 1,28: Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch. Gen 2,24: Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden ein Fleisch. Ja Gott, sagt sogar, dass es nicht gut ist, dass der Mann allein bleibt. Gen 2, 8 Dann sprach Gott, der Herr: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein bleibt. Ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht
Warum sollte es bei Priestern eine Ausnahme geben?

Die Unterdrückung des Sexualtriebes führt zu Komplexen, Neurosen und u.U. zu sexuellem Missbrauch

Diese Auffassung geht vor allem auf die Lehre Sigmund Freuds zurück. Obwohl dies von der heutigen Psychologie nicht mehr so gesehen wird, ist auch etwas Wahres an diesem Vorwurf: Es kommt nämlich darauf an, *warum* und *wie* man das Sexuelle ausgrenzt. Falsche *Gründe* (wie Ekel oder Angst vor dem anderen Geschlecht) und die *Art und Weise* (Prüderie, Verteufelung des Sexuellen) können zur Neurose führen. Die Ehelosigkeit *als solche* ist allerdings erwiesenermaßen keine Neurose und führt auch nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zwangsweise zur Neurose.

Ein Zusammenhang zwischen Missbrauchsfällen und dem Zölibat ist wissenschaftlich nicht belegt. Statistische Zahlen, die einen solchen Zusammenhang be- oder widerlegen, gibt es jedoch nicht. Wissenschaftlich außer Frage steht, dass der Zölibat keine Pädophilie erzeugt. Die sexuelle Prägung erfolgt nach neueren wissenschaftlichen Studien viel früher im Leben eines Menschen. Nach diesen Studien ist der Anteil der Straftäter unter zölibatär lebenden Männern im Mittel sogar etwas geringer als der unter nicht zölibatär lebenden Männern. Kriminologische Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, dass die Missbrauchsfälle innerhalb römisch-katholischer Organisationen genauso hoch sind wie in jeder anderen Einrichtung, die mit Kindern arbeitet. Die Ende 2012 durch das Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Essen-Duisburg, durchgeführte Studie „Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – Eine Analyse forensischer Gutachten 2000-2010“ kam zum Ergebnis, dass „sexuelle Missbrauchshandlungen an Minderjährigen [...] auch innerhalb der katholischen Kirche aus Beweggründen begangen [werden], die sich überwiegend dem normalpsychologischen Bereich zuordnen lassen und nicht einer krankhaften oder gestörten Psychopathologie entspringen. Man mag dem Zölibat kritisch gegenüberstehen, aber eine Koppelung der Debatten um sexuellem Missbrauch durch Geistliche und dem Zölibat entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage. Die Verantwortung für sexuelle Missbrauchshandlungen ist bei den Tätern zu suchen und kann nicht auf die Institution ‚katholische Kirche‘ übertragen werden, wie es in der derzeitigen medialen Berichterstattung häufig der Fall ist.“ Laut Studie liegen bisher auch „keine empirischen Befunde vor, die belegen könnten, dass ein gewollter oder ungewollter Verzicht auf Sexualität und/oder Partnerschaft das Risiko für Sexualdelikte erhöht.“

Priester können keine Familienseelsorge betreiben, da sie diesbezüglich über keinerlei Erfahrung verfügen

Ist es möglich, dass gerade ein nicht durch eigene Eheerfahrungen belasteter Priester der bessere Eheberater sein kann? Es ist meistens so, dass ein Außenstehender und Unbeteiligter der bessere Berater ist (das gilt z.B. in der Politik, bei Verhandlungen, Schlichtung - aber auch vor Gericht). Vor allem gilt aber: Der Priester *ist* kein Eheberater und *soll es auch nicht* sein. Seine Aufgabe ist es, die christliche Vorstellung der Ehe zu verkünden, sie vom Glauben her zu beleuchten. Natürlich ist es notwendig, dass die Realitäten der Ehe Berücksichtigung finden in der Verkündigung, aber die Werte der Ehe sind unabhängig von solchen Erfahrungen (die ein Priester übrigens in nicht zu geringem Maße mitbekommt) gültig. Der Priester ist nicht verpflichtet, ein Allround-Genie zu sein: Psychologen, Eheberater, Pädagogen und Sozialarbeiter sind keine Konkurrenten des Priesters!

Charisma

Unter den theologischen Argumenten spielt insbesondere das Verständnis des Zölibats als *Charisma*, als *Geschenk Gottes* eine Rolle. Sie unterscheiden zwischen der Berufung zum Priesteramt und der Berufung zum Zölibat. Viele Priesteramtskandidaten seien sich dessen nicht bewusst.

Verlust des Klerikerstandes (Laisierung)

Als **Laisierung** bezeichnet man den kirchenrechtlichen Akt der Entbindung eines Klerikers von den Pflichten und Rechten seines Standes, die ihm aufgrund des Empfangs des Weihesakramentes zukommen.

Die Weihe selbst wird unwiderruflich gespendet und kann nicht rückgängig gemacht werden, da sie als Sakrament nach katholischem Verständnis zu den Heilszeichen gehört, die der Person ein untilgbares Prägemaß verleihen (Can 290). Dennoch kann ein Kleriker – ohne Verlust des unverlierbaren Weihecharakters – unter Umständen wieder in den Laienstand zurückversetzt werden. Diese sogenannte *Laisierung* ist von den sehr viel selteneren Fällen zu unterscheiden, in denen die Weihe von vornherein ungültig ist und nicht zustande kam, weil das Sakrament unter falschen oder unzureichenden Voraussetzungen gespendet wurde.

Die Laisierung betrifft demnach nur die äußeren Rechtsfolgen der Weihe: Der laiierte Amtsträger verliert die mit dem Weihestand verbundene kirchliche Gliedschaftsstellung als Kleriker und die Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen. Entgegen diesem Verbot vollzogene Amtshandlungen sind im Regelfall ungültig, allerdings gilt das nicht für die Ausübung der eigentlichen Weihenvollmachten, da dem Betroffenen die Befähigung dazu mit seiner Weihe unwiderruflich eingegossen wurde. Von ihm unerlaubt vollzogene sakramentale Handlungen (z. Spendung der Sakramente) sind daher zwar verboten, aber normalerweise nicht ungültig. Dies gilt allerdings nur, soweit die Gültigkeit der Sakramente kirchenrechtlich nicht noch zusätzlich an die Bedingung ihrer Erlaubtheit geknüpft ist. So kann das Bußsakrament nur gültig gespendet werden, wenn der Priester neben seiner Weihenvollmacht auch eine kirchenamtliche Beauftragung („Delegation“) durch den zuständigen Ordinarius besitzt.

Mit Ausnahme der Zölibatsverpflichtung, über die gesondert entschieden wird (Can 291), ist der Betroffene auch von allen Pflichten entbunden, die sich aus dem Klerikerstand ergeben (etwa der Verrichtung des Stundengebetes, Kleidungs- und sonstige Standesvorschriften).

Eine Laisierung kann auf zwei Arten ausgesprochen werden

Bei gültiger Weihe

1. Auf Antrag (gnadenweise)

a) Heirat eines Diakons in Todesgefahr Can. 1079

b) Durch Reskript (Antwortschreiben, Rückantwort, Verwaltungsakt, Bescheid) des Apostolischen Stuhls.

Das Antwortschreiben ("Reskript") erhält derjenige aus dem Vatikan "gnadenweise" – es gibt also keinen Anspruch darauf. Rechtlich ist nach Can. 293 auch eine Wiederaufnahme in den Klerikerstand möglich, aber diese wird vom Apostolischen Stuhl nur sehr zurückhaltend gewährt. Bei geänderten Lebensumständen eines Betroffenen kann die Laisierung durch die entsprechende kirchliche Behörde aufgehoben werden, was einer Wiedereinsetzung in das kirchliche Amt gleichkommt.

Dieser Fall tritt häufig ein, wenn Kleriker ihr Amt aufgeben, aber nicht mit der Kirche brechen wollen. Wenn sie eine kirchliche Trauung und eine katholische Sozialisierung ihrer Kinder wünschen. In der Praxis reichen die Priester, die heiraten wollen, oft ihr Gesuch auf die Entlassung aus dem Klerikerstand gemeinsam mit einem Antrag auf Zölibatsentpflichtung ein.

Um die Laisierung auf eigenen Wunsch zu erlangen, bedurfte es nach einer Neufassung der betreffenden Richtlinien durch Papst Johannes Paul II im Jahre 1980 eines meist mehrjährigen kircheninternen Prüfverfahrens. Damit verfolgte der Papst das Ziel, die Befreiung vom Zölibatsversprechen nicht als bloßen Verwaltungsakt erscheinen zu lassen, und wollte verhindern, dass Kleriker in der Laisierung eine schnelle Lösung für persönliche Krisen suchen. Im Juni 1997 wurde das Verfahren in der Praxis wieder erleichtert und die lange Verfahrensdauer gestrafft. Papst Benedikt hat seiner Klerus-Kongregation die Vollmacht gegeben, Laisierungen und die Entbindung vom Zölibatsversprechen schneller durchzuführen

2. Strafweise

Durch Strafprozess oder durch Verwaltungsakt: mit der Folge der Entlassung (*Dimission*) aus dem Klerikerstand.

Dies gilt als schwerste Kirchenstrafe, die speziell gegen einen Kleriker verhängt werden kann. Sie war lange Zeit kaum gebräuchlich und allenfalls als letzte Konsequenz für den Fall vorgesehen, wenn andere Strafen keinerlei Wirkung zeigen und der Kleriker hartnäckig an einem für die Kirche unter keinen Umständen tragbaren Verhalten festhält. Die Laisierung ermöglicht einem strafweise Entlassenen in der Regel auch künftig keine kirchliche Ehe; vielmehr bleibt die Zölibatsverpflichtung in diesem Fall meist erhalten

Diese äußerst schwerwiegenden Straftaten sind:

Missbrauch oder fehlender Respekt der Heiligkeit und Würde eines Sakraments.

Eucharistie

Das Entwenden oder Zurückbehalten der konsekrierten Gestalten in sakrilegischer Absicht oder deren Wegwerfen
Die verbotene Konzelebration mit Amtsträgern von kirchlichen Gemeinschaften, welche die apostolische Sukzession nicht besitzen und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht kennen.

Die in sakrilegischer Absicht erfolgte Konsekration einer oder beider eucharistischer Gestalten innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier

Das Vortäuschen der Feier des eucharistischen Opfers

Bußsakrament

Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs (Du sollst nicht ehebrechen)

Die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses

Das verbotene Hören der Beichte nach can. 1378

Das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung nach can. 1379 des

Straftaten gegen die Sitten:

Die von einem Kleriker begangene Straftat mit einem minderjährigen unter 18 Jahren

Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren

Mord Vergewaltigung

Straftaten gegen den Glauben:

Häresie (Aussage oder Lehre, die im Widerspruch zu den verbindlichen Glaubensgrundsätzen steht)

Apostasie (Abfall vom Glauben)

Weihe einer Frau

Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann der Papst auch ohne kirchenrechtliches Verfahren laisieren. (pro bono ecclesiae, z.B. Missbrauchsfälle)

Bei ungültiger Weihe

Gerichtliches Nichtigkeitsurteil oder Nichtigkeitserklärung auf dem Verwaltungsweg (z.b. wenn etwa der Weihekanidat unter einem Zwang stand oder nicht die Absicht hatte, sich weihen zu lassen). Solche Fälle sind sehr selten. Das Recht, die Gültigkeit einer heiligen Weihe anzufechten, hat der Kleriker selbst oder der Ordinarius, dem der Kleriker untersteht (Can 1708).

Suspendierung

Von der Laisierung zu unterscheiden ist die Suspendierung, das einfache Verbot der Amtsausübung eines Priesters, das in der katholischen Kirche der Diözesanbischof aussprechen kann. Meist handelt es sich hierbei um eine disziplinarische Maßnahme, um weitere priesterliche Amtshandlungen oder die unerwünschte Verkündigung eines Klerikers zu unterbinden. Weiheverpflichtungen wie der Zölibat sind davon nicht berührt. Als sogenannte Beugestrafe soll sie bezwecken, dass der Betroffene die Verhaltensweisen oder Auffassungen, die mit der kirchlichen Lehre nicht vereinbar sind und zu der Suspendierung geführt haben, aufgibt. Dazu gehört etwa die Einladung evangelischer Christen zur Kommunion. Zudem werden Priester und Diakone von ihrem Dienst suspendiert, wenn Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht. Auch Kleriker, die ihrem Bischof gegenüber oder öffentlich bekunden, dass sie entgegen ihrem Enthaltsamkeitsversprechen in einer Partnerschaft leben wollen, werden suspendiert. Suspendierte Kleriker sind weiter an ihre Weiheversprechen wie etwa den Zölibat und das Stundengebet gebunden. Der Ortsbischof hingegen muss in der

Regel weiterhin für den Unterhalt des Suspendierten sorgen. Seit 2009 können auch Bischöfe beantragen, dass Kleriker, die seit mehr als fünf Jahren nicht mehr den priesterlichen Dienst ausüben und bei denen keine Aussicht auf Rückkehr besteht, durch einen Verwaltungsakt "laisiert" werden. Dies wurde in einigen deutschen Diözesen zwar diskutiert, kam aber in der Praxis bislang nicht vor.

Im sich entfaltenden Christentum gab es keinen Raum für ein irgendwie geartetes weibliches Priestertum, obwohl das Christentum sich großzügig der heidnischen Welt gegenüber öffnete. Für die junge Kirche wäre es gerade am Anfang viel leichter gewesen, hätte sie Priesterrinnen zugelassen. Aber sie hat es nicht getan, obwohl es in der römisch-griechischen Kultur selbstverständlich war, dass es Priesterinnen gab (z.B. die römischen Vestalinnen). Weder das Alte Testament noch das rabbinische Judentum kannte jedoch Frauen als kultische Amtsträger. Das war, wie gesagt, anders in den heidnischen Religionen der Antike.

Die Kirchenväter lehnen die Frauenordination einmütig ab. Der Kirchenvater Tertullian (+ 220) erklärt, die rechtgläubige Kirche müsse die Frau vom Priestertum ausschließen. Ähnlich sagen es viele andere Kirchenväter. Sie führen die Einsetzung auf Jesus Christus zurück. Sie argumentieren dabei nicht juristisch, sondern dogmatisch. Unangefochten gilt bei ihnen der Grundsatz: Weibliches Priestertum ist heidnisch, ja widernatürlich. So betonen es vor allem die Apostolischen Konstitutionen, die gegen Ende des 4. Jahrhunderts in Syrien oder in Konstantinopel entstanden sind. **Kategorisch erklärt Epiphanius von Salamis (+ 403), ein Kirchenamt für Frauen sei nicht vorgesehen, obwohl er die Diakonissen kennt, woraus wir ersehen, dass das Amt der Diakonisse für ihn nicht wesentlich ist, dass es keine priesterlichen Tätigkeiten impliziert.**

Mit unmissverständlicher Klarheit sprechen sich altkirchliche Synoden für den Ausschluss der Frau vom Altardienst und von den Weihen aus. So die Synoden von Laodicea im 4. Jahrhundert (ca. 343/381), von Nîmes im Jahre 394, von Aachen im Jahre 789 und von Paris im Jahre 829. In Nîmes wird festgestellt, die Weihe von Frauen sei gegen die apostolische Disziplin, in Paris, sie sei gegen die göttliche und gegen die kanonische Disziplin.

Einige mittelalterliche Theologen vertraten jedoch die Ansicht, Frauen könnten das diakonale Amt als erste Stufe der Ordo empfangen oder sie könnten überhaupt des sakramentalen Weihecharakters teilhaftig werden. Das sind indessen Einzelfälle. Von den meisten Theologen wurde diese Auffassung ausdrücklich als von der herrschenden Kirchenlehre abweichend; qualifiziert (u.a. Bonaventura, Thomas von Aquin). Mit Hinweis auf 1 Tim 2, 12 stellten einige sogar fest, Christus habe die Weihe der Frau ausdrücklich verboten.

Das dem Mann vorbehaltene Priestertum oder Weiheamt wird heute freilich auch in der katholischen Kirche von vielen Theologen immer wieder in Frage gestellt. Ohne Umschweife leugnet es der emeritierte **Bamberger Neutestamentler Paul Hoffmann** in seinem Buch "Priesterkirche". Auch der emeritierte **Dogmatiker von Münster, der Rahner-Schüler Herbert Vorgrimler** bestreitet offen die neutestamentliche Grundlegung des Weihepriestertums der katholischen Kirche. Er erklärt, es werde in den biblischen Zeugnissen gar nichts über eine Weihe gesagt und auch Jesus sei kein Geweihter, kein Priester gewesen, sondern ein Laientheologe. Ihm sekundiert der jüngst verstorbene emeritierte **Tübinger Alttestamentler Herbert Haag**, mit der Feststellung, eine Kirche, in der es den Klerus und die Laien gibt, entspreche nicht dem, was Jesus getan und gelehrt habe, Jesus habe keine Priester gewollt. Immer wieder heißt es: Im Neuen Testament gibt es noch keine Priester.

Die katholische Kirche begründet ihr nein zum Priestertum der Frau vordringlich damit, dass Jesus namentlich nur Männer als seine 12 Apostel berufen hat (Mt 10,2f; Mk 3,16f; Lk 6,14f). und nur diese beim letzten Abendmahl zugegen waren (Mt 26,20f; Mk 14,17f; Lk 22,14f). Der Priester handelt zudem "in persona Christi". Der Priester ist Repräsentant und Abbild Christi. Das Besondere des Weiheamtes in der Kirche besteht darin, dass in ihm die Stellvertretung Christi in spezifischer Weise ausgeübt wird. Und Christus war ein Mann.

Von Befürwortern einer Frauenordination wird der Römerbrief angeführt: Hier finden sich unter den Grußworten des Apostels die zumindest als diákonos bezeichnete Phoebe (Röm 16,1). Im Römerbrief finde sich auch die Erwähnung einer Junia, die „unter den Aposteln berühmt“ sei. (Röm 16,7). Die traditionelle Auslegung dieser Stelle sah darin allerdings den Akkusativ „Junian“ eines (in der Antike sonst so nicht belegten) Männernamens „Junias“ bezogen, der jedoch als Kurzform für den (durchaus gebräuchlichen) Männernamen „Junianus“ stehen soll (ähnlich, wie von Paulus auch „Silas“ als Kurzform von „Silvanus“ benutzt worden sein soll).

Kritiker bemerken zudem, dass Jesus nur deswegen keine Frauen zu Aposteln berufen hat, weil das in der damaligen Zeit einfach noch undenkbar war. Heute hätte er sicher Apostelinnen. Die katholische Kirche lässt dieses Argument nicht zu. Die Evangelien seien voll von Beispielen, in denen Jesus keine Rücksicht auf die damaligen Bräuche nimmt, sondern sich über sie hinwegsetzt: Er isst und trinkt mit Sündern und Zöllnern (z.B. Mk 2,16). Undenkbar für die Juden! Einen von ihnen beruft er sogar zum Apostel (Matthäus; vgl. Mt 9,9. Das war für die Juden vielleicht noch anstößiger als wenn er eine fromme Frau als Apostel berufen hätte ...). Er bricht laufend die Bestimmungen der Pharisäer zum Sabbat, indem er genau an diesem Tag heilt (z.B. Mk 3,1f). Er hält sich nicht an die üblichen Reinigungsvorschriften (Mk 7,2f). Er korrigiert eigenmächtig die Interpretation des AT durch die Schriftgelehrten („...Die Alten haben euch gesagt ... *Ich* aber sage euch ...“ z.B. Mt 5,21). Er mutet seinen Zuhörern zu, sie müssten sein eigenes Fleisch essen. Als ihn deswegen viele verlassen, nimmt er nichts zurück, sondern riskiert sogar, dass auch die Apostel gehen. „Wollt nicht auch ihr gehen?“ (Joh 6,67). Er begeht in den Augen der Juden das größte Verbrechen (Blasphemie!), indem er sich selbst als Gottes Sohn ausgibt – und wird dafür hingerichtet (z.B. Lk 22,70f).

Hinzu kommt zudem, dass Jesus sich im Umgang mit Frauen über die herrschenden Sitten hinweggesetzt hat. Jesus ließ sich von der stadtbekannten Sünderin die Füße waschen und salben (vgl. Lk 7,37f). Undenkbar für einen damaligen Rabbi. Er ließ sich auf ein langes Gespräch mit einer Samariterin am Jakobsbrunnen ein (Joh 4), obwohl fromme Juden nicht einmal mit männlichen Samaritern redeten (weil sie ihnen als Heiden galten). Selbst die Apostel reagierten verständnislos (Joh 4,27). Nach seiner Auferstehung erschien Jesus *zuerst* den Frauen und erst später seinen Aposteln (Mk 16,9/Joh 20/Lk 24/Mt 28). Lukas erwähnt ausdrücklich, dass Jesus während seinem öffentlichen Wirken neben den 12 Aposteln von mehreren Frauen begleitet wurde (Lk 8,1f). Wenn Jesus also in seiner Kirchen Priesterinnen hätte haben wollen, dann hätte er sie von Anfang an dazu berufen. Aber er hat es offensichtlich nicht gewollt. Und die Kirche ist dieser Entscheidung Jesu von Beginn an treu geblieben.

Die Weigerung der katholischen Kirche Frauen zu weihen beruht nicht darauf, weil man sie nicht als dem Manne ebenbürtig angesehen hätte. Die Ebenbürtigkeit von Mann und Frau war von Anfang an eine Grundüberzeugung des Christentums, die man allerdings nicht als Identität, sondern als Komplementarität (sich ergänzende Gegensätzlichkeit) verstand. Mann und Frau seien für sich nicht vollständig. Nur gemeinsam sind Mann und Frau Mensch. Die christliche Lehre vom Menschen sieht die Gleichwertigkeit der Geschlechter erst in ihrer Verschiedenheit gewährleistet. Demgemäß heißt es in der Erklärung der Glaubenskongregation „*Inter insigniores*“ vom 15. Oktober 1976: „Die Aufgaben sind verschieden, und sie dürfen deshalb nicht vermischt werden. Sie begründen keine Überlegenheit der einen über die anderen. Die Kirche wünscht, dass die christlichen Frauen sich der Größe ihrer Sendung voll bewusst werden.“ Gemäß dem biblischen Schöpfungsbericht ist der Geschlechterdualismus wesentlich und gottgewollt, nicht nur biologisch und soziologisch. Die Geschlechter sind nach dem Bilde Gottes geschaffen und daher gleichwertig. Die Gleichwertigkeit meint jedoch nicht Gleichartigkeit. Sie vollzieht sich im gegenseitigen Austausch und in wechselseitiger Ergänzung, sie impliziert eine Differenzierung der Gaben und Aufgaben.

Unter Berufung auf die gleiche Würde der Frauen und das Priestertum aller Gläubigen wurden nach dem Zweiten Vatikanum auch in der katholischen Kirche Forderungen nach einer Diakoninnenweihe von Frauen laut. Die Würzburger Synode der westdeutschen Bistümer (1972-1975) appellierte an Papst Paul VI, „die Frage des Diakonats der Frau entsprechend den heutigen theologischen Erkenntnissen zu prüfen“. Frauen waren in der frühen Kirche als Diakoninnen in speziellen Diensten der Gemeinde tätig, beispielsweise in der Glaubensunterweisung, der Armenfürsorge und der Arbeit mit Frauen. Sie hatten aber nach Einschätzung vieler Kirchenhistoriker keine Funktion am Altar. In der lateinischen Westkirche sind Diakoninnen vom 6. bis ins 13. Jahrhundert bezeugt.

Papst Franziskus erwägt nun, eine Kommission ins Leben zu rufen, die diese Möglichkeit prüfen soll.

Lehraussagen

Codex Iuris Canonici

Can. 1024 — Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann.

KKK 1577 „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann. Jesus hat Männer gewählt, um das Kollegium der zwölf Apostel zu bilden (Mk 3,14-19; Lk 6,12-16) und die Apostel taten das gleiche, als sie Mitarbeiter wählten (Vgl. 1 Tim 3,1-13; 2 Tim 1,6; Tit 1,5-9), die ihnen in ihrer Aufgabe nachfolgen sollten (Klemens von Rom Kor... 42,4; 44,3]. Das Bischofskollegium, mit dem die Priester im Priestertum vereint sind, vergegenwärtigt das Kollegium der Zwölf bis zur Wiederkehr Christi. Die Kirche weiß sich durch diese Wahl, die der Herr selbst getroffen hat, gebunden. Darum ist es nicht möglich Frauen zu weihen.

Inter insigniores ist der Titel einer Erklärung der **Kongregation für die Glaubenslehre** über die Frage der Zulassung von Frauen zum Priesteramt. Sie wurde am 15. Oktober 1976 mit der Approbation durch Papst Paul VI veröffentlicht. Die Kernaussage lautet: „Christus hat keine Frau unter die Zahl der Zwölf berufen.“ Diese Handlungsweise sei nicht etwa in der Anpassung an die Gewohnheit seiner Zeit zu sehen, denn sein Verhalten gegenüber den Frauen unterscheide sich „in einzigartiger Weise von dem seiner Umwelt und stellt einen absichtlichen und mutigen Bruch mit ihr dar.“ Die rein historische Exegese der biblischen Texte könne nicht ausreichen, um „den letzten Sinn der Sendung Jesu und den der Schrift zu verstehen“. Man müsse jedoch anerkennen, dass es hier eine Anzahl von konvergierenden Fakten gebe, die „die bemerkenswerte Tatsache unterstreichen, dass Jesus den Auftrag der Zwölf keinen Frauen anvertraut“ habe. Nicht einmal seiner Mutter sei das apostolische Amt gegeben worden. Diese Verhaltensweise Jesu und der Apostel habe eine bleibende Bedeutung.

Ordinatio sacerdotalis (lat.: Die Priesterweihe) ist der Titel des am 22. Mai 1994 veröffentlichten apostolischen **Schreibens von Papst Johannes Paul II**. Mit diesem Schreiben führte er die Lehre der Kirche *über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe* aus. Johannes Paul II. kommt schon in seiner Einleitung zum Kern seiner Aussage, wenn er schreibt: „Die Priesterweihe, durch welche das von Christus seinen Aposteln anvertraute Amt übertragen wird, war in der katholischen Kirche von Anfang an ausschließlich Männern vorbehalten. Er wiederholt und erläutert die von Papst Paul VI. dargelegten Gründe dieser Lehre, wobei geschlussfolgert wird, dass die Kirche für sich nicht die Vollmacht in Anspruch nehme, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen, da es sich um eine göttliche Verfügung handle. Johannes Paul II. führt an, dass diese Lehre in unserer Zeit einerseits „verschiedenenorts für diskutierbar“ gehalten, andererseits aber dieser Entscheidung der Kirche lediglich disziplinäre Bedeutung zugeschrieben werde. Er fährt daher fort: „Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“

Die Kongregation für die Glaubenslehre antwortete am 28. Oktober 1995 auf Zweifel, ob die in *Ordinatio sacerdotalis* vorgelegte Lehre als endgültig zu halten und zum Glaubensgut gehörend zu betrachten sei, mit Ja und fügte folgende Begründung an: „Diese Lehre fordert eine endgültige Zustimmung, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist.“

Mauro Kardinal Piacenza, Präfekt der Kleruskongregation, hat nochmal darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Kirche, dass Frauen nicht die Priesterweihe empfangen könnten, definitiv und unwiderruflich sei.

Papst Franziskus bekräftigte die Ansicht seines Vorgängers Johannes Paul II., wonach die Kirche nur beauftragt sei, Männer zu Priestern zu weihen. Auf Nachfrage eines Journalisten, ob die Kirche irgendwann ihre Haltung gegenüber der Frauenordination ändern könnte, antwortete der Papst, die Äußerungen Johannes Pauls II. aus dem Jahr 1994 seien wohl das letzte Wort in der Sache.